

G E M E I N D E
Wachtendonk



Bebauungsplan Wachtendonk (Wdk) Nr. 24

- Nördlich Achter de Stadt -

der

Gemeinde Wachtendonk

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

VERFAHRENSSTAND: FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG (08/2025)

Auftraggeber



Klevert Straße 61
47574 Goch

Telefon: 02823 – 8901930

Ansprechpartner:

Frau Beenken/Herr Maas

Bearbeitet seit Januar 2025 durch



Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE**
GmbH & Co. KG

Geschäftsführer:
Wolfgang Kerstan
Gregor Stanislawski
Roland Präger

Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers

Telefon: 02841/7905 – 0

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsentwicklung
Melanie van de Fliert

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 EINLEITUNG UND GRUNDLAGEN	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2 Lage des Geltungsbereichs des B-Plans Wdk Nr. 24, Untersuchungsraum und derzeitige Bestandssituation.....	7
1.3 Rechtliche Grundlagen	18
1.3.1 Allgemeiner Artenschutz	18
1.3.2 Besonderer Artenschutz	19
1.4 Datengrundlage und Methodik	22
1.4.1 Besonderer Artenschutz	22
1.4.2 Allgemeiner Artenschutz	25
2 BESCHREIBUNG DES VORKOMMENS PLANUNGSRELEVANTER ARTEN	26
2.1 Messtischblattabfrage.....	26
2.2 Schutzgebiete, Biotopkataster, Fundortkataster, Fischinfo (LANUK)	28
3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND DER ZU ERWARTENDEN WIRKUNGEN AUF FAUNA UND FLORA	29
3.1 Kurzdarstellung des Vorhabens.....	29
3.2 Baubedingte Wirkungen	32
3.3 Anlagebedingte Wirkungen	32
3.4 Betriebsbedingte Wirkungen	32
4 ERMITTLUNG VERTIEFT ZU UNTERSUCHENDER ARTEN (RELEVANZPRÜFUNG)	33
4.1 Säugetiere	33
4.1.1 Biber	33
4.1.2 Fledermäuse	34
4.2 Brutvögel.....	35
4.2.1 Gehölzbrütende Arten.....	35
4.2.2 Gewässer und feuchtegeprägte Ufer bewohnende Vogelarten.....	39
4.2.3 Arten strukturreicher Biotope im Offen- und Halboffenland.....	40
4.2.4 Bodenbrütende Arten der landwirtschaftlichen Feldflur.....	40
4.2.5 Gebäudebrüter	41
4.3 Fische und Rundmäuler	42

5	PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE	43
5.1	Art-für-Art-Prüfungen	43
5.2	Gildenprüfung	44
6	ALLGEMEINER ARTENSCHUTZ.....	46
6.1	Vorgaben.....	46
6.2	Zu berücksichtigende Arten(-gruppen) / Relevanzprüfung	46
6.3	Prüfung der Verbote des allgemeinen Artenschutzes.....	47
7	DURCHZUFÜHRENDE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	48
7.1	Individuenschutz für Fledermäuse	48
7.2	CEF-Maßnahmen für Fledermäuse	49
7.2.1	Anlage eines aufgeständerten Mehrkammer-Spaltenquartiers mit verschiedenen Strukturen zur Besiedelung von Fledermäusen.....	50
7.2.2	Fledermaus-Einbausteine	52
7.3	Individuenschutz für Brutvogelarten.....	54
7.4	CEF-Maßnahmen für Brutvögel.....	55
7.5	Individuenschutz für sonstige besonders geschützte Arten und weitere Empfehlungen zum Schutz der Fauna	56
8	FAZIT	58
9	LITERATUR	61
9.1	Gesetze, Verordnungen und Richtlinien	61
9.2	Allgemeine Literatur und Quellen	61
9.3	Internetadressen	62

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht – Lage des Plangebiets (o. M., genordet)	7
Abbildung 2:	Übersicht – Geltungsbereich B-Plan Wdk Nr. 24 (o. M., genordet).....	8
Abbildung 3:	Schutzgebietskulisse (o.M., genordet).....	10
Abbildung 4:	Biotopkataster (o.M., genordet).....	11
Abbildung 5:	Fotodokumentation der Habitatausstattung	12
Abbildung 6:	Ablauf der Artenschutzrechtlichen Prüfung	24
Abbildung 7	Entwicklungskonzept Wohngebiet „Nördlich Achter de Stadt“ o.M. und genordet	29
Abbildung 8	Anpassung des FNPs auf dem Wege der Berichtigung zum B-Plan Wdk Nr. 24	31
Abbildung 9:	Vorzusehender Standort für das Mehrkammer-Spaltenquartier	51
Abbildung 10:	Beispiele für aufgeständerte Fledermaus-Mehrkammer-Spaltenquartiere	51
Abbildung 11:	Beispiel für einen Fledermaus-Großraumeinbaustein	53
Abbildung 12:	Beispiel für einen Fledermaus-Flachstein	53
Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten des MTB-Q 45034 „Straelen“ (LANUK Juli 2025)	26
Tabelle 2:	Quartiernutzung der Fledermausarten	34
Tabelle 3:	Jahreszyklus der Zwergfledermaus.....	48
Tabelle 4:	Hauptbrutzeiten der relevanten Brutvögel	54

Anhang – Prüfprotokolle

Protokoll A – Planangaben

Protokoll B – Art-für-Art-Prüfungen

1. Zwergfledermaus
2. Bluthänfling
3. Feldsperling
4. Gartenrotschwanz
5. Girlitz
6. Nachtigall
7. Rohrammer
8. Star
9. Teichrohrsänger
10. Weidenmeise

1 EINLEITUNG UND GRUNDLAGEN

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Gemäß dem Demografiekonzept für den Kreis Kleve, Bericht 2021 des ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung verzeichnen die Kommunen des Kreises Kleve überwiegend eine positive Bevölkerungsentwicklung. Insgesamt weisen im Zeitraum 2011-bis 2019 14 von 16 Kommunen einen Bevölkerungsanstieg auf, wobei dies vor allem für die westlich im Kreisgebiet gelegenen Kommunen gilt, zu denen auch die Gemeinde Wachtendonk gehört. Für die Gemeinde Wachtendonk ergab sich in dem o.g. Zeitraum eine Bevölkerungsentwicklung von + 3,5 %. Im Demografiekonzept für den Kreis Kleve (Basisjahr 2024) wird für das Prognosejahr 2040 in der Gemeinde Wachtendonk von einer Bevölkerung von 9.031 Einwohnern ausgegangen. Dies entspricht einem Zuwachs von 739 Einwohnern im Vergleich zum Jahr 2024 (IT.NRW) mit 8.292 Einwohnern. In der Gemeinde Wachtendonk ist als einzige Kommune im Kreis Kleve ein natürliches Bevölkerungswachstum mit +0,94 Personen pro 1.000 vorhanden.

Für die Gemeinde Wachtendonk wird ein deutlicher Anstieg der Haushaltszahl um über 15 % vorhergesagt. Wie für den Kreis Kleve insgesamt, wird bis 2040 auch für alle kreisangehörigen Kommunen ein deutlicher Anstieg bei den Seniorenhaushalten prognostiziert. Mit über 60 % wird für die Gemeinde Wachtendonk ein hoher Anstieg der Seniorenhaushalte infolge der perspektivischen Zunahme des Anteils älterer Menschen angenommen. Bezüglich der Seniorensinglehaushalte wird sogar von einem Wachstum von über 70 % ausgegangen.

Auch im Alter besteht bei vielen Menschen der Wunsch im gewohnten Wohnumfeld verbleiben zu können. Über den Ausbau von barrierearmen Wohnungen und die altengerechte Quartiersgestaltung, kann es gelingen zukünftig einer größeren Zahl alter, mobilitätseingeschränkter Personen einen Verbleib in ihrer Gemeinde zu ermöglichen.

Gleichzeitig nehmen die Zahl und der Anteil jüngerer Altersgruppen ab. Diese – zum Teil – deutlichen Verschiebungen der Altersstruktur wirken sich zukünftig verstärkt auf die Infrastrukturen der öffentlichen Daseinsvorsorge aus.

Neben der Schaffung von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern ist zur Auslastung vorhandener Infrastrukturen und sonstiger Einrichtungen, wie z.B. Kindergärten, Schulen, lokaler Einzelhandel, Vereinswesen/sportliche Einrichtungen, Freiwillige Feuerwehr usw. auch weiterhin die Schaffung von Baumöglichkeiten für junge Familien in der Gemeinde Wachtendonk notwendig.

Ziel des Bebauungsplans Wdk Nr. 24 – Nördlich Achter de Stadt – der Gemeinde Wachtendonk ist entsprechend die Ausweisung eines ortskernnahen Allgemeinen Wohngebiets nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit Schaffung von Baumöglichkeiten für Mehrfamilienhäuser für unterschiedliche Nutzergruppen (Singles, Senioren, Kleinfamilien) und Einzel- und Doppelhäuser für junge Familien. In der direkten Umgebung befinden sich bereits eine zahlreiche Wohnungen umfassende Anlage (Achter de Stadt Nr. 10a-f) sowie Mehrfamilienhäuser mit drei bis sechs Einheiten im Baugebiet Niersaue. Das neue Baugebiet soll eine Ergänzung des östlich gelegenen Wohngebiets Niersaue darstellen. Hier sind ergänzend zu den bereits erwähnten Mehrfamilienhäuser freistehende Einfamilienhäuser auf ehemaligen Gärtnerflächen entstanden.

Die Planungen für eine wohnbauliche Entwicklung Nördlich Achter de Stadt laufen bereits seit knapp zehn Jahren. Die Entwicklung des Bereichs - Nördlich Achter de Stadt – hat für die Ortslage Wachtendonk eine große Bedeutung, da es sich um eine der letzten siedlungsintegrierten Lagen im Grundzentrum Wachtendonk handelt. Derzeit liegt ein Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Stand Mai 2025 vor. Auf dieser Grundlage soll der Bebauungsplan Wachtendonk (Wdk) Nr. 24 – Nördlich Achter de Stadt – als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt werden, der den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Wdk 07 mit seinen zahlreichen Änderungen im Bereich des ca. 1,71 ha großen Geltungsbereich ersetzt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wachtendonk, der derzeit vordringlich Grünflächen Kleingartenanlage, geringfügig Grünflächen Tennisplatz und Fläche für die Landwirtschaft darstellt, soll im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind aufgrund der differenzierten Gesetzgebung unterschiedliche Fachgutachten zu erstellen. Dazu gehört auch die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASF) gemäß den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der die Betroffenheiten besonders und streng geschützter Arten feststellt, bewertet und Maßnahmen zum Umgang mit den Betroffenheiten darlegt.

Die Bauleitplanung selbst entfaltet durch die Erstellung der Planwerke und die Formulierung von Darstellungen und Festsetzungen keine direkten Wirkungen auf Flora und Fauna. Diese kommen erst im Rahmen der konkreten Umsetzung der geplanten Anlagen zum Tragen, auch können erst zu diesem Zeitpunkt mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten. Eine Beurteilung und Bewältigung der prognostizierten Konflikte ist jedoch bereits auf Ebene der Bauleitplanung erforderlich, da die Pläne (FNP, B-Plan) bei Nichtbeachtung ggf. vorhandener und ungelöster Konflikte vollzugsunfähig werden können.

Aufgrund der möglichen Lebensraumfunktion des Plangebiets für Tiere und Pflanzen ist daher abzuschätzen, ob durch die Planung besonders oder streng geschützte Arten im Sinne der "planungsrelevanten Arten" in NRW (LANUK) betroffen sein können. Im Falle möglicher Betroffenheiten sind deren Art und Intensität zu prüfen und es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu formulieren.

Nachfolgend wird daher im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags konkret geprüft, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensraumsprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist.

Erläuterungen zum B-Plan Wdk Nr. 24 – Nördlich Achter de Stadt - sind der städtebaulichen Begründung zu entnehmen.

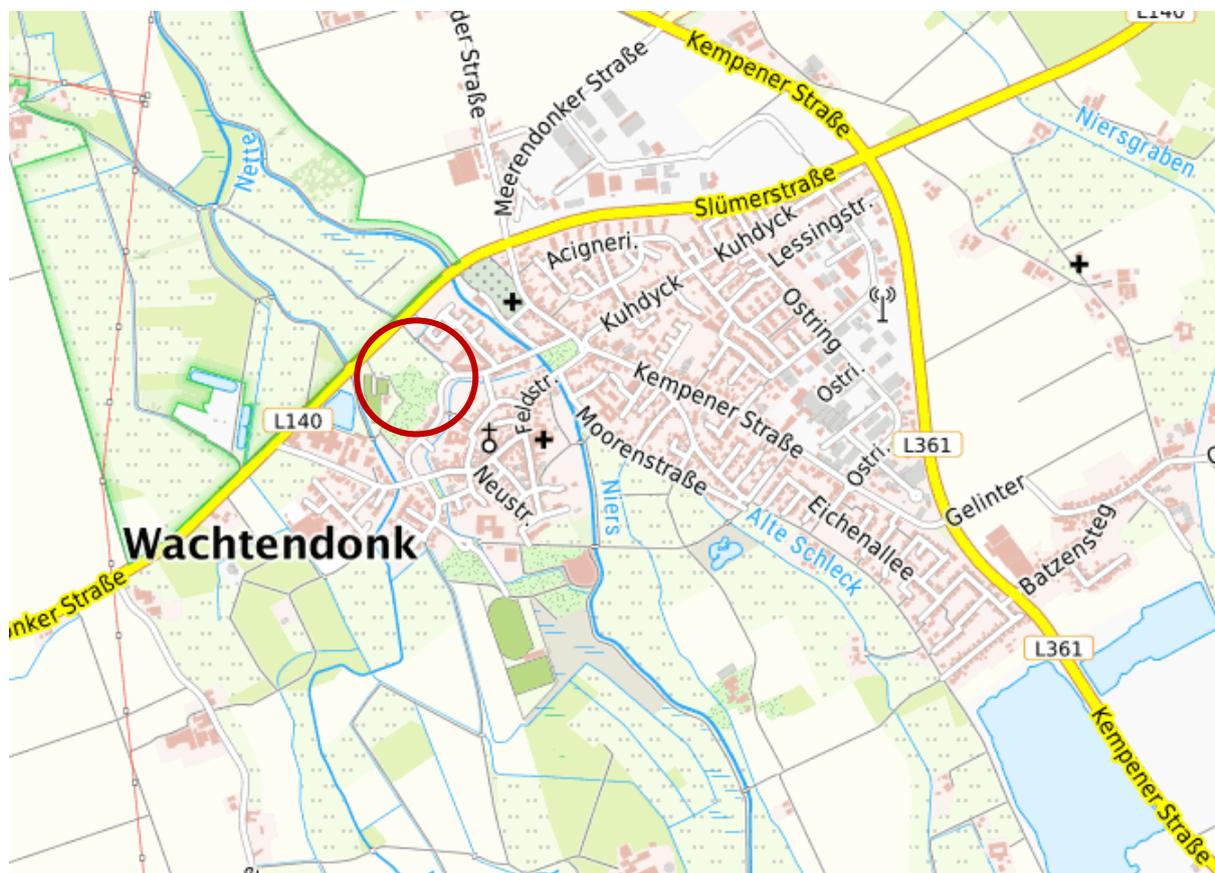
Da der Bebauungsplan nach § 13a BauGB aufgestellt werden soll, entfällt die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie die Durchführung der Umweltprüfung mit Umweltbericht.

1.2 Lage des Geltungsbereichs des B-Plans Wdk Nr. 24, Untersuchungsraum und derzeitige Bestandssituation

Der räumliche Geltungsbereich (auch Plangebiet) des Bebauungsplans Wdk Nr. 24 einschließlich der Anpassung des FNPs im Wege der Berichtigung befindet sich nordwestlich angrenzend an den historischen Ortskern Wachtendonks (Kreis Kleve), der im Norden von der Straße Achter de Stadt begrenzt wird, sowie im Umfeld vorhandener Wohnbebauung mit großen öffentlichen als auch privatem Parkplatz östlich des Weges Steindeich, westlich der Tennisanlagen des Tennis-Clubs Wachtendonk 1978 e.V. und südlich der Landesstraße L 140 (Wankumer Straße) mit begleitendem Baumbestand sowie südlich anschließenden Mähwiesenflächen und im Umfeld der Fließgewässer Niers im Osten und Nette im Westen.

Abbildung 1: Übersicht – Lage des Plangebiets (o. M., genordet)

(Quelle: www.geoportal.nrw)

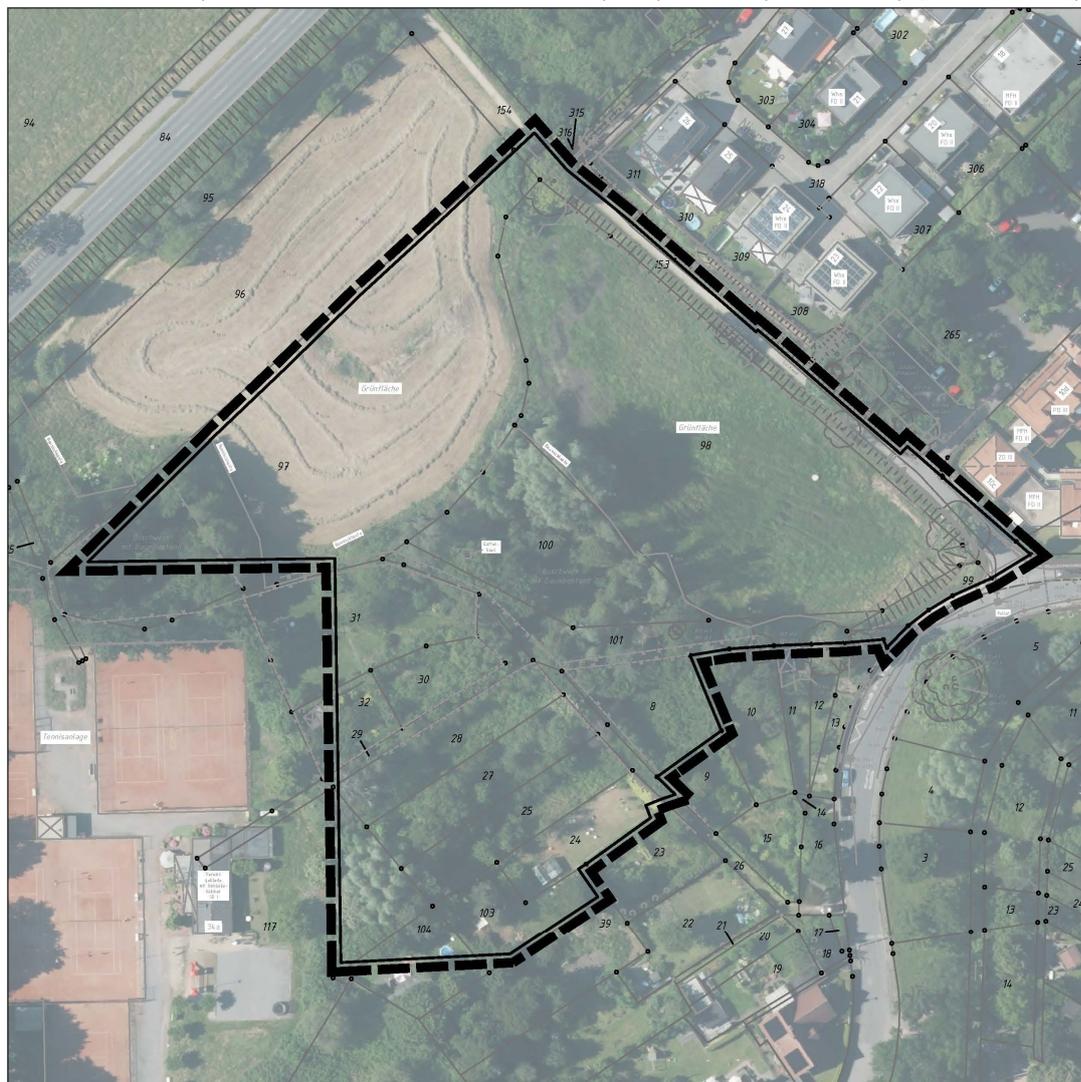


Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Wdk Nr. 24 – Nördlich Achter de Stadt - umfasst derzeit die in der Gemarkung Wachtendonk, Flur 1 gelegenen Flurstücke 8, 24 (tw.), 25, 26 (tw.), 27, 28, 29 (tw.), 30, 31 (tw.), 32 (tw.), 97 (tw.), 98, 99, 100, 101, 103 (tw.), 104 (tw.), 117 (tw.) und 154 (tw.).

Gemäß der zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Plangrundlage (ALKIS-Daten) beträgt die Größe des Geltungsbereichs ca. 1,71 ha (17.129 m²). Die detaillierte örtliche Abgrenzung ergibt sich aus dem folgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab; vgl. Abb. 2)

Abbildung 2: Übersicht – Geltungsbereich B-Plan Wdk Nr. 24 (o. M., genordet)

(Quelle: © Geobasisdaten: Kreis Kleve (2025); Luftbild (Land NRW (Open data 2024))

**Beschreibung des Plangebiets und Untersuchungsraum**

Das **Plangebiet** besteht etwa zur Hälfte aus Freiflächen (Grünland) und Gehölzen (teils gehölzbestandene Gärten).

Westlich des Steindeiches, dessen Einmündung in die Straße Achter de Stadt von einer Linde mittleren Alters markiert wird, liegen Wiesenflächen (teils Nasswiese im Süden), die von einem Graben mit Röhrichtbereichen und Weidengehölzen unterbrochen werden. Die nördliche, zur L 140 liegende Mähwiesenfläche scheint öfter gemäht zu werden als die südlich gelegene Wiesenfläche, die bei länger anhaltenden Regenperioden mit Wasser eingestaut ist. Entlang der nördliche Mähwiese verläuft L 140-straßenparallel ein wassergebundener schmaler Weg vom Steindeich bis zur Netze. Dieser Weg wird beidseits von Laubbäumen (Apfelbäume, Birne, Walnuss und Erlen) begleitet. Die L 140 ist eine dammartige Landesstraße, die lediglich auf der Nordseite einen Geh-/Radweg aufweist und zum Teil mit einer Bergahornreihe bestanden ist (zwischen Netze im Westen und dem Steindeich wurden junge Nachpflanzungen vorgenommen). Auf der Südseite wird der oben beschriebene Baumbestand von einem Straßenrandgraben begleitet.

Zentral im Geltungsbereich befinden sich Gehölzbestände vor allem aus Baumweiden, darunter auch Kopfbäume, teils mit abgängigen Birken, stellenweise Erlen, die bei längeren Regenperioden stark vernässt sind. Daran schließen nach Süden teils aufgegebene und verwilderte ehemaligen Grabelandflächen an. Aufgrund der Nutzungsaufgabe einiger Parzellen und der bereits seit Jahren erkennbaren Sukzession hat sich eine Verbuschung und ein „Durchwachsen“ der ursprünglichen Heckeneinfassungen eingestellt. Ebenfalls konnte sich Laub- (auch zahlreiche Kirschbäume) als auch Nadelbaumbestand entwickeln. Nur einige wenige Parzellen teils mit Gartenhäuschen / Hütten (Hühnerhaltung), Baumhaus, Planschbecken, Treibhaus und sonstigen Nebenanlagen sind noch in Nutzung und zeigen eher rasenartige Flächen. Die Parzellen sind über von Hecken eingefassten Rasenwegen von der Straße Achter de Stadt aus erschlossen. Vom nach Norden verlaufenden Hauptweg zweigt ein weiterer Weg nach Westen Richtung Tennisanlage ab.

Im Nordwesten kragt weiterer alter Laubbaumbestand mit begleitenden Brombeeren nördlich der Tennisplätze in den Geltungsbereich. Dabei handelt es sich vordringlich um Roteichen und Hybridpappeln, teils mit Efeu bewachsen.

Entlang der Nordwestseite der Straße Achter de Stadt sind außerhalb des Geltungsbereichs Wohnhäuser mit Gärten vorhanden.

Die ab Anfang der 1980er Jahre östlich der Nette auf gemeindeeigenen Flächen entstandene Tennisanlage (außerhalb des Geltungsbereichs) zeigt sich mit sechs Tennisplätzen, zwei kleineren Übungsfeldern, einem Vereinsheim, Spielplatz, mehreren geschotterten Flächen (teils Stellplätze) und Rasenflächen sowie Stellplatzflächen.

Der grundlegende **Untersuchungsraum** für den vorliegenden ASF entspricht dem Geltungsbereich mit einem leicht variablen Puffer von etwa 50 m. Aufgrund der randlich im Siedlungsbereich befindlichen Lage und der faunistischen Trennwirkungen von Straßen, Wohnbebauung und Sportstätten wird nicht mit artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen über diesen Puffer hinaus gerechnet. Konkrete Eingriffe sind ausschließlich für die beanspruchten Flächen des Plangebiets zu beurteilen, Störwirkungen jedoch auch darüber hinaus. Es sei hier jedoch darauf hingewiesen, dass der für die ASF herangezogene Untersuchungsraum nicht einem fest definierten Bereich in Sinne einer rein planerischen Abgrenzung entsprechen kann. Vielmehr werden hier faunistisch zu betrachtende Wirkradien einzelartbezogen aus deren spezifischen Aktionsräumen abgeleitet. Insbesondere große Funktionsräume etwa hochmobiler Vogelarten werden im Zusammenhang und unter Berücksichtigung regelmäßiger Interaktionen der Tiere beurteilt.

Schutzgebiete und Biotopkataster

Das Plangebiet liegt außerhalb bestehender Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder schutzwürdiger Biotope (Biotopkataster).

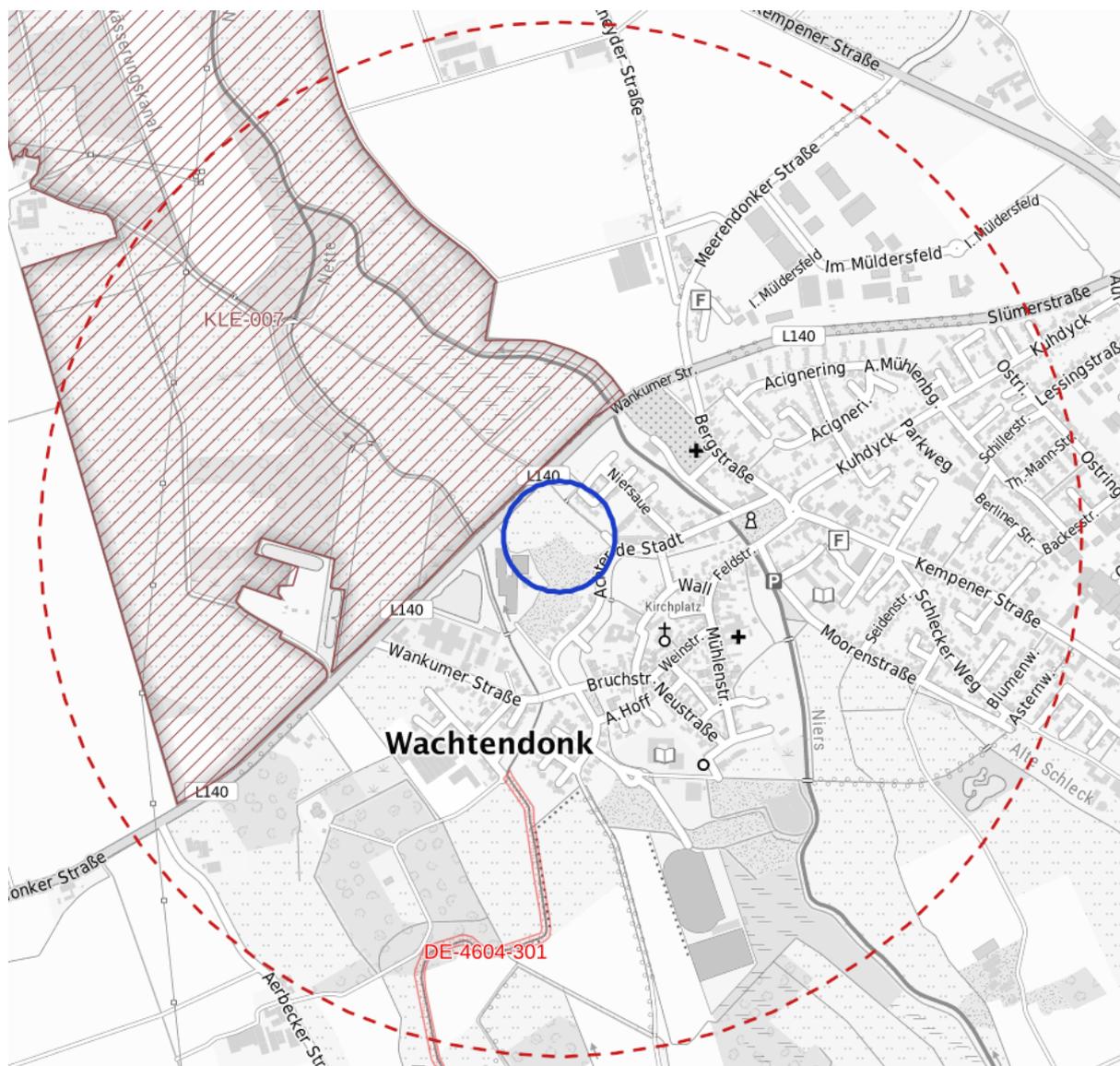
Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich mit dem FFH-Gebiet „Lauf der Nette bei Vinkrath“ (DE-4604-301) südwestlich außerhalb der Ortslage Wachtendonks und etwa 420 m südlich des betrachteten Plangebiets. Die Nette fließt hier von Süden nach Norden, innerhalb der bebauten Ortslage ist der Lauf wenig naturnah, ohne Schutzstatus und befindet sich westlich außerhalb des Plangebiets. Rund 750 m nordwestlich außerhalb des Plangebiets und außerhalb der bebauten Ortslage mündet die Nette in die östlich außerhalb des Plangebiets verlaufende Niers.

Nordwestlich außerhalb des Plangebiets und jenseits der Wankumer Straße (L140) befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Caenheide und Mittlere Niersau“ (KLE-007). Dieses umfasst insgesamt rund 372 ha Fläche und ist gekennzeichnet durch die hier weitgehend naturnahe Flussau-landschaft der Niers und das kulturgeschichtlich bedeutsame Parkgelände Caenheide mit dendrologisch wertvollen exotischen Baumarten und seltenen Vogelarten, einschließlich umgeben-der Nasswiesen mit Großseggenrieden und Röhrichtern.

Abbildung 3: Schutzgebietskulisse (o.M., genordet)

(Quelle: www.geoportal.nrw)

Das Plangebiet liegt im blau markierten Bereich (vgl. vorige Abbildungen). Der rote Umkreis um-fasst einen Radius von ca. 1.000 m um das Plangebiet.)



Vom LANUK im Biotopkataster geführte schutzwürdige Biotope liegen südlich in mindestens 350 m Entfernung außerhalb des Plangebiets.

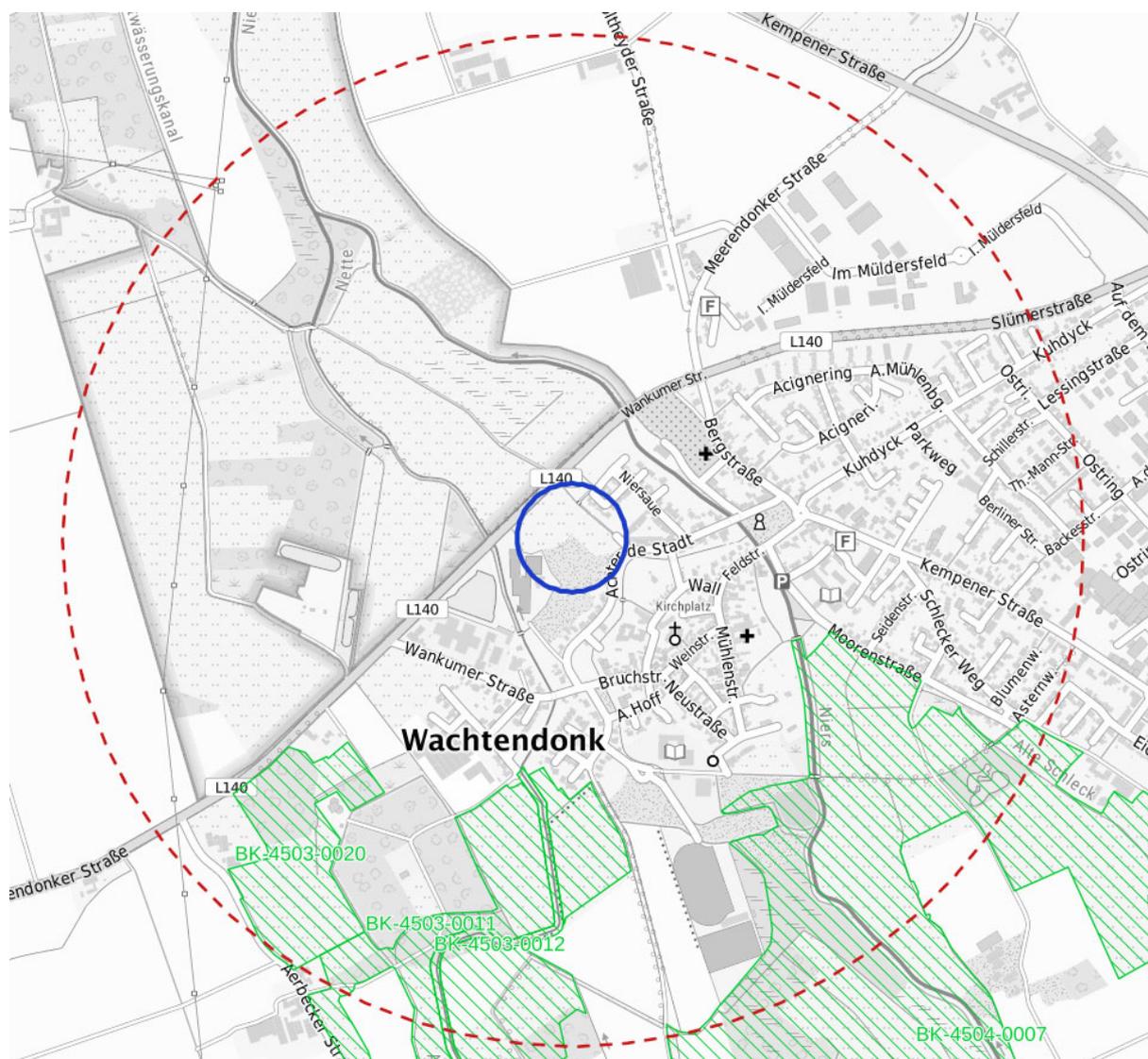
Dies sind hier die Folgenden:

- BK-4503-0020 „Wald-Grünlandkomplex westlich Wachtendonk“
- BK-4503-0011 „Nette-Niederung südwestlich von Wachtendonk“
- BK-4503-0012 „Nette zwischen Nettemühle und Wachtendonk Süd“
- BK-4504-0007 „Niersniederung südlich von Wachtendonk“

Abbildung 4: Biotopkataster (o.M., genordet)

(Quelle: www.geoportal.nrw)

Das Plangebiet liegt im blau markierten Bereich (vgl. vorige Abbildungen). Der rote Umkreis umfasst einen Radius von ca. 1.000 m um das Plangebiet.)



Im Folgenden zeigt eine Fotodokumentation die Habitatausstattung des Plangebiets und dessen unmittelbarer Umgebung.

Abbildung 5: Fotodokumentation der Habitatausstattung

(Fotos LANGE GmbH & Co. KG – Januar 2025)

Geltungsbereich	
	
<p>Einmündungsbereich Steinwehr / Achter de Stadt mit markanter Linde. Rechts im Bild bestehende Wohnhäuser, links Geltungsbereich (Grünland).</p>	<p>Blick entlang Steinwehr nach Nordwesten. Links im Bild der Geltungsbereich (Grünland).</p>
	
<p>Blick von der Straße Achter de Stadt nach Nordwesten auf den Geltungsbereich (Grünland).</p>	<p>Östlicher Zipfel des Geltungsbereichs (Grünland), Blick vom Steinwehr aus nach Westen.</p>
	
<p>Die Grünlandfläche südwestlich des Steinwehrs war zum Zeitpunkt der Kartierung (Januar 2025) zu großen Teilen mit Wasser überstaut.</p>	<p>Zwei etwa auf 1 m Höhe regelmäßig geschnittene uralte Weiden am Steinwehr, BHD ca. 150 cm, Lage innerhalb des Geltungsbereichs.</p>



Blick entlang Steindeich nach Nordwesten. Links im Bild der nördliche Eckpunkt des Geltungsbereichs (Linde und Weidengebüsch mit Röhricht).



Blick in das Weidengebüsch mit Röhricht am nördlichen Eckpunkt des Geltungsbereichs.



Linde, BHD ca. 40 cm, mit Nistkasten, am nördlichen Eckpunkt des Geltungsbereichs.



Blick von Steindeich über die nördliche Grünlandfläche, deren südliche Hälfte innerhalb des Geltungsbereichs liegt. Der hier vor allem sichtbare nördliche Teil ist weniger nass und wird häufiger gemäht (weniger Brachezeiger).



Blick vom Weg entlang der Wankumer Straße nach Südosten über die Grünlandfläche. Im Hintergrund sind die Häuser nordöstlich außerhalb des Geltungsbereichs (Wohngebiet Niersaue) zu sehen.



Grünland im westlichsten Zipfel des Geltungsbereichs. Die angrenzenden Gehölze sind ebenfalls im Geltungsbereich begriffen (ehemaliges Grabeland / verwilderte Gärten).



Gehölzbestand der verwilderten Gärten im zentralen Geltungsbereich / Grenzbereich zum Grünland.



Zwischen den Gehölzen sind immer noch Details der ehemaligen (teils scheinbar auch noch aktuellen) Gartennutzung sichtbar, hier eine Gartenhütte.



Weidengehölz im zentralen Geltungsbereich. Hier befindet sich eine stillgewässerartige und zum Zeitpunkt der Kartierung recht hoch angestaute nasse Senke. Einige der Weiden sind als Kopfbäume geschnitten. Weiterhin wachsen hier Erlenbestände, die einen sumpfgehölzartigen Charakter haben.



Nach Norden an die wasserführende Senke anschließend befindet sich eine ebenfalls wasserführende grabenartige Struktur mit einem teils flächigen und im weiteren Verlauf linearen Röhrichtbestand.



Überstaute Bereiche der grabenartigen Struktur im nördlichen Geltungsbereich mit Röhricht und nasser Brache (Binsen, Flutrasen). Blick von Norden nach Süden, im Hintergrund das Weidengehölz.



Blick von der grabenartigen Struktur aus nach südosten über die teilweise überschwemmte Grünlandfläche.



Blick auf Röhricht, Binsen und Grünland im Bereich der grabenartigen Struktur.



Blick entlang der grabenartigen Struktur nach Norden.



Gehölze im westlichsten Zipfel des Geltungsbereichs am Tennisplatz. Hier stocken teils uralte Eichen und Pappeln mit BHD über 100 cm, die stark von Efeu überwachsen sind und reichlich Totholz, Spalten und Faulhöhlen aufweisen. Die Altbäume bleiben erhalten.



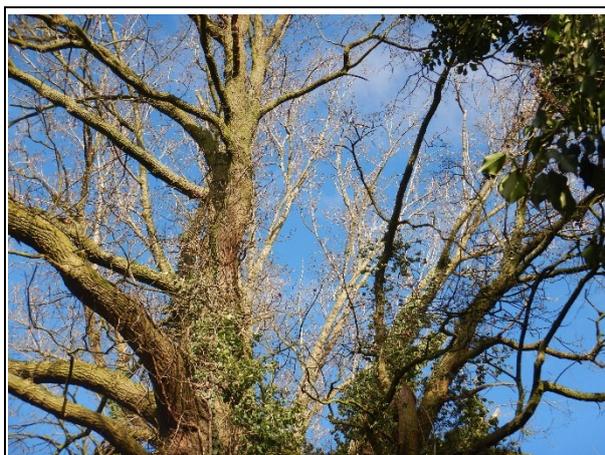
Der Unterwuchs der alten Bäume besteht größtenteils aus Brombeergestrüpp. Auch hier sind Reste ehemaliger Gartennutzung erkennbar (alte Zäune, Schuppen).



Stark von Efeu überwachsene sehr alte Eichen.



Blick von Grünland des westlichen Geltungsbereichs auf die randlichen Gehölze. Den Saum zum Grünland bildet hier ein dichtes Brombeergestrüpp.



Blick in eine der sehr alten, mit Efeu bewachsenen Pappelkronen.



In dem Efeu konnten bereits auf Augenhöhe mehrere Nester von Brutvögeln entdeckt werden. Es ist sicher anzunehmen, dass zahlreiche weitere Brutstätten in höher gelegenen Bereichen vorliegen. Auch Baumhöhlen und Spalten sind hier zu vermuten, konnten unter dem dichten Bewuchs jedoch nicht lokalisiert werden.

Umgebung



Blick entlang Steindeich nach Nordwesten, nördlich außerhalb des Geltungsbereichs. Links im Bild das Grünland, rechts Kirschlorbeerhecke eines Gartens, im Hintergrund die Wankumer Straße.



Parallel zur Wankumer Straße verlaufender unbefestigter Fußweg mit begleitenden Obstbäumen. Rechts Graben und Straßenbegleitgrün der Wankumer Straße.



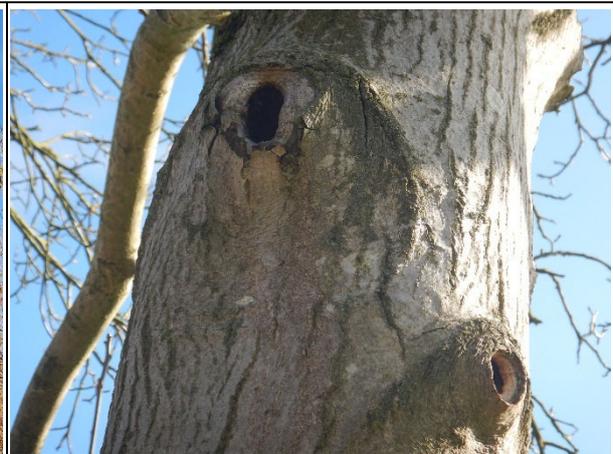
Blick auf das nordwestlich jenseits der Wankumer Straße gelegene Naturschutzgebiet „Caenheide und Mittlere Niersaue“.



Nah der Nette ist der auf die Wankumer Straße führende Abschnitt des Fußwegs gepflastert. Links im Bild die Straßenböschung, rechts der zum Tennisplatz hin abschirmende Gehölzbestand.



Uralter Obstbaum unmittelbar außerhalb des Geltungsbereichs nahe den Tennisplätzen.



Bäumhöhlen sind an den alten Gehölzen im gesamten betrachteten Raum vielfach vorhanden.



Lauf der Nette westlich der Tennisplätze.



Uralte Roteiche, BHD > 150 cm, nordwestlich der Tennisplätze an der Nette.



Gehölzbestände nördlich und nordwestlich der Tennisplätze. Die oben bereits beschriebenen uralten und von Efeu überwachsenen Pappeln und Eichen liegen teilweise innerhalb und teilweise außerhalb des Geltungsbereichs.



1.3 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert.

1.3.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen i.d.R. nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt.

Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wild lebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

Es ist laut § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, [...] sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden
4. ständig Wasser führende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die obigen Verbote gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden, behördlich zugelassen sind oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen
3. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Darüber hinaus ist es laut § 39 Abs. 6 BNatSchG verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen.

Dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

1.3.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten.

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF), berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert.

Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten außerhalb der europäischen Vogelarten werden für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG nicht im Rahmen des ASF, sondern in der Eingriffsregelung bzw. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches berücksichtigt. Entfällt die Eingriffsregelung, sind diese Arten im ASF mit zu betrachten.

Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG gibt es derzeit noch nicht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUK) hat eine natur-schutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europäische Vogelarten, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUK enthalten sind (i. d. R. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit), werden im ASF zusammenfassend in sog. "Gilden" betrachtet. Aufgrund ihres europarechtlichen Schutzes ist es nicht zulässig, diese Arten vollständig zu vernachlässigen (OVG NRW, Urteil vom 18.01.2013, Az. 11 D 70/09.AK sowie BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 9 B 14.13, Ortsumgehung Datteln).

Europarechtlich geschützte Arten, die nicht in die Liste der planungsrelevanten Arten eingearbeitet sind (z. B. einige Fische), sind im Hinblick auf die Vorschriften der FFH-Richtlinie ebenfalls zu recherchieren und im ASF zu betrachten.

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht vorsieht, werden im Folgenden die im Sinne der FFH-Richtlinie zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II und deren Lebensräume in den ASF mit aufgenommen. Deren Betrachtung erfolgt hier, aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten. D. h. obwohl die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft. Damit kann das Eintreten eines Konflikts mit den Zielen der FFH-Richtlinie im Hinblick auf diese Arten wirkungsvoll vermieden werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu -beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Modifizierte Verbotstatbestände für Eingriffsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5:

Sind

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten
- oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind,

betroffen, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökol. Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. continuous ecological functionality-measures - CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Die Unzulässigkeit eines Eingriffs wird laut § 15 Abs. 5 BNatSchG folgendermaßen definiert:

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden

2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

1.4 Datengrundlage und Methodik

1.4.1 Besonderer Artenschutz

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, ob infolge der Umsetzung der Festsetzungen des B-Plans Wdk Nr. 24 in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensraumansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag basiert als sogenannte "Worst-Case-Analyse" auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen, ergänzt durch Ortsbegehungen zwecks Biotopkartierung, Habitatanalyse und faunistischen Übersichtsbegehungen.

Es werden die nachfolgend aufgezählten vorhandenen Daten ausgewertet:

- Planungsrelevante Arten nach 2000 für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 45034 „Straelen“ (LANUK NRW, Internetabfrage Januar 2025)
- Sachdaten nahe gelegener Schutzgebiete und des Biotopkatasters (LANUK NRW, Internetabfrage Januar 2025):
 - NSG KLE-007 „Caenheide und Mittlere Niersaue“
 - BK-4503-0020 „Wald-Grünlandkomplex westlich Wachtendonk“
 - BK-4503-0011 „Nette-Niederung südwestlich von Wachtendonk“
 - BK-4503-0012 „Nette zwischen Nettemühle und Wachtendonk Süd“
 - BK-4504-0007 „Niersniederung südlich von Wachtendonk“
- Fundortkataster des LANUK (Internetabfrage Juli 2025)
- Daten aus dem Infosystem Fischinfo NRW für die benachbarten Abschnitte der Niers und der Nette (Internetabfrage Juli 2025)
- Geländebegehung mit Prüfung der Habitateignung am 27.01.2025 sowie Übersichtserfassung und Biotoptypenkartierung am 13.06.2025 und 18.06.2025

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)" (MKULNV 2016).

Berücksichtigung finden weiterhin der Leitfaden "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV NRW 2010), der Leitfaden "Geschützte Arten in NRW" (MKULNV 2015), die Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen (LANA 2010) sowie die Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW (MKULNV 2010) und das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUK im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH- Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG sowie den Vorgaben der VV-Artenschutz NRW.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und dem dazu vom Gesetzgeber eingefügten § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG bei Eingriffsvorhaben dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft (BVerwG, Urteil vom 10.11.2016 – 9 A 18.15, Rn. 83 m.w.N. juris).

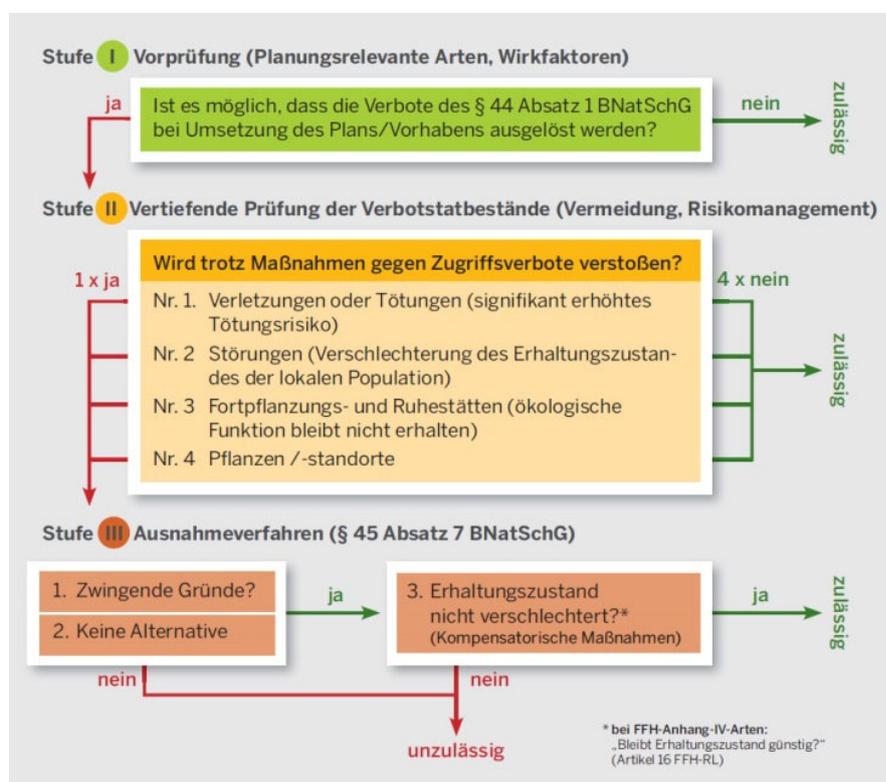
Unter dem Begriff der Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können "Beunruhigungen" eines Tieres verstanden werden, die sich auf die Zielsetzung des Artenschutzrechts auswirken können. Eine Störung im Sinne des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes setzt daher voraus, dass bei einer am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichteten Prüfung Grund zu der Annahme besteht, dass die durch menschliches Handeln bewirkte Verhaltensänderung den Reproduktionserfolg oder die Fitness des betroffenen Individuums negativ beeinflusst (vgl. Fellenberg, NVwZ 2021, 943 (945 f.); Lau, NUR 2021, 462 (464) jeweils zu EuGH, Urteil vom 4. März 2021 – C 473/19 und C 474/19, juris). Von einer erheblichen Störung ist insbesondere dann auszugehen, wenn aus dem Vorhaben Verhaltensänderungen der Tiere resultieren, die den Reproduktionserfolg und die Überlebenschancen der lokalen Population mindern.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot). Die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhe-

stätte hat artspezifisch-funktional zu erfolgen. Bei regelmäßig wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt das Schädigungsverbot auch in Zeiten, in denen die Stätten momentan nicht genutzt werden. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Soweit erforderlich können gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. An vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit gestellt. Die Maßnahmen müssen insbesondere in zeitlicher Hinsicht so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht.

Abbildung 6: Ablauf der Artenschutzrechtlichen Prüfung

(Quelle: MKULNV 2015)



Vogelarten, die zu den weit verbreiteten und nicht gefährdeten Arten ("Allerweltsarten") zählen, werden keiner einzelartbezogenen Prüfung unterzogen, da sich deren Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und sie als ubiquitäre und weniger anspruchsvolle Arten weniger störungsempfindlich reagieren. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände ist bei diesen daher i. d. R. nicht gegeben. Dennoch sind die Verbotstatbestände für alle europäischen Vogelarten grundsätzlich relevant, sodass hier auch für die Allerweltsarten Vorsorge zu treffen ist. Die Arten werden diesbezüglich daher in ökologischen Gilden bezüglich ihrer Brutplatzwahl betrachtet und mögliche Betroffenheiten werden beurteilt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 08.03.2018 – 9 B 25/17, juris).

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Fortbestand eines Reproduktionshabitats zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen ebenfalls unter den gesetzlichen Schutz.

1.4.2 Allgemeiner Artenschutz

Von einer regulären Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie der Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (in Bezug zu planerisch bereits zulässigen Eingriffen) kann nach § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB und § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB im vorliegenden Fall abgesehen werden. Nichtsdestotrotz sind die Schutzgüter nach § 1 Abs. 7 BauGB bezogen auf die Auswirkungen und Darlegung möglicher Konflikte überschlüssig und zusammenfassend in der städtebaulichen Begründung darzulegen. Das entsprechende Kapitel wird zur Entwurfsfassung bearbeitet, wenn der Rechtsplan mit seinen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen vorliegt.

Vorbereitend werden aus diesem Grund die Belange des allgemeinen Artenschutzes im vorliegenden ASF mitbetrachtet.

2 BESCHREIBUNG DES VORKOMMENS PLANUNGSRELEVANTER ARTEN

2.1 Messtischblattabfrage

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten können durch das LANUK (Messtischblattabfrage des Quadranten 45034 „Straelen“) gewonnen werden. Für das Plangebiet und dessen direktes Umfeld (ca. 50 m, Fluchtdistanzen und Funktionsflächen der relevanten Arten werden so i.d.R. miterfasst) wird das Vorkommen der folgenden Lebensräume betrachtet:

- Fließgewässer (FlieG)
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGeh)
- Gärten, Parks, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Gebäude (Geb)
- Fettwiesen und -weiden (FettW)
- Feucht- und Nasswiesen (FeuW)
- Stillgewässer (StillG)
- Röhrichte (Röhr)

Abkürzungen in der Tabelle:

MTB-Q: Messtischblatt-Quadrant

EHZ NRW ATL: Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)

Erhaltungszustand: S / rot: schlecht; U / gelb: ungünstig; G / grün: gut; k. A.: keine Angabe
Zusatz: + abnehmend, - zunehmend

Lebensstätten: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
 FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
 (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
 Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
 (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
 (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB-Q 45034 „Straelen“ (LANUK Juli 2025)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EHZ NRW (ATL)	FlieG	KIGeh	Gaert	Ge-baeu	FettW	FeuW	StillG	Röhr
Säugetiere										
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	G+	FoRu!, Na	Na				(Na)	FoRu, Na	Na
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U		Na	(Na)	FoRu!	Na	Na		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)	(Na)	(Na)	
Brutvögel										
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U		(FoRu), Na	Na		(Na)	(Na)		
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G		(FoRu), Na	Na		(Na)	(Na)		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EHZ NRW (ATL)	FlieG	KIGeh	Gaert	Ge-baeu	FettW	FeuW	StillIG	Röhr
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	G	FoRu						FoRu	FoRu!
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-					FoRu!	(FoRu)		
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G	FoRu!		(Na)				FoRu	FoRu
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U-		FoRu						
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U		Na	Na		(Na)			
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U		(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	Na	(Na)		
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G		(FoRu)			Na	(Na)		
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-		Na	(Na)		(Na)	(Na)		(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U	(Na)		Na	FoRu!	(Na)	(Na)	Na	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U		Na	Na		(Na)			
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G		(Na)			(Na)			
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer	G	(FoRu)					(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G		(FoRu)	Na	FoRu!	Na	(Na)		
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	G	(Na)					(Na)	FoRu	FoRu
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na	Na	Na	(Na)
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	U		FoRu	(FoRu), (Na)					
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U	(FoRu)	FoRu!	FoRu				(FoRu)	
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	U					FoRu	FoRu!		
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	S		FoRu	(FoRu)					
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U		(Na)	Na	FoRu	Na	Na		
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S			(FoRu)		FoRu			
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	S		Na			(Na)			
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U		FoRu	FoRu	FoRu	(Na)	(Na)		
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	U		FoRu						

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EHZ NRW (ATL)	FlieG	KIGeh	Gaert	Ge-baeu	FettW	FeuW	StillIG	Röhr
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	G	(FoRu)	FoRu			(FoRu)	FoRu		
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	U		(FoRu)						
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	S			FoRu!, Na					
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S		FoRu	(Na)		(Na)	(Na)		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G		Na	Na	FoRu!	(Na)			
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U			Na	FoRu	Na	Na		Ru
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G		Na	Na	FoRu!	Na	Na		
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S					FoRu	FoRu!		

2.2 Schutzgebiete, Biotopkataster, Fundortkataster, Fischinfo (LANUK)

Daten zu planungsrelevanten Arten im NSG Caenheide und Mittlere Niersaue liegen aus den Online-Informationssystemen des LANUK nicht vor.

Auch in den Dokumenten der schutzwürdigen Biotope wird lediglich eine in NRW nicht planungsrelevante Heuschreckenart aufgeführt.

Das Fundortkataster verzeichnet im weiteren Umfeld des betrachteten Plangebiets lediglich einen Fundpunkt des Steinbeißers in der Nette im Bereich der Niersmündung und ein Vorkommen der Zwergfledermaus in der Ortslage von Wachtendonk.

Laut Fischinfo NRW kommen in der Nette nahe deren Mündung in die Niers im NSG Caenheide und Mittlere Niersaue die nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Fischarten Bitterling, Groppe und Steinbeißer vor. Die Nachweise wurden in den Befischungen der Probestelle nie-03-1 (Nette) aus den Jahren 2022 und 2020 erbracht.

Daten aus weiteren externen Quellen liegen nicht vor.

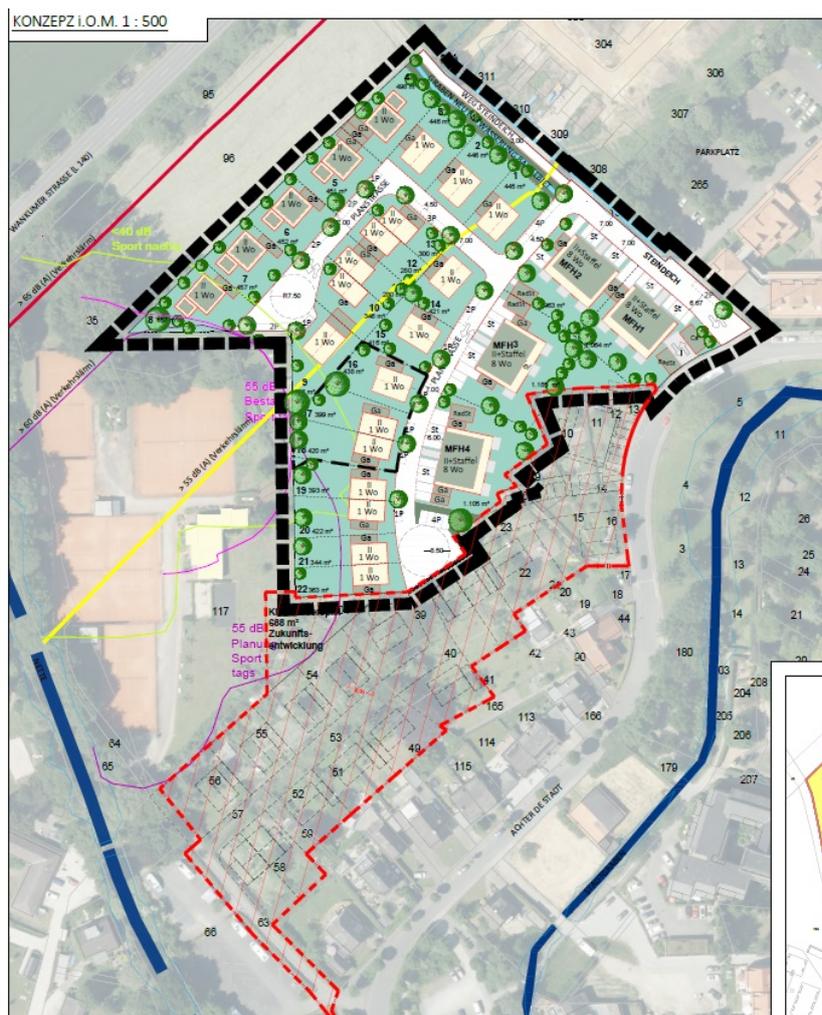
3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND DER ZU ERWARTENDEN WIRKUNGEN AUF FAUNA UND FLORA

3.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag prognostiziert zur Vorentwurfsfassung die Wirkungen der konkreten Realisierung des derzeit vorliegenden Entwicklungskonzepts „Nördlich Achter de Stadt“, das Grundlage für die späteren zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Wdk Nr. 24 werden soll. Für die Beurteilung ist derzeit die innerhalb der schwarz gestrichelten Abgrenzung liegende Planung mit vier Mehrfamilienhäusern á 8 Wohnungen, 10 Doppelhaushälften sowie 12 freistehende Einfamilienhäusern mit jeweils einer 1 Wohnung relevant, die über den teils auszubauenden Steindeich und zwei neue Planstraßen mit Wendeanlagen erschlossen werden. Insgesamt können 54 Wohnungen entstehen. Der rot gestrichelt abgegrenzte und schraffierte Bereich stellt einen möglichen späteren zweiten Bauabschnitt dar, der nicht Prüfungsgegenstand ist.

Weitere Details sind der städtebaulichen Begründung zu entnehmen.

Abbildung 7 Entwicklungskonzept Wohngebiet „Nördlich Achter de Stadt“ o.M. und genordet



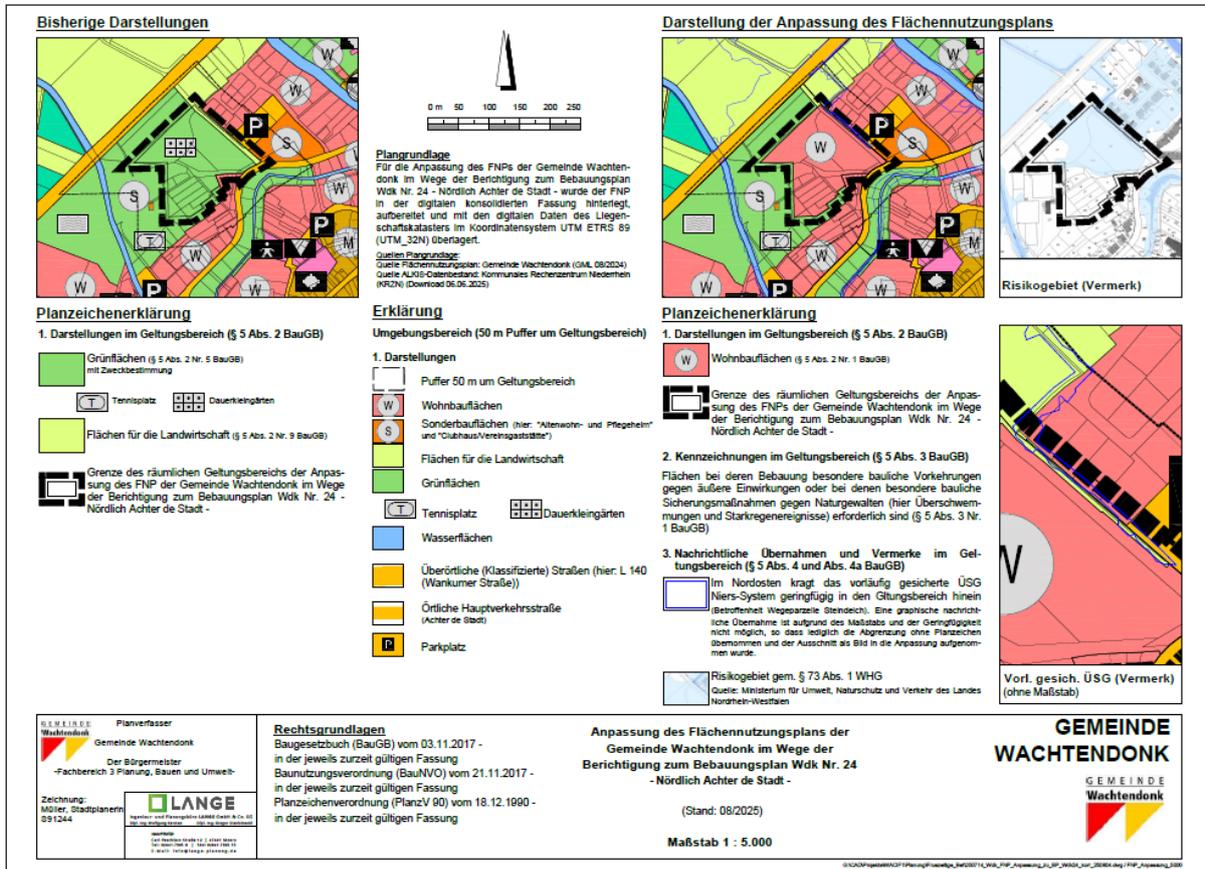
Quelle: Gemeinde Wachtendonk / VOBA Wohnbau GmbH / Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG (Stand 05/2025)

Bepanung von insgesamt (Ebene verbindliche Bauleitplanung)**ca. 1,71 ha**

- Geltungsbereich 17.129 m²; insgesamt 54 mögliche Wohnungen; davon max. 32 Wohnungen in 4 Mehrfamilienhäuser (MFH) und 22 in Einzel- und Doppelhäusern
- 4 Mehrfamilienhäuser á 8 Wohnungen; Stellplatzschlüssel 1,5 Stpl./Wo (Nachweis Stellplätze/Carports/Garagen; Fahrradstellplätze in Fahrradhäusern, Dachbegrünung bei flach- oder schwachgeneigten Dächern (Haupt-/Nebengebäude), PV-Anlagen-pflicht nach § 42a und § 48 BauO NRW
- 10 Doppelhaushälften und 12 freistehende Einzelhäuser mit jeweils 1 Wohnung Stellplatzschlüssel 2 Stpl. je Wo (Anerkennung Stauraum Garage); Dachbegrünung bei flach- oder schwachgeneigten Dächern (Haupt-/Nebengebäude), PV-Anlagen-pflicht nach § 42a BauO NRW
- im Geltungsbereich aufgrund derzeit nicht bestehender Verkaufsbereitschaft (2 Flurstücke) Vermarktung und Bebauung von zwei Doppelhaushälftengrundstücken/einem freistehenden Einzelhausgrundstück zu einem späteren Zeitpunkt; eine Bebauung durch die heutigen Eigentümer der beiden Flurstücke ist aufgrund der fehlenden Anbindung an die neue Erschließungsstraße ausgeschlossen. Die Kleingartennutzung kann hier unter Erhalt einer Teilfläche im Eigentum der Gemeinde Wachtendonk als fußläufiger Zugang fortgeführt werden. Eine Festsetzung der beiden Flurstücke im zukünftigen B-Plan als private Grünflächen Zweckbestimmung Kleingärten wird im Gesamtkontext nicht für sinnvoll erachtet.
- Anlage Graben für Niederschlagswasserentwässerung entlang Steindeich vorbehaltlich konkreter Entwässerungsplanung
- 7,00 m breite Planstraßen unter Nutzung des Steindeichs als Erschließung, 28 öffentliche Parkplätze mit 16 Straßenbäumen vorbehaltlich der konkreten Erschließungsplanung; Wendeanlage für 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge (Radius 7,5 m im Norden bzw. 8,5 m im Süden (hier späterer Eingangsbereich bei Fortführung der Entwicklung))
- Weiterführung der Erschließungsstraßen später möglich (zweite Anbindung an die Straße Achter de Stadt sowie dritte Anbindung über die heutige Tennisplatz-/Wohnmobilplatzzufahrt)
- möglicher späterer 2. Bauabschnitt zu einem späteren Zeitpunkt (rote schraffierte Abgrenzung)

Eine Konkretisierung bzw. Ausgestaltung der stichwortartigen Beschreibungen ist der städtebaulichen Begründung zu entnehmen. Der Rechtsplan des Bebauungsplans Wdk Nr. 24 wird zur Entwurfsfassung vorliegen. Die Anpassung des FNPs auf dem Wege der Berichtigung gestaltet sich, wie folgt:

Abbildung 8 Anpassung des FNPs auf dem Wege der Berichtigung zum B-Plan Wdk Nr. 24
(Wohngebiet „Nördlich Achter de Stadt“) o.M. und genodet



3.2 Baubedingte Wirkungen

Im Folgenden werden die faunistisch relevanten Wirkungen benannt, die durch die Bauarbeiten ausgelöst werden können, deren Durchführung aufgrund des Entwicklungskonzepts und projektierter Festsetzungen des B-Plans Wdk Nr. 24 (zur Entwurfsfassung) planerisch vorbereitet werden.

- Entnahme der Gehölze im Geltungsbereich
- Entfernen der sonstigen Vegetationsdecke (Gestrüpp, Röhricht, Krautfluren, Grünland) und des Oberbodens
- Geländemodulation und Überbauung der Fläche (Wohnbauflächen und Zuwegungen)
- Anlage einer Entwässerung über einen Graben im nördlichen Gebiet
- Anpflanzungen oder Ansaaten auf den Flächen zur Eingrünung
- temporär, auf die Dauer der Bauphase beschränkte Emissionen durch Maschineneinsatz während der Bauarbeiten, ggf. Störung angrenzender Lebensräume

3.3 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch das Vorhandensein von Bauwerken, Anlagen oder neu angelegten Strukturen. Hier werden die Anlagen betrachtet, deren Errichtung durch das Entwicklungskonzept und die projektierten Festsetzungen des B-Plans Wdk Nr. 24 (zur Entwurfsfassung) planerisch vorbereitet werden.

- dauerhafter Verlust und Überbauung von Gehölzen und Vegetationsflächen
- Anlage von Erschließungsstraßen / -wegen mit Stellplätzen und Straßenraumbegrünung (Baumpflanzungen)
- Errichtung von Wohngebäuden, Begrünung des Freiflächenanteils der Grundstücke
- Anlage eines Entwässerungsgrabens

3.4 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen entfalten sich durch die Nutzung der geplanten Bebauung und durch die Nutzung, Pflege und Instandhaltung der umgebenden Straßen, Parkmöglichkeiten sowie Grün- und Freiflächen.

- Emissionen (Lärm / Licht) durch die Nutzung des Wohngebiets
- Personenbewegungen / (PKW- und LKW-)Verkehr im Wohngebiet

4 ERMITTLUNG VERTIEFT ZU UNTERSUCHENDER ARTEN (RELEVANZPRÜFUNG)

Im Folgenden werden alle in Kapitel 2 aufgelisteten Arten, für die Hinweise auf Vorkommen im betrachteten Raum vorliegen, auf die mögliche Nutzung von Habitaten im Plangebiet hin geprüft.

Hierzu werden die Habitatansprüche der Arten mit der Ausstattung des Geltungsbereichs verglichen. Für Arten, die Habitats im Geltungsbereich nutzen können, kann eine Betroffenheit durch zukünftige Umgestaltungen, die durch den B-Plan Wdk Nr. 24 vorbereitet werden, nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Diese Arten werden daher im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtungen einzeln überprüft.

Für das Plangebiet und dessen weitere Umgebung liegen aus der Abfrage vorhandener Daten Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten vor, die den Raum nutzen könnten. Dabei handelt es sich um 3 Säugetierarten (Biber, 2 Fledermausarten), 34 Brutvogelarten und 3 Fischarten. Die in NRW nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten werden zusammenfassend in ökologischen Gilden betrachtet.

Hier erfolgt nun eine Einschätzung, inwieweit das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung einen (Teil-)Lebensraum für die genannten Arten bieten können.

Da es sich um eine Fläche im direkten Anschluss bzw. randlich des bebauten Siedlungsbereichs von Wachtendonk (Tennisplätze, Kleingärten, Wohnnutzung) mit entsprechend umgebenden Straßen und weiterer Infrastruktur handelt, sind potenziell dort vorkommende Tierarten an anthropogene Störungen gewöhnt. Bei der Einschätzung, inwieweit Tierarten durch die konkrete Umsetzung der Planungen beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche Fortpflanzungsstätten haben können. Für Arten, die die suboptimal ausgeprägte Fläche nur sporadisch als Teil ihres Nahrungshabitats nutzen, werden essenzielle Habitats im Geltungsbereich von vornherein ausgeschlossen.

4.1 Säugetiere

4.1.1 Biber

Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzaunen. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abtragungsgewässer. Wichtig sind für Biber ein gutes Nahrungsangebot, eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue. Ein Revier umfasst 1 bis 5 km Gewässerufer mit bis zu 20 m Breite.

- Der Biber findet in den Schutzgebieten an Nette und Niers gut ausgeprägte Lebensräume. Innerhalb des Plangebiets liegen keine für den Biber nutzbaren Gewässer. Die Nette verläuft in knapp 100 m Entfernung in Parallellage zum touristisch genutzten Stillgewässer des Naturbads Wachtendonk, die Niers in etwa 160 m Entfernung – beide hier vergleichsweise naturfern innerhalb bebauter Siedlungsbereiche. Auch wenn es nicht auszuschließen ist, dass umherstreifende Biber das Plangebiet erreichen und durchqueren können, so sind hier doch keine relevanten oder essenziellen Habitatstrukturen für die Art vorhanden.

- ⇒ Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten können aufgrund fehlender nutzbarer Strukturen im Plangebiet für den Biber grundlegend ausgeschlossen werden.
- ⇒ **Eine weitere Betrachtung des Bibers ist hier nicht erforderlich.**

4.1.2 Fledermäuse

Fledermäuse gehören zu den Säugetieren, die einen Winterschlaf halten. Die meisten Fledermausarten beziehen geschützte Höhlen, alte Stollen und andere unterirdische Verstecke zur Überwinterung, einige Arten allerdings auch ausgefaulte Baumhöhlen.

Mitte März bis Anfang April erwachen die Fledermäuse langsam aus ihrer Lethargie und machen sich auf den Weg in ihre angestammten Sommerlebensräume. Dabei legen sie Strecken zurück, die je nach Art bis zu 1500 Kilometer weit reichen können.

In ihren Sommerquartieren angekommen, finden sich die Weibchen zu Gesellschaften zusammen, den sogenannten Wochenstuben, in denen sie ihre Jungen zur Welt bringen. Die Wochenstuben und Männchenquartiere befinden sich, je nach Fledermausart, in Dachstühlen von Gebäuden, an der Außenfassade in kleinen Mauerritzen, in Viehställen oder aber in Baumhöhlen.

Während des Zugs in die Winterquartiere, der im Herbst stattfindet, paaren sich die geschlechtsreifen Tiere bereits wieder. Während dieser Zeit werden sogenannte Balzquartiere genutzt. (Quelle: <http://www.fledermausschutz.de>).

Die im Raum vorkommenden Fledermausarten haben die folgenden Habitatansprüche bezüglich ihrer Quartiere (die verschiedenen Quartiertypen sind zum leichteren Verständnis jeweils farblich gekennzeichnet):

Tabelle 2: Quartiernutzung der Fledermausarten

Deutscher Name	Wochenstuben	Sommerquartiere	Winterquartiere	Anmerkungen
Großes Mausohr	Gebäude (geräumige Dachstühle, v. a. in Kirchen o. ä.)	Gebäude (Dachböden, Keller, Widerlager von Brücken) Baumhöhlen, Fledermauskästen	unterirdische Quartiere (Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen, Bunker)	---
Zwergfledermaus	Spaltenverstecke an Gebäuden (Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen etc.) Nistkästen	wie links selten Einzeltiere oder Männchengruppen in Baumquartieren (Rindenspalten, Höhlen)	Spaltenverstecke an Gebäuden , unterirdische Quartiere (Felsspalten, Höhlen, Stollen)	häufigste Art in NRW

- Unterirdische Quartiere wie Höhlen, Stollen oder Bunker sind innerhalb des Plangebiets und im direkten Umfeld nicht vorhanden. Eine Betroffenheit derartiger Winterquartiere kann hier daher grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- Gebäude sind im Plangebiet mit kleineren Gartenhäusern und Schuppen im Bereich der Kleingärten, dem Vereinsheim an den Tennisplätzen und umgebenden Wohnhäusern vorhanden. Die Wohnhäuser werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht,

jedoch müssen Gartenhäuser und -hütten zurückgebaut werden. Auch in diesen kleineren Bauwerken können Zwergfledermäuse Quartiere beziehen.

- Das Große Mausohr benötigt für seine Wochenstuben geräumige und störungsarme Dachböden mit Einflugmöglichkeiten, die so i.d.R. allenfalls in Kirchen oder ähnlichen Bauwerken zu finden sind. Eine mögliche relevante Betroffenheit dieser Fledermausart wird hier grundsätzlich ausgeschlossen.
 - Höhlenbäume sind innerhalb des Plangebiets insbesondere nahe der Tennisanlage mit den efeubewachsenen alten Eichen und Pappeln vermutlich vorhanden. Die Bäume konnten aufgrund des Bewuchses nicht vollständig untersucht werden, es ist aber sicher anzunehmen, dass derart alte Gehölze Höhlen und Spalten besitzen, die für Fledermäuse (hier Zwergfledermaus) nutzbar sind. Ebenfalls nutzbar für die Zwergfledermaus sind Nistkästen. Mindestens einer ist an einer Linde im nördlichen Geltungsbereich offen sichtbar angebracht. In den Kleingärten (oder auch brachgefallenen Kleingärten), die nicht alle begangen werden konnten, sind weitere Nistkästen zu erwarten.
 - Das Plangebiet bietet mit seinen halboffenen Strukturen aus Grünland, Säumen und Gehölzrändern ein geeignetes Nahrungshabitat für Fledermäuse, deren Quartiere sich im Umfeld befinden können. Ebenso und noch naturnäher strukturierte sowie wesentlich störungsärmere und weiträumigere Habitate befinden sich nördlich der Wankumer Straße (L140). Diese sind als NSG langfristig gesichert und können durch Fledermäuse dauerhaft genutzt werden. In diesem Kontext ist der vergleichsweise kleine Bereich des Plangebiets nicht als essenziell bedeutsames Nahrungshabitat für Fledermäuse zu charakterisieren.
- ⇒ Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind demnach im Hinblick auf die Zwergfledermaus nicht auszuschließen, da mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gartenhütten, Baumhöhlen oder Nistkästen entnommen oder beeinträchtigt werden sowie Individuen bei der Entnahme gefährdet oder erheblich gestört werden können.
- ⇒ Eine weitere Betrachtung der Zwergfledermaus ist erforderlich.

4.2 Brutvögel

4.2.1 Gehölzbrütende Arten

In NRW planungsrelevante Horst- und Koloniebrüter in Bäumen

Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule, Wespenbussard

Die oben genannten Brutvogelarten bauen bzw. besiedeln Horste in alten Bäumen. Diese sind meist in Altholzbeständen von Wäldern oder Feldgehölzen innerhalb halboffener Kulturlandschaften zu finden. Bisweilen werden auch alte, strukturreiche Grünanlagen oder Gärten genutzt.

- Alle oben genannten planungsrelevanten Brutvogelarten, die Baumhorste als Brutstätten nutzen, finden im Plangebiet und in dessen direktem Umfeld keine geeigneten störungsarmen Bruthabitate. Horstbäume oder Brutkolonien wurden bei den wiederholten

Begehungen keine vorgefunden. Möglicherweise geeignete Gehölzbestände im weiteren Umfeld (z.B. NSG) werden durch die Planung in keiner Weise berührt.

- Insbesondere Greifvögel nutzen weiträumige Flächen als Nahrungshabitate. Es ist jedoch auszuschließen, dass das im Vergleich zu ähnlich oder besser geeigneten Flächen im direkten Umfeld relativ kleine Plangebiet einen für solche Arten essenziellen Habitatbestandteil darstellt.
- ⇒ Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind demnach im Hinblick auf die Horst- und Koloniebrüter in Bäumen auszuschließen.
- ⇒ Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist nicht erforderlich.

In NRW planungsrelevante Höhlenbrüter

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Schwarzspecht, Star, Steinkauz, Waldkauz

Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star nutzen Baumhöhlen auch in Siedlungsbereichen mit größeren naturnahen Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen.

Die Weidenmeise bevorzugt Weichhölzer aller Art in Verbindung mit jungen Nadelholz- und Altholzbeständen mit reichlich Unterholz. Wichtige Habitatrequisiten sind morsche Stämme, vor allem zur Anlage für Bruthöhlen

Der Steinkauz besiedelt insbesondere alte Obstbaumbestände und Kopfbäume innerhalb von Grünländereien.

Die Spechtarten und der Waldkauz bevorzugen ausgedehnte Waldgebiete, kommen aber auch in Feldgehölzen mit hohem Totholzanteil bzw. nutzbarem Höhlenangebot vor.

- Schwarzspecht und Kleinspecht sind im Umfeld der betrachteten Planung ggf. in den größeren Gehölzen im Mündungsbereich der Nette in die Niers oder am Wasserwerk (NSG) zu erwarten. Habitate im oder unmittelbar am Geltungsbereich können aufgrund der Lage und Ausstattung ausgeschlossen werden. Es wurden auch keinerlei Hinweise auf Spechtaktivität an den dort vorhandenen Gehölzen festgestellt.
- Der Waldkauz ist eine Art der geschlossenen Wälder und der größeren Gehölze. Geeignete Habitate liegen sowohl im Plangebiet als auch im direkten Umfeld nicht vor. Eine mögliche Betroffenheit wird ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen.
- Der Steinkauz ist im weiteren Umfeld des Plangebiets in über 1.500 m Entfernung an Gehöften verzeichnet (Fundortkataster, Daten aus 2011). Diese Brutpaare - falls sie aktuell noch dort vorkommen - und deren Habitate werden durch die Planung in keiner Weise berührt. Alte Kopfbäume oder Höhlenbäume als geeignete Niststätten für den Steinkauz sind innerhalb des Plangebiets zwar grundsätzlich vorhanden, diese unterliegen im siedlungsnahen Bereich jedoch vielfältigen Störungen. Neben der typischen Nutzung der Sportstätten und der Wohngebiete um den Geltungsbereich herum wird auch dieser selber als Gassirunde und Naherholungsbereich von Besuchern stark frequentiert. Alle für den Steinkauz potenziell nutzbaren Gehölze liegen direkt an Wegen oder genutzten Freiflächen. Es ist mit sehr hoher Prognosesicherheit auszuschließen,

dass der betrachtete Bereich durch die Art besiedelt ist oder werden könnte. Vorkommen des Steinkauzes werden ausgeschlossen.

- Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star und Weidenmeise können auch in kleineren Baumhöhlen brüten. Nistkästen werden ebenfalls bezogen. Auch werden der Siedlungsbereich bzw. Siedlungsrandbereiche nicht grundsätzlich gemieden, die Arten sind vergleichsweise störungsunanfällig. Nutzbare Höhlen- oder Spaltenbäume liegen mit den alten efeubewachsenen Eichen, Pappeln und ggf. den Kopfweiden für die kleinen Vogelarten, die nicht viel Brutplatz beanspruchen, vor. Auch Nistkästen sind im Geltungsbereich vorhanden.
- ⇒ Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind demnach im Hinblick auf die Höhlenbrüter Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star und Weidenmeise nicht auszuschließen.
- ⇒ Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist erforderlich.

In NRW planungsrelevante Gebüschbrüter und sonstige Gehölzbrüter

Bluthänfling, Girlitz, Kuckuck, Nachtigall, Pirol, Turteltaube

Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samen tragenden Krautschicht.

Für den Girlitz ist der Lebensraum Stadt von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.

Die Wirtsvögel des Kuckucks (z. B. Teichrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle und Grasmücken) benötigen u.a. Schilfbestände, Heckenstrukturen und Gebäude zur Anlage ihrer Nester.

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.

Der Pirol bevorzugt lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder).

Die Turteltaube nutzt vor allem strukturreiche Wälder und Feldgehölze innerhalb der freien Landschaft. Vorkommen innerhalb von Dörfern und Städten sind auch in geeigneten Kleingehölzen nicht zu erwarten.

Kuckuck, Pirol und Turteltaube gelten laut Garniel & Mierwald (2010) als besonders störungs- und lärmempfindlich.

- Kuckuck, Pirol und Turteltaube meiden als lärm- und störungsempfindliche Arten (kritischer Schallpegel laut Garniel & Mierwald 2010: 58 dB(A)_{tags}, hohe Effektdistanzen von 300 bzw. 500 m) den Siedlungsraum. Vorkommen sind hier nicht zu erwarten.

- Als Bodenbrüter ist die Nachtigall auf geschützte Bereiche mit dichter Strauch- oder Krautschicht angewiesen. Diese kann sie in den unzugänglichen Brombeergebüschen und den verwilderten Gartengrundstücken im Plangebiet vorfinden. Auch Feuchtbereiche sind vorhanden, so dass ein Vorkommen der Nachtigall hier nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.
 - Bluthänfling und Girlitz sind weniger störungsempfindlich, sie meiden innerörtliche oder sogar urbane Lebensräume - sofern die geeigneten Strukturen vorliegen - nicht. Nadelbäume, Koniferen und dichte Gestrüppe als mögliche Nistplätze sind insbesondere auf den verwilderten Gartengrundstücken vorhanden.
- ⇒ Eine Betroffenheit der in NRW planungsrelevanten Gebüschbrüter Bluthänfling, Girlitz und Nachtigall kann hier nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- ⇒ Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist erforderlich.

In NRW planungsrelevante Bodenbrüter in Gehölzen

Baumpieper, Waldschnepfe

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder.

Die Waldschnepfe kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocheifähigen Humusschicht vor.

- Geeignete und auch nutzbare Habitatstrukturen für die genannten Arten sind innerhalb des Plangebiets und in dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden. Alle vorhandenen Gehölze und Gebüsche sind aufgrund der intensiven anthropogenen Störung durch die siedlungsnahen Lage als Bruthabitat auszuschließen.
- ⇒ Eine Betroffenheit der anspruchsvollen und in NRW planungsrelevanten Bodenbrüter der Gehölze kann hier grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- ⇒ Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist nicht erforderlich.

In NRW nicht planungsrelevante in Gehölzen brütende Arten

Die ubiquitären Gehölzbrüter besiedeln die verschiedensten Gehölzbestände von Bäumen über Sträucher hin zu Ziergehölzen und -hecken, Totholzhaufen oder Nistkästen. Nischenbrütende Arten können gelegentlich auch an Gebäuden vorgefunden werden, wenn geeignete Plätze vorhanden sind. Die Arten sind i. d. R. wenig störungsanfällige Kulturfolger, die auch in Innenstädten und stark genutzten Siedlungsbereichen anzutreffen sind. Die folgenden exemplarisch genannten Arten werden erfahrungsgemäß als regelmäßig nahezu überall auftretend herangezogen.

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Zaunkönig

- Für die Gilde der in NRW nicht als planungsrelevant definierten gehölzbrütenden europäischen Vogelarten kann die Betroffenheit von Brutplätzen in den beanspruchten Gehölzen oder vorhandenen Nistkästen nicht ausgeschlossen werden.

- ⇒ Exemplarisch als Vertreter für die Gilde werden im Folgenden entsprechend Amsel, Blau-
meise, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbrau-
nelle, Kohlmeise und Zaunkönig herangezogen.
- ⇒ Eine weitere Betrachtung der Gilde ist erforderlich.

4.2.2 Gewässer und feuchtegeprägte Ufer bewohnende Vogelarten

In NRW planungsrelevante Arten

Eisvogel, Rohrammer, Teichhuhn, Teichrohrsänger

Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren.

Die Rohrammer bevorzugt landseitige Röhrichte an stehenden und fließenden Gewässern. Daneben werden auch weitere Verlandungsgesellschaften und Hochstaudenfluren an Gräben und Fließgewässern besiedelt, im Feuchtgrünland unbewirtschaftete Randstreifen. Mitunter werden auch Randstreifen von Getreidefeldern oder die Felder selbst besiedelt.

Das Teichhuhn besiedelt Teiche, Tümpel, langsam fließende Flussabschnitte, Altarme, Gräben, Regenrückhaltebecken und im Siedlungsbereich auch Parkgewässer. In der Brutzeit werden struktureiche Ufer- und Verlandungszonen aufgesucht.

Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufeln, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen vor.

- Innerhalb des betrachteten Plangebiets liegen keinerlei für den Eisvogel geeignete Gewässer, Ufer, Abbruchkanten oder Wurzelteller. Ein Brutvorkommen kann sicher ausgeschlossen werden.
 - Dauerhaft Wasser führende Gewässer, die geeignete Habitatstrukturen für das Teichhuhn aufweisen, sind im Geltungsbereich ebenfalls nicht vorhanden. Mögliche Brutstätten an Nette oder Niers oder auch an Teichen innerhalb der Wachtendonker Ortslage werden durch die betrachtete Planung nicht beeinträchtigt.
 - Von Rohrammer und Teichrohrsänger können bereits kleine Schilfbestände besiedelt werden - derartige Flächen sind an der grabenartigen Struktur und den stark vernässten Flächen im nördlichen Geltungsbereich vorhanden. Es ist demnach nicht auszuschließen, dass die Arten hier brüten könnten.
- ⇒ Eine Betroffenheit von Rohrammer und Teichrohrsänger kann hier aufgrund der vorhandenen Röhrichtflächen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- ⇒ Eine weitere Betrachtung der genannten Art ist erforderlich.

In NRW nicht planungsrelevante Arten der Gewässer und Ufer

Die ubiquitären gewässergebundenen Brutvogelarten sind i. d. R. wenig störungsanfällige Kulturfolger, die auch in Innenstädten und stark genutzten Siedlungsbereichen anzutreffen sind. Die folgenden exemplarisch genannten Arten werden hier herangezogen.

Blässhuhn, Graugans, Haubentaucher, Kanadagans, Stockente

- Vorkommen ubiquitärer Wasservögel können z.B. auch an den im Siedlungsbereich stark überprägten Abschnitten von Nette und Niers oder an Teichen innerhalb der Wachtendonker Ortslage nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Stockenten brüten bisweilen sogar an innerstädtischen Brunnen, Gartenteichen oder in wassernahen Ziergebüschen.
 - Im Rahmen der vorliegenden Planung wird ein sehr nasser Grünlandbereich beansprucht, in dem sich eine grabenartige Struktur, eine zum Zeitpunkt der Kartierung umfangreich wasserführende Mulde, Röhricht und nasse Gehölzbestände befinden. Hier könnte die wenig anspruchsvollen Stockente durchaus geeignete Bruthabitate finden. Tiefe und große oder auch dauerhaft Wasser führende Gewässer für das Blässhuhn, Taucher oder Gänse sind nicht vorhanden.
- ⇒ Mögliche Betroffenheiten der Stockente können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- ⇒ Eine weitere Betrachtung der genannten Art ist erforderlich.

4.2.3 Arten strukturreicher Biotop im Offen- und Halboffenland

In NRW planungsrelevante Arten

Großer Brachvogel, Schwarzkehlchen

Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt.

Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb.

- Innerhalb des Plangebiets und in dessen direkten Umfeld sind keinerlei geeignete Habitate für die beiden anspruchsvollen und störungsempfindlichen Arten vorhanden.
- ⇒ Eine Betroffenheit der Brutvögel strukturreicher Biotop im Offen- und Halboffenland kann hier grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- ⇒ Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist nicht erforderlich.

4.2.4 Bodenbrütende Arten der landwirtschaftlichen Feldflur

In NRW planungsrelevante Arten

Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn

Die bodenbrütenden Arten Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn besiedeln offene bzw. halboffene Flächen innerhalb der Kulturlandschaft. Die Bandbreite reicht dabei von Brachen und strukturreichen Feuchtgrünländern bis hin zu Ackerflächen und kurzrasigen Vegetationsstrukturen.

- Die innerhalb des Plangebiets vorhandene Grünlandfläche stellt aufgrund ihrer ortsnahe Lage zwischen stark befahrenen Straßen, Sportstätten und Wohngebieten und der damit verbundenen intensiven anthropogenen Störung kein geeignetes Habitat für die genannten bodenbrütenden Arten zur Verfügung.

- Auch eine flächige und gut überschaubare Feldflur, die frei von Vertikalkulissen ist, ist hier zwischen dem vorhandenen bebauten Ortsrandbereich, den von Gehölzen begleiteten Straßen und baulichen Anlagen und den Kleingärten nicht gegeben.
- ⇒ Eine mögliche Betroffenheit für in NRW planungsrelevante Bodenbrüter der Feldflur kann hier grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- ⇒ Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist nicht erforderlich.

In NRW nicht planungsrelevante bodenbrütende Arten der Feldflur

Die bodenbrütenden Vogelarten der Feldflur sind in NRW inzwischen fast alle gefährdet und somit als planungsrelevant eingestuft. Als einzige nicht planungsrelevante Art dieser Gilde verbleibt die Wiesenschafstelze. Diese war wie der Kiebitz einst eine Art des frischen bis feuchten, extensiv genutzten Grünlandes. Heute besiedelt sie vor allem Getreide- (insbesondere Winterweizen), Raps- und Hackfruchtäcker (besonders Kartoffeln). Maisäcker werden in der Regel nicht besiedelt.

Wiesenschafstelze

- Auch für die Wiesenschafstelze stellt die halboffene Fläche des Plangebiets in ihrer stark anthropogen überprägten Lage ein ungeeignetes Bruthabitat dar.
- ⇒ Als Vertreterin für die Gilde der ubiquitären bodenbrütenden Arten wird die Wiesenschafstelze hier aufgrund fehlender Habitateignung grundsätzlich ausgeschlossen.
- ⇒ Eine weitere Betrachtung der Gilde ist nicht erforderlich.

4.2.5 Gebäudebrüter

In NRW planungsrelevante Arten

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke

Schleiereule, Mehlschwalbe (Koloniebrüter) und Rauchschwalbe nutzen Gebäude, in denen bzw. an deren Außenwände sie ihre Nester anlegen. Schleiereule und Rauchschwalbe sind an ländliche Gebäude (Viehställe, Dachböden alter Höfe etc.) gebunden, die Mehlschwalbe bevorzugt freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten.

Der Turmfalke nutzt als Brutplatz Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

- Gebäude sind innerhalb des betrachteten Plangebiets nicht vorhanden.
- Nester der Mehlschwalbe konnten im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets an den direkt benachbarten Gebäuden nicht vorgefunden werden.
- Landwirtschaftliche Gebäude, die für Rauchschwalbe und Schleiereule nutzbar sein könnten, liegen ebenfalls nicht im unmittelbar betroffenen Umfeld.
- Auch Horstbäume, die der Turmfalke nutzen könnte, sind nicht vorhanden.
- Es ist grundsätzlich auszuschließen, dass die vergleichsweise kleine und störungsreiche Fläche, die durch die Planung beansprucht wird, einen essenziellen Teil des Nahrungshabitats für im Umfeld brütende Tiere darstellt.

⇒ Relevante Betroffenheiten sind hier daher grundsätzlich auszuschließen.

⇒ Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist nicht erforderlich.

In NRW nicht planungsrelevante Gebäudebrüter

Die folgenden ubiquitären Arten sind als exemplarisch betrachtete häufige Gebäudebrüter nahezu überall im Siedlungsbereich zu finden.

Dohle, Haussperling, Ringeltaube

- (Größere) Gebäude sind innerhalb des betrachteten Plangebiets nicht vorhanden. In den ehemaligen oder noch genutzten Kleingärten sind jedoch Gartenhütten oder Lauben vorgefunden worden. Auch derartige Kleingebäude mit vorhandenen Nischen werden durch die wenig anspruchsvollen Arten Haussperling und Ringeltaube besiedelt. Betroffenheiten von Brutstätten sind daher nicht grundsätzlich auszuschließen.
- Ausreichend geeignete Brutmöglichkeiten für die gesellig und gerne in Kolonien brütende Dohle liegen im Geltungsbereich hingegen nicht vor.
- Es ist grundsätzlich auszuschließen, dass die vergleichsweise kleine und störungsreiche Fläche, die durch die Planung beansprucht wird, einen essenziellen Teil des Nahrungshabitats für im Umfeld brütende Tiere darstellt.

⇒ Relevante Betroffenheiten sind hier für Haussperling und Ringeltaube nicht auszuschließen.

⇒ Eine weitere Betrachtung der Gilde ist erforderlich.

4.3 Fische und Rundmäuler

In der Nette im gewässerbetonten NSG „Caenheide und Mittlere Niersaue“ sind Vorkommen der europarechtlich laut Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Fischarten Bitterling, Groppe und Steinbeißer gemeldet.

- Laut Fischinfo NRW wurden in den Jahren 2020 und 2022 bei Befischungen der Probestelle nie-03-1 (Nette) alle drei genannten Arten nachgewiesen. Dieser Fließgewässerabschnitt liegt jedoch weit (über 500 m und jenseits der L140, Wankumer Straße) außerhalb des betrachteten Plangebiets.
- Geeignete Gewässer für die anspruchsvollen Fischarten sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden. Nette und Niers im Siedlungsraum von Wachtendonk sind eher naturfern ausgeprägt. Falls hier überhaupt eine Reproduktion von Fischen möglich ist, kann sich dies allenfalls auf ubiquitäre Arten beschränken. Eine Beanspruchung der Gewässer und Ufer erfolgt zudem im Rahmen der Planung nicht.

⇒ Eine Betroffenheit der hier betrachteten Arten kann ausgeschlossen werden.

⇒ Eine weitere Betrachtung der Fische und Rundmäuler ist nicht erforderlich.

5 PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE

Nach Auswertung der vorhandenen Daten zu den planungsrelevanten Arten können das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung folgende relevante Funktionen aufweisen, für die Auswirkungen nicht grundsätzlich auszuschließen sind:

In NRW planungsrelevante Arten:

- Sommerlebensraum / Sommerquartiere der Zwergfledermaus
- Lebensraum / Bruthabitat folgender Brutvögel
Höhlenbrüter: *Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star und Weidenmeise*
Gebüschbrüter: *Bluthänfling, Girlitz und Nachtigall*
Röhrichtbrüter: *Rohrammer, Teichrohrsänger*

Sonstige europäische Vogelarten ("Allerweltsarten"):

- Lebensraum / Bruthabitat ubiquitärer Gehölzbrüter
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise und Zaunkönig
- Lebensraum / Bruthabitat ubiquitärer Wasservögel
Stockente
- Lebensraum / Bruthabitat ubiquitärer Nischen- und Gebäudebrüter
Hausperling und Ringeltaube

Hierfür ist im Folgenden festzustellen, ob durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

5.1 Art-für-Art-Prüfungen

Für die in NRW als planungsrelevant definierten europarechtlich geschützten Arten, bei denen eine mögliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt einzelartbezogen die spezifische Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Die Prüfung erfolgt mittels der Prüfprotokolle laut VV-Artenschutz NRW (MKULNV 2016).

Die Protokolle sind diesem Text als Anhang beigefügt.

Geprüft werden die folgenden Arten:

1. Zwergfledermaus
2. Bluthänfling
3. Feldsperling
4. Gartenrotschwanz
5. Girlitz
6. Nachtigall
7. Rohrammer
8. Star
9. Teichrohrsänger
10. Weidenmeise

Ergebnis der Art-für-Art-Prüfungen

Als Ergebnis lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirkungsvoll verhindert werden kann.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG kann entfallen.

5.2 Gildenprüfung

Für die in NRW nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten werden die Verbotstatbestände zusammenfassend im Rahmen einer Gildenprüfung beurteilt.

Häufige europäische Vogelarten ohne Gefährdungsstatus ("Allerweltsarten"):

Gehölzbrütende Arten

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Grün-fink, Heckenbraunelle, Kohlmeise und Zaunkönig

§ 44 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Für die in den Gehölzen im Plangebiet nicht auszuschließenden Gehölzbrüter kann es zum Verlust von Nestern mit Eiern oder nicht mobilen Jungtieren kommen, falls Gehölzschnitte, -fällungen oder -rodungen innerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgen.

Es ist daher aus Gründen des Individuenschutzes während der Brutzeit erforderlich, eine Schutzmaßnahme (Bauzeitenregelung für die Inanspruchnahme der entsprechenden Habitatstrukturen) vorzusehen (siehe Kapitel 7.3). Diese Maßnahme schützt alle vorkommenden allgemein verbreiteten Arten vor dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

§ 44 Absatz 1 Satz 2 (Störungsverbot) und Satz 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Verlust der ökologischen Funktion im Raum)

Eine populationsrelevante Störung oder auch der Verlust von essenziellen Habitaten (Verlust der ökologischen Funktion im Raum) kann für die häufigen Vogelarten grundlegend ausgeschlossen werden, da die Bestände groß sind und der Eingriff im Verhältnis zur Verbreitung der Arten nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft.

Störungen mit letalen Folgen z.B. für Jungtiere werden durch die im Hinblick auf das Tötungsverbot vorzusehende Maßnahme (Bauzeitenregelung für die Inanspruchnahme der entsprechenden Habitatstrukturen) vermieden.

⇒ Für die allgemein häufigen gehölzbrütenden Arten tritt somit kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

Gewässer und feuchtegeprägte Ufer bewohnende Vogelarten

Stockente

§ 44 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Für die in den nassen Grünlandbereichen, der wassergefüllten Senke und der grabenartigen Struktur im Plangebiet nicht auszuschließende Stockente kann es zum Verlust von Nestern mit Eiern

oder nicht mobilen Jungtieren kommen, falls die Entnahme der dortigen Vegetation und die Beanspruchung der Flächen innerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgen.

Es ist daher aus Gründen des Individuenschutzes während der Brutzeit erforderlich, eine Schutzmaßnahme (Bauzeitenregelung für die Inanspruchnahme der entsprechenden Habitatstrukturen) vorzusehen (siehe Kapitel 7.3). Diese Maßnahme schützt alle vorkommenden allgemein verbreiteten Arten vor dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

§ 44 Absatz 1 Satz 2 (Störungsverbot) und Satz 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Verlust der ökologischen Funktion im Raum)

Eine populationsrelevante Störung oder auch der Verlust von essenziellen Habitaten (Verlust der ökologischen Funktion im Raum) kann für die häufigen Vogelarten grundlegend ausgeschlossen werden, da die Bestände groß sind und der Eingriff im Verhältnis zur Verbreitung der Arten nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft.

Störungen mit letalen Folgen z.B. für Jungtiere werden durch die im Hinblick auf das Tötungsverbot vorzusehende Maßnahme (Bauzeitenregelung für die Inanspruchnahme der entsprechenden Habitatstrukturen) vermieden.

⇒ Für die allgemein häufigen Gewässer und feuchtegeprägte Ufer bewohnenden Arten tritt somit kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

Gebäude und sonstige Nischen bewohnende Arten

Hausperling und Ringeltaube

§ 44 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Für die in den vorhandenen Gartenhütten oder in ähnlichen Nischen (z.B. auch im dichten Efeubewuchs der Bäume) im Plangebiet nicht auszuschließenden Gebäude- bzw. Nischenbrüter kann es zum Verlust von Nestern mit Eiern oder nicht mobilen Jungtieren kommen, falls Gehölzschnitte, -fällungen oder -rodungen oder die Beanspruchung und der Abbruch der Gartenhütten innerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgen.

Es ist daher aus Gründen des Individuenschutzes während der Brutzeit erforderlich, eine Schutzmaßnahme (Bauzeitenregelung für die Inanspruchnahme der entsprechenden Habitatstrukturen) vorzusehen (siehe Kapitel 7.3). Diese Maßnahme schützt alle vorkommenden allgemein verbreiteten Arten vor dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

§ 44 Absatz 1 Satz 2 (Störungsverbot) und Satz 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Verlust der ökologischen Funktion im Raum)

Eine populationsrelevante Störung oder auch der Verlust von essenziellen Habitaten (Verlust der ökologischen Funktion im Raum) kann für die häufigen Vogelarten grundlegend ausgeschlossen werden, da die Bestände groß sind und der Eingriff im Verhältnis zur Verbreitung der Arten nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft.

Störungen mit letalen Folgen z.B. für Jungtiere werden durch die im Hinblick auf das Tötungsverbot vorzusehende Maßnahme (Bauzeitenregelung für die Inanspruchnahme der entsprechenden Habitatstrukturen) vermieden.

⇒ Für die allgemein häufigen nischenbrütenden Arten tritt somit kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

6 ALLGEMEINER ARTENSCHUTZ

Da der Bebauungsplan nach § 13a BauGB aufgestellt werden soll, entfällt die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie die Durchführung der Umweltprüfung mit Umweltbericht.

Zu beachten ist dennoch der allgemeine Artenschutz nach § 39 BNatSchG.

Auch entfällt in diesem Fall die Modifikation der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für genehmigte Eingriffsvorhaben (hier: Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

6.1 Vorgaben

Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wild lebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten, daher gelten hier die folgenden Vorgaben unmittelbar (§ 39 Abs. 5 BNatSchG):

Verboten ist es:

- Die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, [...] sowie an Hecken [...] so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.
- Bäume, [...] Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.
- Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Weiterhin sind neben den in NRW als planungsrelevant definierten Arten (i.d.R. strenger Schutz) hier auch die „nur“ laut BArtSchV besonders geschützten Arten zu berücksichtigen.

Für diese ist laut § 44 Abs. 1 BNatSchG folgendes verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu -beschädigen oder zu zerstören,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.2 Zu berücksichtigende Arten(-gruppen) / Relevanzprüfung

Folgende Arten, die laut BArtSchV besonders geschützt sind - hier insbesondere Arten der nordrhein-westfälischen oder deutschen Roten Liste, werden für die Habitatstrukturen des Geltungsbereichs als relevant eingestuft:

- Säugetiere: Igel, Feldspitzmaus
- Amphibien: Grasfrosch

- Schmetterlinge: Gemeines Blutströpfchen, diverse Bläulinge, Dickkopf- und Würfelfalter, Widderchen
- Hautflügler: diverse Wildbienenarten
- Libellen: Kleine Pechlibelle, Plattbauch
- Spinnen: Listspinne

Vorkommen von besonders geschützten Reptilien, Laufkäfern, Heuschrecken, Krebse und Mollusken sind im betrachteten Bereich nicht zu erwarten. Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten wurden bei den Begehungen nicht festgestellt.

6.3 Prüfung der Verbote des allgemeinen Artenschutzes

Vorgaben laut § 39 Abs. 5 BNatSchG

Die vorgegebenen Zeiten für Eingriffe in Gehölze, Röhrichte und sonstige Vegetationsbestände, die Habitate der besonders geschützten Arten sein können, sind im Rahmen der zu formulierenden Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

I.d.R. werden Vegetationsarbeiten demnach in den Wintermonaten vorgesehen. Problematisch kann dies im vorliegenden Fall z.B. für den Igel sein, der den Winter schlafend in dichtem Gebüsch verbringt. Auch Amphibien (hier der Grasfrosch) verbringen den Winter in Landlebensräumen. Besonders die dichtwüchsigen Strukturen in den ehemaligen Kleingärten und die Brombeergebüsche sind für diese Arten relevant. Die schlafenden Tiere sind nicht fluchtfähig.

Die angemessene Vorgehensweise zur Entnahme von jeglicher Vegetation, so dass die Tier- oder Pflanzenwelt nicht erheblich beeinträchtigt wird, ist daher auf eine schonende Arbeitsweise auch in den Wintermonaten auszudehnen (vgl. Maßnahmen in Kapitel 7.5).

Vorgaben für besonders geschützte Arten laut § 44 Absatz 1 Satz 1 (Tötungsverbot) und Satz 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eingriffe in Vegetationsbestände mit letalen Folgen z.B. für Jungtiere der o.g. Arten, aber auch Adulte der wenig mobilen Arten, werden durch die im Hinblick auf § 39 Abs. 5 BNatSchG vorzusehenden Maßnahmen (zeitliche Regelungen für die Inanspruchnahme der entsprechenden Habitatstrukturen, besondere Sorgfalt bei der Arbeitsweise) vermieden.

Die Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Arten ist im Zuge der Überbauung der Vegetationsflächen unvermeidbar. Es wird hier jedoch vorausgesetzt, dass im Umfeld der geplanten Bebauung in ausreichender Menge geeignete Strukturen für die Arten vorhanden sind, so dass die Gesamtheit der Lebensräume keinen relevanten Schaden nimmt. Es wird empfohlen, die geplanten Wohnbauflächen mit naturnahen Strukturen anzureichern (naturnahes öffentliches Grün), so dass der Lebensraumverlust für alle heimischen Tierarten so gering wie möglich gehalten wird.

⇒ Für die hier betrachteten besonders geschützten Arten tritt somit unter Beachtung der formulierten Maßnahmen kein Verbotstatbestand nach § 39 Abs. 5 BNatSchG oder § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

7 DURCHZUFÜHRENDE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Nach Durchführung der Art-für-Art-Prüfungen planungsrelevanter Arten, der Gildenprüfung ubiquitärer Vogelarten sowie der Prüfung sonstiger besonders geschützter Arten sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

7.1 Individuenschutz für Fledermäuse

Der Abbruch der Gartenhütten und sonstiger Bauwerke sowie die Entnahme von Bäumen mit möglichen Höhlen oder Spaltenquartieren soll außerhalb der Jungenaufzuchtzeit sowie des Winterschlafs der Zwergfledermaus durchgeführt werden.

Tabelle 3: Jahreszyklus der Zwergfledermaus

Art	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Zwergfledermaus / Mückenfledermaus	WQ			WQ/aus	WS	WS/geb

Art	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Zwergfledermaus / Mückenfledermaus	lak	aufl WS	ZQ	ein	ein/WQ	WQ

	Bezug der Winterquartiere	ein	Einwanderung ins Winterquartier	WQ	Winterquartier
	Winterquartier	aus	Verlassen des Winterquartiers	wan	Frühjahrs-/Herbstwanderung
	Zwischenquartier, Wanderzeiten	bz	Balz	ZQ	Zwischenquartier
	Bezug der Wochenstuben	WS	Wochenstubenzeit	aufl	Auflösen der Wochenstuben
	Schwärmphase	schw	schwärmend	lak	Laktationszeit
	Geburt und Jungenaufzucht	geb	Geburt der Jungtiere		

Quelle: Auszug aus Echlot (2009)

Der Bezug der Wochenstuben ist von Jahr zu Jahr unterschiedlich und vor allem abhängig von der Witterung. Etwa ab Mitte April wird mit dem Bezug der Wochenstuben gerechnet, daher ist ein Ausschluss von Arbeiten an den Quartiergebäuden (Gartenhütten o.ä.) oder -bäumen bereits ab Bezug der Wochenstuben (je nach Witterung etwa ab 10. April) vorzusehen.

Die Geburt der Jungen erfolgt frühestens ab Anfang Juni. Der Zeitraum zwischen 10. Juni und 10. August ist aufgrund der Anwesenheit nicht mobiler und fluchtunfähiger Jungtiere in den Quartieren als absolute Ausschlusszeit für alle relevanten Arbeiten an potenziell nutzbaren Gebäuden (Gartenhütten o.ä.) oder Bäumen zu betrachten.

Der Winterschlafbeginn ist ebenfalls von der Witterung abhängig und kann ab Mitte November erwartet werden. Der Schlaf dauert meist etwa bis Mitte / Ende März. Ein weiterer Ausschlusszeitraum für Arbeiten an möglichen Winterquartiergebäuden (Gartenhütten o.ä.) ist daher der Zeitraum zwischen dem 10. November und dem 20. März eines Jahres. Fledermaus-Winterquartiere in Bäumen werden für die Zwergfledermaus hier ausgeschlossen.

In den Zeiträumen 20. März bis 10. April sowie 10. August bis 10. November eines Jahres können aus Sicht des Fledermausschutzes **Arbeiten an den Gebäuden (Gartenhütten o.ä.)** durchgeführt werden. Es müssen zusätzlich die Schutzzeiten für gebäudebrütende Vogelarten beachtet werden (siehe Kapitel 7.3), so dass hier als **möglicher Zeitraum ausschließlich der 01. Oktober bis 10. November** eines Jahres verbleibt.

Gehölzarbeiten sind grundsätzlich auf die **Wintermonate** zu beschränken.

Zu den oben genannten unkritischen Zeiten sind zwar keine Wochenstuben oder Winterquartiere der Fledermäuse mehr besetzt, es können jedoch Einzeltiere oder kleinere Gruppen die Gebäude (Gartenhütten o.ä.) als Zwischenquartiere nutzen.

Abbrucharbeiten in diesen Zeitfenstern sind unter Einhaltung der folgenden Maßgaben möglich:

- Grundsätzlich sind zum Schutz untergeschlüpfter Einzeltiere oder kleiner Gruppen die Arbeiten an quartierverdächtigen Stellen der Gebäude (z. B. Fassadenverkleidungen etc.) vorsichtig und wenn möglich von Hand durchzuführen.
- Hilfreich ist es auch, dass, wie heute üblich, zuerst so viel demontiert wird, dass die Tiere vom Lärm aufwachen und fliehen können, ehe die Bausubstanz eingerissen wird. Aufgrund der Materialtrennung bei der Entsorgung ist ein derartiges Vorgehen aus abfalltechnischen Gründen in den meisten Fällen ohnehin vorgesehen.
- Es ist darauf zu achten, dass mögliche Ausflughöffnungen nicht mit Plane o. ä. verdeckt werden und den Tieren die Flucht unterbinden.
- Es wird nicht erwartet, dass bei den Arbeiten Tiere vorgefunden werden. Sollte dies dennoch der Fall sein (auch Einzeltiere sind geschützt), ist unverzüglich die zuständige Naturschutzbehörde zu benachrichtigen, um eine Umquartierung und den Verbleib des Tiers zu sichern.

Ist es aus zwingenden Gründen erforderlich, Abbrucharbeiten außerhalb der hier vorgesehenen weniger sensiblen Zeiträume durchführen zu müssen, sind vor Beginn der Arbeiten unbedingt Fachleute hinzuzuziehen. Diese prüfen die entsprechenden Gebäudeteile vor der Inanspruchnahme intensiv (ggf. mit Endoskop, Detektor etc.) auf die konkrete Anwesenheit von Fledermäusen.

Nur wenn diese sicher auszuschließen ist, können Abbrucharbeiten auch außerhalb der oben dargestellten Bauzeitenfenster durchgeführt werden.

7.2 CEF-Maßnahmen für Fledermäuse

Die Zwergfledermaus ist eine gebäudebewohnende Fledermaus, die in den zum Abbruch vorgesehenen Gartenhütten o.ä. geeignete Bedingungen für Sommerquartiere vorfindet. Auch Höhlen und Spalten an älteren Bäumen werden gelegentlich durch die Art genutzt. Eine Besiedlung ist hier nicht auszuschließen. Damit kommt es durch den Abbruch bzw. die Gehölzfällungen zur Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Zum kontinuierlichen Erhalt der ökologischen Funktion im Raum ist frühzeitig noch vor Beginn der Abbruch- und Fällarbeiten die Installation geeigneter Ersatzquartiere erforderlich.

Dies soll hier in Form eines aufgeständerten Mehrkammer-Spaltenquartiers realisiert werden, dessen Umsetzung als Festsetzung in den zu erstellenden B-Plan aufgenommen wird.

Zudem wird es vorgesehen, dass an den neu zu errichtenden Gebäuden fest installierte Fledermausquartiere (sog. Einbausteine) angebracht werden. Diese sollen ebenfalls als Festsetzungen in den B-Plan übernommen werden.

Wissenschaftlich dokumentierte Nachkontrollen liegen für derartige Ersatzquartiere vor: Kontrollen im Zusammenhang von bei Sanierungsmaßnahmen angelegten Ersatzquartieren ergaben, dass diese sehr schnell, z. T. schon im ersten Jahr nach der Anlage, von Zwergfledermäusen besiedelt wurden.

Es existieren keine dem Maßnahmentyp widersprechenden Hinweise. Die Plausibilität der Wirksamkeit wird vor dem Hintergrund der Artökologie und der Empfehlungen in der Literatur als hoch eingeschätzt. Daher besteht eine Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.

Ein Risikomanagement / Monitoring ist hier nicht erforderlich (nur bei landesweit bedeutsamen Vorkommen oder umfangreichen Maßnahmenkonzepten).

7.2.1 Anlage eines aufgeständerten Mehrkammer-Spaltenquartiers mit verschiedenen Strukturen zur Besiedelung von Fledermäusen

Die Bereitstellung eines aufgeständerten Mehrkammer-Spaltenquartiers für Fledermäuse ist als funktionserhaltende Maßnahme bereits vor dem Abbruch der vorhandenen Gartenhütten und der Fällung alter Bäume mit möglichen Quartierstrukturen zu realisieren. Die neuen Wohnhäuser sollen mit fest installierten Fledermausquartieren (siehe Kapitel 7.2.2) ausgestattet, dies erfolgt jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt. Das aufgeständerte Mehrkammer-Spaltenquartier stellt damit sicher, dass kein Time-Lag zwischen der Entfernung vorhandener Quartiere und der Bereitstellung von Ausweichhabitat an den neuen Gebäuden entsteht.

Geeignete und stabile Ausführungen eines solchen Fledermaus-Quartiers, die in Zusammenarbeit mit Fledermaus-Spezialisten entwickelt wurden und die unkompliziert frei käuflich sind, bietet nach aktueller Kenntnis nur die Firma Bio Clean GmbH Altenburg (<https://www.schwalbenhaus.com/>).

Folgendermaßen wird dort das Mehrkammer-Spaltenquartier beschrieben:

Das Mehrkammer-Spaltenquartier für Fledermäuse ist 4-eckig für Spalten und Hohlraum bewohnende Arten ausgeführt. Es bietet ca. 1,85 m² Ersatzfläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit ca. 12 Kammern und ca. 30 unterschiedlich angeordneten Spalten. Hier können unterschiedliche Fledermausarten Platz finden.

*Sehr gute Annahmeerfolge gibt es mit der Spalten-Ausführung bei der Mückenfledermaus – *Pipistrellus pygmaeus* und der Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*. Auch andere Spalten bewohnenden Arten werden angesprochen, z. B. die Breitflügelfledermaus – *Eptesicus serotinus* und verschiedene *Myotis*-Arten. Die Ausführung mit unterschiedlichen Klimazonen ist für die Aufnahme von großen Wochenstuben geeignet.*

Die Außenseite kann wahlweise mit Schieferplatten oder Blech verkleidet werden und somit zusätzliche Spalten erzeugt werden. Neben dem zusätzlichen Unterschlupf, bietet die Verkleidung einen sicheren Schutz vor Spechtlöchern.

Zur leichten Aufstellung, auch im unwegsamen Gelände, verwenden wir einen Kippmast.

Das Mehrkammer-Spaltenquartier ist in Schleswig-Holstein eine Behördlich anerkannte Ausgleichs – und Ersatzmaßnahme.

Der zur Errichtung des Mehrkammer-Spaltenquartiers empfohlene Standort befindet sich nördlich des Geltungsbereich. Die vorzusehende Fläche wird nicht durch Überbauung beansprucht, so dass das Mehrkammer-Spaltenquartier dort über den gesamten erforderlichen Zeitraum ungestört stehen kann.

Abbildung 9: Vorgeschlagener Standort für das Mehrkammer-Spaltenquartier

(Quelle: © Geobasisdaten: Kreis Kleve (2025); Luftbild (Land NRW (Open data 2024))

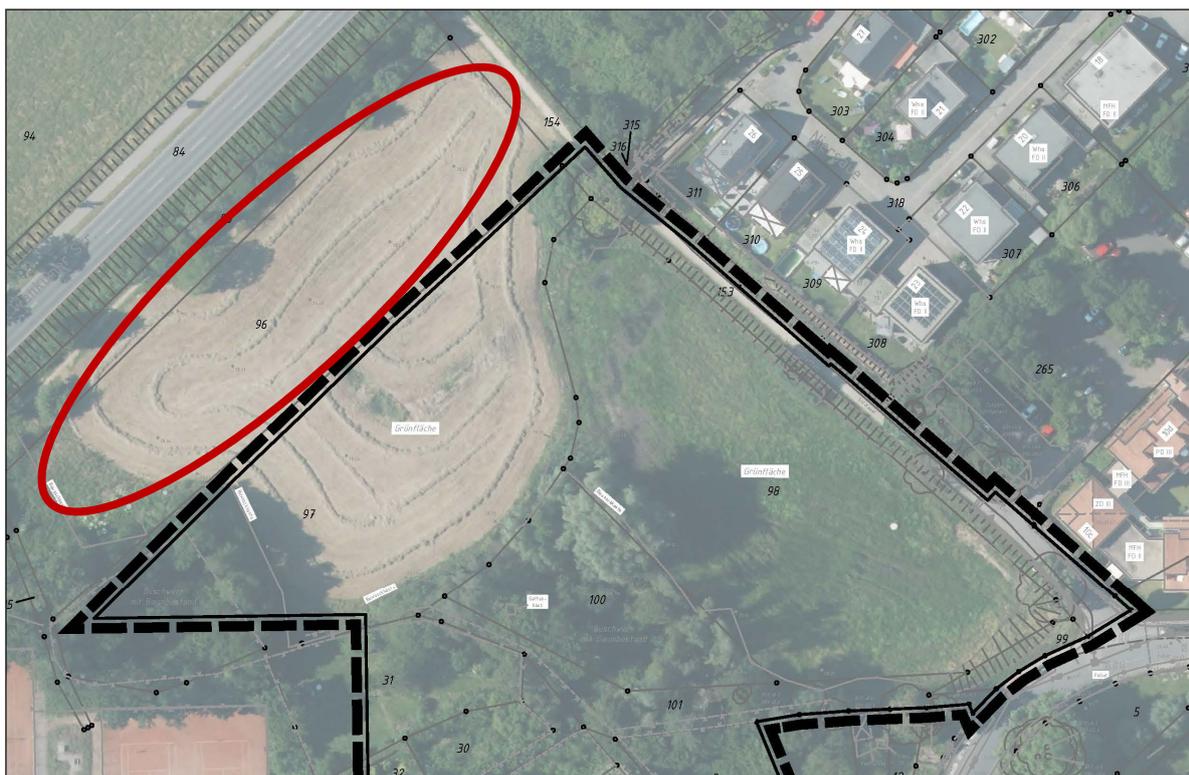


Abbildung 10: Beispiele für aufgeständerte Fledermaus-Mehrkammer-Spaltenquartiere

(Quelle: <https://www.schwalbenhaus.com/>)



7.2.2 Fledermaus-Einbausteine

Da keine Kenntnis über die Anzahl oder Größe tatsächlich vorhandener Wochenstuben und / oder sonstiger Sommerquartiere in den zu beseitigenden Gebäuden (Gartenhütten o.ä.) und in den älteren Bäumen vorliegt, diese jedoch für die Tiere geeignet sind, wird hier die dauerhafte Bereitstellung von mindestens fünf Ersatzquartieren pro zu beseitigendem und nutzbaarem Gebäudeteil nach den Empfehlungen von MULNV & FÖA (2021) vorgesehen.

Die genaue Gesamt-Anzahl der erforderlichen Ersatzquartiere wird im Zuge der Konkretisierung der Planung ermittelt und im B-Plan festgesetzt.

Anforderungen an den Maßnahmenstandort laut MULNV & FÖA (2021):

- Neu zu schaffende Quartiere (Einflug) sollen mindestens 3 m hoch angelegt werden (besser höher, z.B. im Giebelbereich der Häuser), um Eingriffe durch Personen oder Haustiere zu vermeiden.
- Bevorzugt sollen die Quartiere nach Süden oder Osten exponiert werden; da die Fledermäuse ihre Quartiere jedoch je nach Temperaturanspruch wechseln, sind insgesamt verschiedene Expositionen zu wählen.
- Liegt die Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder einer anderen auffälligen Struktur (Giebel, Erker, Fensterbank), erleichtert das den Tieren das Auffinden des Quartiers.
- Vermeidung von Kollisionsgefahren (Ein-/Ausflugbereich z. B. nicht in Ausrichtung auf eine Straße).
- Der Einflug muss für Fledermäuse frei sein und es darf keine künstliche Beleuchtung auf die Einbausteine gerichtet sein.

Anforderungen an Qualität und Menge:

Aufgrund der jeweils sehr unterschiedlichen Bedingungen (Lage der Maßnahme, Besonnung etc.), ist die Maßnahmendurchführung stets eine Einzelfallentscheidung. Somit müssen die Planung und Umsetzung dieser Maßnahme von ortskundigen Experten begleitet werden.

- Pro zu ersetzendem und als Quartier nutzbarem Gebäudeteil oder Baum werden fünf neue Quartierangebote in räumlicher Nähe zueinander geschaffen. Die Gesamtzahl wird zudem mit der Anzahl neu zu errichtender Gebäude / überbauter Fläche abgeglichen.
- Spezielle im Fachhandel erhältliche Einbauquartiere werden bündig oder höchstens leicht überstehend in die Außenfassade oder in eine Außendämmung unter den Außenputz eingelassen. Als einziges bleibt nach dem Einbau i. d. R. der Eingangsschlitz für die Tiere sichtbar.
- Der Einflugbereich muss rau sein, damit die Tiere beim Hineinkrabbeln Halt haben. Scharfe Kanten beim Anputzen sind zu vermeiden.
- Die Vorrichtungen sind nach Fertigstellung der Bebauung im Gebiet und danach alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Weitere Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Es gibt verschiedene Modelle und Anbieter der Fledermaus-Einbausteine. Je nach Bauart des für den Einbau genutzten Gebäudes sind zwei Varianten aus fachlicher Sicht zu bevorzugen.

- Variante 1 - Fledermaus-Großraumeinbaustein als Ganzjahresquartier

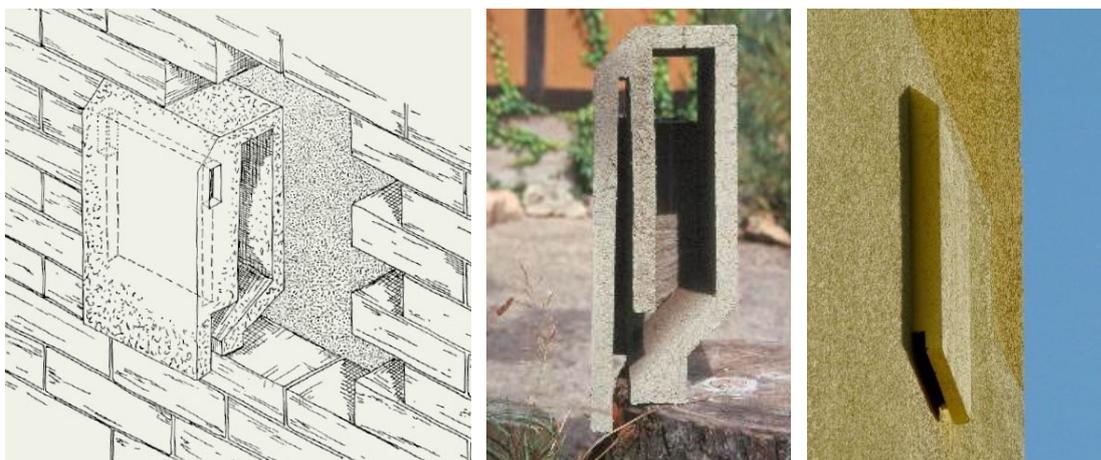
(hier beispielhaft eine Beschreibung der Firma Strobel,

<https://naturschutzbedarf-strobel.de/shop/fledermaus-grossraumeinbaustein-ganzjahresquartier/>)

Der Einbaustein bietet ein großräumiges Quartier an der Hinterseite sowie ein spaltförmiges Quartier an der Kastenvorderseite. Damit ist er als Ersatzquartier für fast alle heimische gebäudebewohnende Fledermausarten geeignet. Da der hintere Teil tief im Mauerinneren liegt, ist er bedingt in günstiger Lage auch für die Überwinterung geeignet. Im unteren Teil befindet sich eine Kotschräge, sodass eine Reinigung entfällt. Das Material (Holzbeton) lässt sich leicht

mit Stich- bzw. Lochkreissäge bearbeiten, so lassen sich an der Kastenrückwand Verbindungsöffnungen zu bereits bestehenden Quartieren oder ins Gebäudeinnere herstellen. Durch die seitlichen Öffnungen lässt sich das Platzangebot beliebig durch das Aneinanderreihen mehrerer Kästen im Baukastenprinzip erweitern. Er ist mit jeder beliebigen Fassadenfarbe streichbar.

Abbildung 11: Beispiel für einen Fledermaus-Großraumeinbaustein



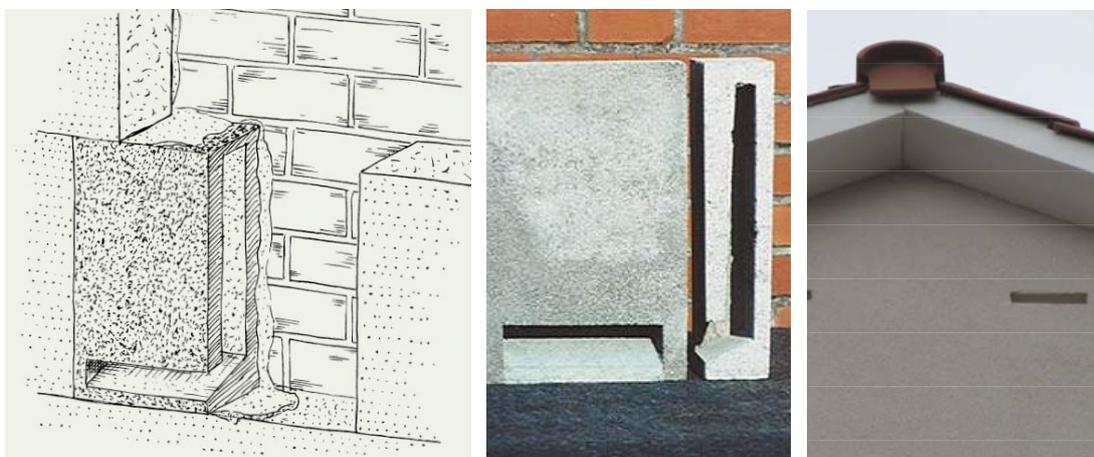
Quelle: www.naturschutzbedarf-strobel.de

- Variante 2 - Fledermaus-Flachstein

(hier beispielhaft eine Beschreibung der Firma Strobel, <https://naturschutzbedarf-strobel.de/shop/fledermaus-flachstein-patentiert/>)

Der Fledermaus-Flachstein ist nach dem Prinzip eines Flachkastens aufgebaut. Er besitzt nur eine Tiefe von ca. 8 cm und lässt sich so vollständig abschließend in wärmedämmte Fassaden einarbeiten. Er besteht aus atmungsaktivem wärmeisolierendem Holzbeton und lässt sich mit handelsüblichen Fassadenanstrichen und -putzen versehen. Im unteren Teil befindet sich eine Kotschräge zur Selbstreinigung des Kastens. Auch bei diesem Einbaustein lässt sich durch die seitlichen Öffnungen das Platzangebot beliebig durch das Aneinanderreihen mehrerer Kästen im Baukastenprinzip erweitern.

Abbildung 12: Beispiel für einen Fledermaus-Flachstein



Quelle: www.naturschutzbedarf-strobel.de, www.nistkasten-hasselfeldt.de

Bei den heutzutage üblichen Dämmschichten an Gebäuden bedeutet der Einbau der 8 cm tiefen Flachsteine, je nach Gebäude durchaus auch der Großraum-Einbausteine, eine nur sehr geringfügige Unterbrechung des Wärmedämmverbundsystems (WDVS), der U-Wert an dieser Stelle der Wand liegt weit über dem von Fensterflächen. Zudem steigt innerhalb des Kastens die warme Luft auf, die kalte Luft fällt heraus. Der Einbau eines solchen Quartiersteins wird daher von Sachverständigen als unerheblich im Sinne einer Minderung des Dämmwertes eingestuft.

7.3 Individuenschutz für Brutvogelarten

Die Fällung oder ein starker Rückschnitt von Bäumen, die Rodung von Sträuchern (auch Brombeergestrüpp) und die Entnahme sonstiger Gehölzbestände (z. B. Kletterpflanzen) sowie die Entnahme der vorhandenen Gebäude (Gartenhütten, Schuppen) und die Entnahme weiterer habitatbildender Vegetationsbestände (Röhricht, Binsenbestände, Staudenfluren) müssen außerhalb der Brutzeit von dort ggf. brütenden Vogelarten erfolgen.

Als möglicherweise betroffene Arten wurden hier folgende Arten identifiziert.

In NRW planungsrelevante Arten:

Höhlenbrüter: Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star und Weidenmeise

Gebüschbrüter: Bluthänfling, Girlitz und Nachtigall

Röhrichtbrüter: Rohrammer, Teichrohrsänger

Ubiquitäre Vogelarten:

Gehölzbrüter: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise und Zaunkönig

Arten feuchter Vegetationsbereiche: Stockente

Gebäude- und Nischenbrüter: Haussperling und Ringeltaube

Tabelle 4: Hauptbrutzeiten der relevanten Brutvögel

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
In NRW planungsrelevante Arten												
Bluthänfling												
Feldsperling												
Gartenrotschwanz												
Girlitz												
Nachtigall												
Rohrammer												
Star												
Teichrohrsänger												
Weidenmeise												
Ubiquitäre Arten												
Amsel												
Blaumeise												
Buchfink												

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Dorngrasmücke												
Eichelhäher												
Gartengrasmücke												
Grünfink												
Hausperling												
Heckenbraunelle												
Kohlmeise												
Ringeltaube												
Stockente												
Zaunkönig												

Die zusammenfassenden Zeiträume, in denen Arbeiten im Bruthabitat der Vogelarten nicht stattfinden sollen, sind rot umrandet.

Die Fällung oder ein starker Rückschnitt von Bäumen, die Rodung von Sträuchern (auch Brombeergestrüpp) und die Entnahme sonstiger Gehölzbestände (z. B. Kletterpflanzen) sowie die Entnahme der vorhandenen Gebäude (Gartenhütten, Schuppen) und die Entnahme weiterer habitatbildender Vegetationsbestände (Röhricht, Binsenbestände, Staudenfluren) sollen ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres erfolgen.

7.4 CEF-Maßnahmen für Brutvögel

Für höhlenbrütende Vogelarten sind die verfügbaren Nistplätze i.d.R. der begrenzende Faktor für die Verbreitung und den Erhaltungszustand der Populationen. Da im Rahmen des betrachteten Vorhabens Gehölze entnommen werden müssen, in denen entsprechende Strukturen vorhanden sind, muss für diese zeitnah Ersatz geschaffen werden.

Betroffen sind die im Geltungsbereich potenziell vorkommenden Arten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star und Weidenmeise.

Da aktuell nicht bekannt ist, ob und wie viele Brutpaare der genannten Arten tatsächlich vorkommen, der Raum aber vergleichsweise klein ist, wird hier im Rahmen einer Worst-Case-Einschätzung von jeweils einem Brutrevier der genannten Arten ausgegangen.

Der Standort zur Anbringung der Nisthilfen muss im räumlichen Bezug zum ursprünglichen Habitat liegen. Wie bereits für die Fledermäuse beschrieben, bietet sich hier der Bereich nördlich / nordwestlich des Plangebiets an.

Folgende artspezifische Vorgaben sind für die zu ersetzenden Brutstätten zu beachten:

Feldsperling (Nischenbrüter)

Es sind pro verlorenem Brutrevier drei Nistkästen zu installieren.

Die Kästen sind bis spätestens Anfang März, vor Beginn der Balz- und Brutzeit sowie vor Beginn der Baumaßnahmen auszubringen und an geeigneten Gehölzen aufzuhängen.

Es sollen artspezifischen Nistkästen für den Feldsperling mit Fluglochdurchmesser von 32 mm verwendet werden.

Geeignet sind z. B. die Nisthilfen 5KL, 2M oder 1B der Fa. Schwegler, der Nistkasten R-32 der Fa. Hasselfeldt, der Höhlenbrüterkasten Nr. 312 der Fa. Strobel oder entsprechende Produkte anderer Hersteller.

Die Annahme von Nisthilfen kann für den Feldsperling als gesichert gelten (MULNV & FÖA 2021).

Gartenrotschwanz (Halbhöhlenbrüter)

Es sind pro verlorenem Brutrevier drei Nistkästen zu installieren.

Die Kästen sind bis Mitte April, vor Beginn der Balz- und Brutzeit, auszubringen und an geeigneten Gehölzen aufzuhängen. Idealerweise sollten die Kästen bis Mitte April verschlossen bleiben oder spät aufgehängt werden, damit nicht andere Arten Einzug halten.

Das Einflugloch der Nisthilfe soll größer sein als 32 mm. Der Gartenrotschwanz bevorzugt als Halbhöhlenbrüter große Einfluglöcher (z.B. auch ovale Öffnung 3 cm breit, 6 cm hoch). Nistkästen mit zwei Einfluglöchern sind ebenfalls gut geeignet.

Geeignet sind z. B. die Nisthilfen 2GR (oval), 2M „oval“ oder 3SV „oval“ der Fa. Schwegler, der Nistkasten STH der Fa. Hasselfeldt, der Höhlenbrüterkasten Nr. 312 der Fa. Strobel oder entsprechende Produkte anderer Hersteller.

Nisthilfen werden vom Gartenrotschwanz gut angenommen (MULNV & FÖA 2021).

Star (Höhlenbrüter)

Es sind pro verlorenem Brutrevier drei Nistkästen zu installieren.

Die Kästen sind bis spätestens Anfang April, vor Beginn der Balz- und Brutzeit sowie vor Beginn der Baumaßnahmen auszubringen und an geeigneten Gehölzen aufzuhängen.

Geeignet sind z. B. die Nisthöhle 3SV oder die Starenhöhle 3S der Fa. Schwegler, der Nistkasten STH der Fa. Hasselfeldt, der Starenkasten der Fa. Strobel oder entsprechende Produkte anderer Hersteller.

Weidenmeise (Höhlenbrüter)

Es sind pro verlorenem Brutrevier drei Nistkästen zu installieren.

Die Kästen sind bis spätestens Anfang März, vor Beginn der Balz- und Brutzeit sowie vor Beginn der Baumaßnahmen auszubringen und an geeigneten Gehölzen aufzuhängen.

Es sollen artspezifischen Nistkästen für Kleinmeisen mit Fluglochdurchmesser von 26 mm verwendet werden.

Geeignet sind z. B. die Nisthilfen 1B, 2M oder die Meisenresidenz 1MR der Fa. Schwegler, der Nistkasten M2-27 oder das Vogeldomizil DSK der Fa. Hasselfeldt, der Höhlenbrüterkasten Nr. 310 der Fa. Strobel oder entsprechende Produkte anderer Hersteller.

7.5 Individuenschutz für sonstige besonders geschützte Arten und weitere Empfehlungen zum Schutz der Fauna

Die Fällung oder ein starker Rückschnitt von Bäumen, die Rodung von Sträuchern (auch Brombeergestrüpp) und die Entnahme sonstiger Gehölzbestände (z. B. Kletterpflanzen) sowie die Entnahme der vorhandenen Gebäude (Gartenhütten, Schuppen) und die Entnahme weiterer

habitatbildender Vegetationsbestände (Röhricht, Binsenbestände, Staudenfluren) sollen ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres erfolgen (Formulierung zum Schutz der Brutvögel, vgl. Kapitel 7.3).

Problematisch kann dies im vorliegenden Fall z.B. für den Igel sein, der den Winter schlafend in dichtem Gebüsch verbringt. Auch Amphibien (hier der Grasfrosch) verbringen den Winter in Landlebensräumen. Besonders die dichtwüchsigen Strukturen in den ehemaligen Kleingärten und die Brombeergebüsche sind für diese Arten relevant. Die schlafenden Tiere sind nicht fluchtfähig.

Die angemessene Vorgehensweise zur Entnahme von jeglicher Vegetation, so dass die Tier- oder Pflanzenwelt nicht erheblich beeinträchtigt wird, ist daher auf eine schonende Arbeitsweise auch in den Wintermonaten auszudehnen.

Bei den Gehölzfällungen ist eine schonende Arbeitsweise mit möglichst leichtem Gerät vorzusehen. Umgebendes Gestrüpp soll nicht mit ausfahrbaren Mulchern oder Schreddern bearbeitet werden, da sich darin auch im Winter Tiere befinden können. Arbeiten von Hand und vorlaufende Kontrollen der Vegetationsflächen auf mögliche Tierunterschlüpfte sind vorzusehen. Holz- und Laubhaufen, Komposthaufen und ähnliche Strukturen bieten Tieren ebenfalls gute Winterverstecke. Diese sollen händisch entnommen und auf untergeschlüpfte Individuen untersucht werden.

Werden bei den vorlaufenden Kontrollen oder im Rahmen der schonenden händischen Arbeiten in der Vegetation überwinternde Tiere aufgefunden, sind diese unverzüglich einer geeigneten Auffangstation zu übergeben. Im Winter haben die Tiere ihren Stoffwechsel stark heruntergefahren, so dass jede Störung und jedes Aufwecken ohne weitere Hilfestellung deren Tod bedeuten kann.

Es wird zudem empfohlen, die geplanten Wohnbauflächen mit naturnahen Strukturen anzureichern (naturnahes öffentliches Grün), so dass der Lebensraumverlust für alle heimischen Tierarten so gering wie möglich gehalten wird.

Artenschutzkonforme Beleuchtung

Bei Notwendigkeit einer Verwendung künstlicher Beleuchtung sind Leuchtmittel mit geeigneten Lampen (z. B. LED-Leuchtmittel) zu verwenden. Die Beleuchtungsstärke ist auf das notwendige Maß zu reduzieren, die Lichtquellen sind nach unten auszurichten.

8 FAZIT

Durch den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde geprüft, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die Umsetzung des Entwicklungskonzepts bzw. der projektierten Festsetzungen des B-Plans Wdk Nr. 24 der Gemeinde Wachtendonk anzunehmen ist und ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Die Prüfung erfolgt anhand eigener Begehungen und externer Daten als Worst-Case-Analyse.

Es werden die nachfolgend aufgezählten Daten ausgewertet:

- Planungsrelevante Arten nach 2000 für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 45034 „Straelen“ (LANUK NRW, Internetabfrage Juli 2025)
- Sachdaten nahe gelegener Schutzgebiete und des Biotopkatasters (LANUK NRW, Internetabfrage Juli 2025):
- Fundortkataster des LANUK (Internetabfrage Juli 2025)
- Daten aus dem Infosystem Fischinfo NRW für die benachbarten Abschnitte der Niers und der Nette (Internetabfrage Januar 2025)
- Geländebegehung mit Prüfung der Habitategignung am 27.01.2025 sowie Übersichtserfassung und Biotoptypenkartierung am 13.06.2025 und 18.06.2025

Nach Auswertung der vorhandenen Daten und der eigenen Erfassungen wurde im Rahmen einer Worst-Case-Analyse festgestellt, dass der Geltungsbereich folgende Habitategignung für relevante Tierarten aufweist:

In NRW planungsrelevante Arten:

- Sommerlebensraum / Sommerquartiere der Zwergfledermaus
- Lebensraum / Bruthabitat folgender Brutvögel
Höhlenbrüter: *Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star und Weidenmeise*
Gebüschbrüter: *Bluthänfling, Girlitz und Nachtigall*
Röhrichtbrüter: *Rohrhammer, Teichrohrsänger*

Sonstige europäische Vogelarten ("Allerweltsarten"):

- Lebensraum / Bruthabitat ubiquitärer Gehölzbrüter
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise und Zaunkönig
- Lebensraum / Bruthabitat ubiquitärer Wasservögel
Stockente
- Lebensraum / Bruthabitat ubiquitärer Nischen- und Gebäudebrüter
Haussperling und Ringeltaube

Da der Bebauungsplan nach § 13a BauGB aufgestellt werden soll, entfällt die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie die Durchführung der Umweltprüfung mit Umweltbericht. Zu beachten ist dennoch der allgemeine Artenschutz nach § 39 BNatSchG.

Auch entfällt in diesem Fall die Modifikation der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für genehmigte Eingriffsvorhaben (hier: Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Folgende Arten, die laut BArtSchV besonders geschützt sind - hier insbesondere Arten der nordrhein-westfälischen oder deutschen Roten Liste, werden für die Habitatstrukturen des Geltungsbereichs daher als zusätzlich zu betrachten eingestuft:

- Säugetiere: *Igel, Feldspitzmaus*
- Amphibien: *Grasfrosch*
- Schmetterlinge: *Gemeines Blutströpfchen, diverse Bläulinge, Dickkopf- und Würfelfalter, Widderchen*
- Hautflügler: *diverse Wildbienenarten*
- Libellen: *Kleine Pechlibelle, Plattbauch*
- Spinnen: *Listspinne*

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Hinblick sowohl auf den besonderen als auch auf den allgemeinen Artenschutz sollen Individuenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zum Ausgleich von Habitaten durchgeführt werden.

Diese sind folgendermaßen zusammenzufassen:

Individuenschutz für Fledermäuse

Arbeiten an Gebäuden (Gartenhütten o.ä.) und ähnlichen durch Fledermäuse bewohnbaren Strukturen ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis 10. November eines Jahres.

Gehölzarbeiten sind grundsätzlich auf die Wintermonate (01. Oktober bis 28./29. Februar) zu beschränken.

CEF-Maßnahmen für Fledermäuse

Als Ersatz für verlorengelassene Quartiermöglichkeiten der Fledermäuse an Gebäudeteilen sind an den neu zu errichtenden Wohnhäusern Fledermaus-Einbausteine vorzusehen. Diese sind dauerhaft zu erhalten.

Zudem ist die Bereitstellung eines aufgeständerten Mehrkammer-Spaltenquartiers für Fledermäuse als funktionserhaltende Maßnahme (CEF-Maßnahme) bereits vor dem Abbruch der vorhandenen Gebäude zu realisieren.

Die genaue Lage eines solchen Fledermausquartiers lässt sich derzeit nicht bestimmen. Als Möglichkeit wäre jedoch die Aufstellung eines solchen Quartiers im Bereich des nördlich an die geplante Wohnbebauung angrenzenden Flurstücks 96 in der Flur 1, Gemarkung Wachtendonk (Mähwiese) für das weitere Verfahren zu prüfen.

Entsprechende Regelungen erfolgen zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans Wdk Nr. 24 als Textliche Festsetzungen im Rechtsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB oder als vertragliche Regelungen.

Individuenschutz für Brutvögel

Die Fällung oder ein starker Rückschnitt von Bäumen, die Rodung von Sträuchern (auch Brombeergestrüpp) und die Entnahme sonstiger Gehölzbestände (z. B. Kletterpflanzen) sowie die Entnahme der vorhandenen Gebäude (Gartenhütten, Schuppen) und die Entnahme weiterer habitatbildender Vegetationsbestände (Röhricht, Binsenbestände, Staudenfluren) sollen ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres erfolgen.

CEF-Maßnahmen für Brutvögel

Anbringung von jeweils 3 Nisthilfen für die im Geltungsbereich potenziell vorkommenden höhlenbrütenden Arten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star und Weidenmeise.

Analog den Aussagen zu Fledermäusen kann zur Entwurfsfassung geprüft werden, ob Nisthilfen auf Bestandsbäumen im Bereich der angrenzenden Flurtücke 95 und 96, der Flur 1 in der Gemarkung Wachtendonk unterzubringen sind.

Es wird weiterhin empfohlen, das geplante Wohngebiet mit naturnahen Strukturen anzureichern, so dass der Lebensraumverlust für alle heimischen Tierarten so gering wie möglich gehalten wird.

Als umfassende projektimmanente Schutzmaßnahme für alle Tierarten im Geltungsbereich wird zudem eine artenschutzkonforme Beleuchtung empfohlen.

Insgesamt werden durch die Planung unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen **keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.**

Eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht notwendig.

9 LITERATUR

9.1 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

(Alle genannten rechtlichen Vorgaben werden mit deren aktuellem Änderungsstand berücksichtigt.)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016

Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 Über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, MKULNV NRW vom 06.06.2016

9.2 Allgemeine Literatur und Quellen

34u GmbH in Kooperation mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2022): Steckbriefe der Tiere und Pflanzen Deutschlands unter www.artensteckbrief.de. – Stand 04/2024

Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021.- Leipzig, Winsen (Luhe)

Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021.- Leipzig, Winsen (Luhe)

Echolot (2009): Jahreszyklus und Lebensraumnutzung der heimischen Fledermausarten. - Poster zur Fachtagung "Fledermäuse in der Landschaftsplanung", unter www.buero-echolot.de

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Berlin.

Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Grüneberg, C., S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUK (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.

LANUK- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2025): Steckbriefe und Beschreibungen der planungsrelevanten Arten in NRW sowie Messtischblattabfrage und Schutzgebietsrecherche aus dem Naturschutz-Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW", Stand 01/2025

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2012. - Düsseldorf.

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Arbeitshinweise des MKULNV NRW, Düsseldorf.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell

Sudmann, S.R., Schmitz, M., Grüneberg, C., Herkenrath, P., Jöbges, M.M., Mika, T., Nottmeyer, K., Schidelko, K., Schubert, W. & D. Stiels (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung. – Charadrius 57 (2021, publiziert im November 2023), Heft 3–4 : 75–130.

9.3 Internetadressen

<http://brutvogelatlas.nw-ornithologen.de/> (Atlas der Brutvögel NRW)

<https://www.herpetofauna-nrw.de/> (Herpetofauna NRW - Arbeitskreis Amphibien und Reptilien NRW)

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>

<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>

<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>

(LANUK - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Steckbriefe und Beschreibungen der planungsrelevanten Arten in NRW sowie Messtischblattabfrage und Schutzgebietsrecherche aus dem Naturschutz-Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW")

<https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>

(Fundortkataster in der Landschaftsinformationssammlung NRW, @LINFOS)

<https://fischinfo.naturschutzinformationen.nrw.de/fischinfo/de/auskunftssystem> (Fischinfo NRW)

Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GmbH & Co.

KG im Juli 2025/korrigiert im August 2025

Anhang

Prüfprotokolle

- A - Planangaben
- B - Art-für-Art Protokolle
 1. Zwergfledermaus
 2. Bluthänfling
 3. Feldsperling
 4. Gartenrotschwanz
 5. Girlitz
 6. Nachtigall
 7. Rohrammer
 8. Star
 9. Teichrohrsänger
 10. Weidenmeise

Allgemeine AngabenPlan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Wachtendonk (Wdk) Nr. 24 - Nördlich Achter de StadtPlan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Wachtendonk Antragstellung (Datum): 2025*Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.*

Ziel des Bebauungsplans Wdk Nr. 24 – Nördlich Achter de Stadt – der Gemeinde Wachtendonk ist die Ausweitung eines ortskernnahen Allgemeinen Wohngebiets nach § 4 BauNVO mit Schaffung von Baumöglichkeiten für Mehrfamilienhäuser für unterschiedliche Nutzergruppen (Singles, Senioren, Kleinfamilien) und Einzel- und Doppelhäusern für junge Familien. In der direkten Umgebung befinden sich bereits eine zahlreiche Wohnungen umfassende Anlage (Achter de Stadt Nr. 10a-f) sowie Mehrfamilienhäuser mit drei bis sechs Einheiten im Baugebiet Niersaue. Das neue Baugebiet soll eine Ergänzung des östlich gelegenen Wohngebiets Niersaue darstellen. Hier sind ergänzend zu den bereits erwähnten Mehrfamilienhäuser freistehende Einfamilienhäuser auf ehemaligen Gärtnerflächen entstanden.

Aufgrund der möglichen Lebensraumfunktion des Plangebiets für Tiere und Pflanzen ist abzuschätzen, ob durch die Planung besonders oder streng geschützte Arten im Sinne der "planungsrelevanten Arten" in NRW (LANUK) betroffen sein können. Im Falle möglicher Betroffenheiten sind deren Art und Intensität zu prüfen und es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu formulieren.

Da der Bebauungsplan nach § 13a BauGB aufgestellt werden soll, entfällt die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie die Durchführung der Umweltprüfung mit Umweltbericht. Zu beachten ist dennoch der allgemeine Artenschutz nach § 39 BNatSchG.

Auch entfällt in diesem Fall die Modifikation der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für genehmigte Eingriffsvorhaben (hier: Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: ja nein

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder des Risikomanagements)?

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Störungsempfindliche und anspruchsvolle in NRW planungsrelevante Brutvogelarten.

In NRW planungsrelevante Amphibien, Schmetterlinge, Libellen (keine Hinweise auf Vorkommen und keine für die Arten nutzbaren Habitatstrukturen).

Sämtliche Arten der Gruppen Reptilien, Fische und Rundmäuler, Käfer, Heuschrecken, Krebse und Weichtiere, Pflanzen (keine Hinweise auf Vorkommen streng oder besonders geschützter Arten).

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

- 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
- 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
- 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

*Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.*

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt.
Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung einer Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.
Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs.2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<table border="1"> <tr> <td>Rote Liste-Status</td> <td>Messtischblatt</td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td style="text-align: center;">*</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td style="text-align: center;">*</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px;">45034</td> </tr> </table>	Rote Liste-Status	Messtischblatt	Deutschland	*	Nordrhein-Westfalen	*		45034
Rote Liste-Status	Messtischblatt								
Deutschland	*								
Nordrhein-Westfalen	*								
	45034								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht								
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> </div> <p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen.</p> <p>Als <u>Sommerquartiere</u> und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in NRW durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. Ab Ende April werden die Wochenstuben bezogen, ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.</p> <p>Ab November beginnt die Winterruhe, die je nach Witterung bis Anfang April dauert. Auch als <u>Winterquartiere</u> werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern.</p> <p>Bei ihren <u>Wanderungen</u> zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.</p> <p>Als <u>Hauptjagdgebiete</u> dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen.</p> <p>Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die Nähe und der Windschutz von Vegetation werden bevorzugt, Transferflüge finden jedoch auch sehr hoch über Offenland statt. Die Art gilt als Licht nutzend und indifferent gegenüber Schall und ist aufgrund dieser Verhaltensweisen bezüglich Barrieren bildenden Infrastrukturlinien (z. B. Straßen) nur mäßig kollisionsgefährdet.</p> <p>Die Zwergfledermaus gilt in NRW aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten.</p> <p>Insgesamt sind landesweit über 1.000 Wochenstubenkolonien bekannt. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind unter anderem aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt (2015).</p> <p>Die Art ist im FFH-Anhang IV gelistet und streng geschützt.</p>									

<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</p>	
	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></p> <p>Die Zwergfledermaus ist für das Messtischblatt 45034 (LANUK) gemeldet. Die Art nutzt im Sommer und im Winter Gebäudequartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Insbesondere im Plangebiet vorhandene Gartenhäuschen und Hütten weisen Strukturen auf, die durch die Art nutzbar sind. Vorkommen sind daher nicht auszuschließen.</p> <p>Im Geltungsbereich wurden zum Zeitpunkt der Begehungen zudem Höhlenbäume vorgefunden, die durch Fledermäuse genutzt werden können. Auch (Vogel-)Nistkästen werden von der Art bewohnt.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Individuenverluste bei der Inanspruchnahme der Gartenhütten • Baubedingte Individuenverluste bei ggf. zu entnehmenden Höhlenbäumen / Nistkästen • Baubedingte erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- oder Überwinterungszeit, wenn im direkten Umfeld eines besetzten Quartiers Bauarbeiten erfolgen • Bau-, und anlagebedingte (dauerhafte) Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Entnahme nutzbarer Gebäude (oder ggf. Höhlenbäume) <p>Relevante Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten oder Flugrouten wurden im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen.</p>
II.2	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
	<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p><u>Individuenschutz für Fledermäuse</u></p> <p>Arbeiten an Gebäuden (Gartenhütten o.ä.) und ähnlichen durch Fledermäuse bewohnbaren Strukturen ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis 10. November eines Jahres.</p> <p>Gehölzarbeiten sind grundsätzlich auf die Wintermonate (01. Oktober bis 28./29. Februar) zu beschränken.</p> <p><u>CEF-Maßnahmen für Fledermäuse</u></p> <p>Als Ersatz für verlorengelungene Quartiermöglichkeiten der Fledermäuse insbesondere an Gebäudeteilen sind an den neu zu errichtenden Wohnhäusern Fledermaus-Einbausteine vorzusehen. Diese sind dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Zudem ist die Bereitstellung eines aufgeständerten Mehrkammer-Spaltenquartiers für Fledermäuse als funktionserhaltende Maßnahme (CEF-Maßnahme) bereits vor dem Abbruch der vorhandenen Gebäude zu realisieren.</p> <p>Die genaue Lage eines solchen Fledermausquartiers lässt sich derzeit nicht bestimmen. Als Möglichkeit wäre jedoch die Aufstellung eines solchen Quartiers im Bereich des nördlich an die geplante Wohnbebauung angrenzenden Flurstücks 96 in der Flur 1, Gemarkung Wachtendonk (Mähwiese) für das weitere Verfahren zu prüfen.</p> <p>Entsprechende Regelungen erfolgen zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans Wdk Nr. 24 als Textliche Festsetzungen im Rechtsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB oder als vertragliche Regelungen.</p>
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
	<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**1. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG** ja nein**Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?**
(Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)

Individuenverluste in größerem Rahmen können beim Abbruch eines besetzten Gebäudequartiers, der Entnahme bewohnter Nistkästen oder der Fällung eines Höhlenbaumes zur Zeit der Wochenstuben oder Winterquartiere erfolgen. Die sensible Fortpflanzungszeit sowie der Winterschlaf der Fledermäuse gelten zur Vermeidung von Individuenverlusten als Ausschlusszeit für den Gebäudeabbruch und die Entfernung von Nistkästen. Baumfällungen von Höhlen- oder Spaltenbäumen sind grundsätzlich im Winter durchzuführen, hier werden keine Winterquartiere erwartet.

Individuenverluste einzelner Tiere, die in Zwischenquartieren den Tag verschlafen, sind hier ebenfalls bei den Abbrucharbeiten oder Baumfällungen theoretisch denkbar. Es ist aufgrund der Gegebenheiten und der Lebensweise der Fledermäuse jedoch nicht davon auszugehen, dass Tiere zu Tode kommen. Derartige Quartiere werden von Einzeltieren aufgesucht, die im Falle von Beunruhigungen außerhalb der sensiblen Lebensphasen hochmobil sind und rechtzeitig entkommen und in der Nähe wieder unterschlüpfen können. Möglichkeiten der Zwischenquartiernutzung sind in den umgebenden Siedlungsgebieten oder Gehölzen reichlich vorhanden.

2. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ja nein**Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?**

Falls Abbruch- oder Fällarbeiten im direkten Umfeld eines besetzten Gebäudequartiers, eines bewohnten Nistkastens oder eines Höhlenbaums stattfinden müssen, dieses Quartier jedoch erhalten bleiben kann, sind ebenfalls die zeitlichen Vorgaben zu Abbruch / Fällung außerhalb der sensiblen Fortpflanzungs- und Ruhezeit einzuhalten. Damit werden relevante Störungen effektiv vermieden.

Erhebliche Störungen angrenzender Habitate mit Quartieren (z. B. in den umgebenden Gebäuden oder älteren Gehölzen im Umfeld) durch die Geräuschkulisse oder die spätere Nutzung des Geltungsbereichs werden ausgeschlossen. Von einer gewissen Gewöhnung vorhandener Tiere an die menschliche Anwesenheit ist auszugehen, da sich der betrachtete Bereich randlich innerhalb des Siedlungsraums befindet.

3. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ja nein**Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?**

Da Gebäudeteile (und ggf. Nistkästen und / oder Gehölze) entnommen werden müssen, in denen sich nutzbare Strukturen für Fledermausquartiere befinden, ist der Ersatz durch geeignete Maßnahmen (CEF) vorgesehen.

Damit bleibt die ökologische Funktion der Fledermausquartiere im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) <input type="text" value="Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)"/>	
III:	Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)																																																																																																																																																																																																																															
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																																																																																																																																																																																																																															
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Rote Liste-Status</td> <td style="padding: 2px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Deutschland</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;">3</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">NRW (Brutvogel)</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;">3</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">NRW (Rast / Durchzug)</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;">V</td> </tr> </table> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; margin-top: 5px;"> Messtischblatt 45034 </div>	Rote Liste-Status		Deutschland	3	NRW (Brutvogel)	3	NRW (Rast / Durchzug)	V																																																																																																																																																																																																																						
Rote Liste-Status																																																																																																																																																																																																																															
Deutschland	3																																																																																																																																																																																																																														
NRW (Brutvogel)	3																																																																																																																																																																																																																														
NRW (Rast / Durchzug)	V																																																																																																																																																																																																																														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün günstig <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px; margin-top: 2px;"></div> <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: red; border: 1px solid black; margin-right: 5px; margin-top: 2px;"></div> rot ungünstig / schlecht unbekannt </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht																																																																																																																																																																																																																														
II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>																																																																																																																																																																																																																														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> </div> <p>Der Bluthänfling ist in Mitteleuropa ein vor allem im Tiefland flächig verbreiteter Brutvogel. Regional gibt es allerdings einen starken Rückgang. In milden Tieflandgebieten tritt er auch als Jahresvogel auf. Die Winterquartiere des Kurz- und Mittelstreckenziehers liegen in West- und Südeuropa.</p> <p>Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben.</p> <p>Der bevorzugte <u>Neststandort</u> befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonhe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.</p> <p>Das nahezu flächendeckende Verbreitungsgebiet des Bluthänflings in NRW zeigt unterschiedliche, aber nicht mit der Höhenlage korrelierende Siedlungsdichten. Da geschlossene Waldgebiete gemieden werden, sind die meisten Mittelgebirgsregionen mit Ausnahme der Eifel spärlicher besiedelt. Hohe Bestände treten lokal an verschiedenen Stellen auf, die meisten Bluthänflinge kommen aber in einem breiten Streifen von der Hellwegbörde bis ins Ravensberger Hügelland und das Wiehengebirge vor.</p> <p>Der Gesamtbestand wird auf 12.000 bis 22.000 Reviere geschätzt (2017-2022). Der Bluthänfling ist besonders geschützt.</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse; text-align: center; font-size: 0.8em;"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">Jan</th> <th colspan="2">Feb</th> <th colspan="2">Mrz</th> <th colspan="2">Apr</th> <th colspan="2">Mai</th> <th colspan="2">Jun</th> <th colspan="2">Jul</th> <th colspan="2">Aug</th> <th colspan="2">Sep</th> <th colspan="2">Okt</th> <th colspan="2">Nov</th> <th colspan="2">Dez</th> </tr> <tr> <th></th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit (Vögel)</td> <td colspan="24" style="background-color: #0070c0; color: white;"> </td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #add8e6;"> </td><td style="background-color: #add8e6;"> </td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #add8e6;"> </td><td style="background-color: #add8e6;"> </td><td style="background-color: #add8e6;"> </td><td style="background-color: #add8e6;"> </td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Durchzugsmaxima</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #0070c0;"> </td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #0070c0;"> </td><td style="background-color: #0070c0;"> </td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Erste Jungvögel</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #0070c0;"> </td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Mauserzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #add8e6;"> </td><td style="background-color: #add8e6;"> </td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Wertungsgrenzen</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #0070c0;"> </td><td style="background-color: #0070c0;"> </td><td style="background-color: #0070c0;"> </td><td style="background-color: #0070c0;"> </td><td style="background-color: #add8e6;"> </td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </tbody> </table> <div style="margin-top: 5px; font-size: 0.8em;"> Hauptzeit Nebenzeit </div>			Jan		Feb		Mrz		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez			A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	Anwesenheit (Vögel)																									Durchzug																								Durchzugsmaxima																									Brutzeit																								Erste Jungvögel																									Mauserzeit																								Wertungsgrenzen																								
	Jan		Feb		Mrz		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez																																																																																																																																																																																																								
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E																																																																																																																																																																																																							
Anwesenheit (Vögel)																																																																																																																																																																																																																															
Durchzug																																																																																																																																																																																																																															
Durchzugsmaxima																																																																																																																																																																																																																															
Brutzeit																																																																																																																																																																																																																															
Erste Jungvögel																																																																																																																																																																																																																															
Mauserzeit																																																																																																																																																																																																																															
Wertungsgrenzen																																																																																																																																																																																																																															

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
<u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Die Art ist in der Messtischblattabfrage für den Quadranten 45034 „Straelen“ aufgeführt. Im betrachteten Plangebiet liegen nutzbare Strukturen für eine mögliche Brut vor. <u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverluste von Eiern oder nicht mobilen Jungtieren, falls nutzbare Vegetationsstrukturen während der Brutzeit in Anspruch genommen werden. • Erhebliche Störung der Tiere während der sensiblen Brutzeit, falls Arbeiten im nahen Umfeld von Brutstätten stattfinden. • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Entnahme von nutzbaren Vegetationsstrukturen. 	
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> </div> <u>Individuenschutz für Brutvogelarten</u> Die Fällung oder ein starker Rückschnitt von Bäumen, die Rodung von Sträuchern (auch Brombeergestrüpp) und die Entnahme sonstiger Gehölzbestände (z. B. Kletterpflanzen) sowie die Entnahme der vorhandenen Gebäude (Gartenhütten, Schuppen) und die Entnahme weiterer habitatbildender Vegetationsbestände (Röhricht, Binsenbestände, Staudenfluren) sollen ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres erfolgen.	
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i> </div> <p>1. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p><u>Individuenverluste</u> bei Brutvögeln können durch die geplanten Arbeiten dann erfolgen, wenn während der Brutzeit im Bereich besetzter Nester gearbeitet wird. In den Nestern befinden sich Eier oder fluchtunfähige Jungvögel, die bei Inanspruchnahme des Brutstandorts zu Schaden kommen.</p> <p>Durch eine Regelung der Bauzeit kann dies effektiv vermieden werden.</p> <p>2. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p><u>Störungen</u> der Tiere sind dann relevant, wenn es zu populationsrelevanten Auswirkungen kommt oder wenn der Reproduktionserfolg / die Fitness des betroffenen Individuums negativ beeinflusst werden. Letzteres ist insbesondere dann möglich, wenn störungsträchtige Arbeiten im Umfeld einer besetzten Brutstätte stattfinden, die Elterntiere die Brut verlassen und die Eier dadurch auskühlen oder die Jungvögel verhungern.</p> <p>Durch eine Regelung der Bauzeit kann auch dies effektiv vermieden werden.</p>	

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
3. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? Der Bluthänfling wurde im Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Es besteht lediglich eine <u>potenzielle Nutzbarkeit</u> der vorhandenen Vegetationsbestände. Derartige Strukturen (hier dichte Gebüsche und Nadelgehölze) sind im Umfeld des verhältnismäßig kleinen hier betrachteten Geltungsbereichs, insbesondere im Bereich der angrenzenden Kleingärten und Grünanlagen in großer Menge vorhanden. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im Raum durch die Beanspruchung des innerörtlichen Geltungsbereichs ist hier nicht zu prognostizieren.
III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: small;"> Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. </div>
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: small;"> Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. </div>
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: small;"> Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). </div>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebliche Störung der Tiere während der sensiblen Brutzeit, falls Arbeiten im nahen Umfeld von Brutstätten stattfinden. • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Entnahme von nutzbaren Vegetationsstrukturen.
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> </div> <p>Individuenschutz für Brutvogelarten</p> <p>Die Fällung oder ein starker Rückschnitt von Bäumen, die Rodung von Sträuchern (auch Brombeergestrüpp) und die Entnahme sonstiger Gehölzbestände (z. B. Kletterpflanzen) sowie die Entnahme der vorhandenen Gebäude (Gartenhütten, Schuppen) und die Entnahme weiterer habitatbildender Vegetationsbestände (Röhricht, Binsenbestände, Staudenfluren) sollen ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres erfolgen.</p> <p>CEF-Maßnahmen für Brutvögel</p> <p>Anbringung von jeweils 3 Nisthilfen für die im Geltungsbereich potenziell vorkommenden höhlenbrütenden Arten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star und Weidenmeise.</p> <p>Analog den Aussagen zu Fledermäusen kann zur Entwurfsfassung geprüft werden, ob Nisthilfen auf Bestandsbäumen im Bereich der angrenzenden Flurtücke 95 und 96, der Flur 1 in der Gemarkung Wachtendonk unterzubringen sind.</p>
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i> </div> <p>1. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p><u>Individuenverluste</u> bei Brutvögeln können durch die geplanten Arbeiten dann erfolgen, wenn während der Brutzeit im Bereich besetzter Nester gearbeitet wird. In den Nestern befinden sich Eier oder fluchtunfähige Jungvögel, die bei Inanspruchnahme des Brutstandorts zu Schaden kommen.</p> <p>Durch eine Regelung der Bauzeit kann dies effektiv vermieden werden.</p> <p>2. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p><u>Störungen</u> der Tiere sind dann relevant, wenn es zu populationsrelevanten Auswirkungen kommt oder wenn der Reproduktionserfolg / die Fitness des betroffenen Individuums negativ beeinflusst werden. Letzteres ist insbesondere dann möglich, wenn störungsträchtige Arbeiten im Umfeld einer besetzten Brutstätte stattfinden, die Elterntiere die Brut verlassen und die Eier dadurch auskühlen oder die Jungvögel verhungern.</p> <p>Durch eine Regelung der Bauzeit kann auch dies effektiv vermieden werden.</p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
3.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p>Für höhlenbrütende Vogelarten sind die verfügbaren Nistplätze i.d.R. der begrenzende Faktor für die Verbreitung und den Erhaltungszustand der Populationen. Da im Rahmen des betrachteten Vorhabens Gehölze entnommen werden müssen, in denen entsprechende Strukturen vorhanden sind, muss für diese zeitnah Ersatz geschaffen werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen CEF-Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion im Raum erhalten.</p>
III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. </div>
2.	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. </div>
3.	<p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). </div>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)																																																																																																																																														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																																																																																																																																														
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie	<table style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Rote Liste-Status</td> <td style="width: 30%;"></td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td style="border: 1px solid black; text-align: center;">*</td> </tr> <tr> <td>NRW (Brutvogel)</td> <td style="border: 1px solid black; text-align: center;">2</td> </tr> <tr> <td>NRW (Rast / Durchzug)</td> <td style="border: 1px solid black; text-align: center;">V</td> </tr> </table> <table style="width:100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 70%;">Messtischblatt</td> <td style="width: 30%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="border: 1px solid black; text-align: center; padding: 5px;">45034</td> </tr> </table>	Rote Liste-Status		Deutschland	*	NRW (Brutvogel)	2	NRW (Rast / Durchzug)	V	Messtischblatt			45034																																																																																																																																	
Rote Liste-Status																																																																																																																																														
Deutschland	*																																																																																																																																													
NRW (Brutvogel)	2																																																																																																																																													
NRW (Rast / Durchzug)	V																																																																																																																																													
Messtischblatt																																																																																																																																														
	45034																																																																																																																																													
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width:100%; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 20px; background-color: #90EE90; border: 1px solid black; text-align: center;">grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; text-align: center;">gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; background-color: #FF0000; border: 1px solid black; text-align: center;">rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht																																																																																																																																							
grün	günstig																																																																																																																																													
gelb	ungünstig / unzureichend																																																																																																																																													
rot	ungünstig / schlecht																																																																																																																																													
II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>																																																																																																																																													
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> </div> <p>Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in West- und Zentralafrika überwintert. In NRW tritt er immer seltener als <u>Brutvogel</u> auf.</p> <p>Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten <u>Dorflandschaften mit alten Obstwiesen</u> und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in NRW auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder.</p> <p>Zur <u>Nahrungssuche</u> bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Die Nahrung besteht aus kleinen Wirbellosen, vor allem aus Insekten und Spinnen. Gelegentlich werden auch Beeren und Früchte gefressen.</p> <p>Das <u>Nest</u> wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.</p> <p>In NRW kommt der Gartenrotschwanz in allen Naturräumen vor. Allerdings sind die Bestände seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, so dass sich mittlerweile deutliche Verbreitungslücken zeigen. Verbreitungsschwerpunkte bilden die Heidelandschaften in den Bereichen Senne, Borkenberge und Depot Brüggen-Bracht.</p> <p>Der Gesamtbestand wird auf 5.000 bis 7.500 Brutpaare geschätzt (2015).</p> <p>Der Gartenrotschwanz ist besonders geschützt.</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan</th><th>Feb</th><th>Mrz</th><th>Apr</th><th>Mai</th><th>Jun</th><th>Jul</th><th>Aug</th><th>Sep</th><th>Okt</th><th>Nov</th><th>Dez</th> </tr> <tr> <th></th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit (Vögel)</td> <td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td> </tr> <tr> <td>Durchzugsmaxima</td> <td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td> </tr> <tr> <td>Erste Jungvögel</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td> </tr> <tr> <td>Mauserzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td> </tr> <tr> <td>Wertungsgrenzen</td> <td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td> </tr> </tbody> </table> <div style="margin-top: 5px;"> Hauptzeit Nebenzeit </div>			Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez		A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	Anwesenheit (Vögel)																Durchzug																Durchzugsmaxima																Brutzeit																Erste Jungvögel																Mauserzeit																Wertungsgrenzen															
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez																																																																																																																																		
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E																																																																																																																															
Anwesenheit (Vögel)																																																																																																																																														
Durchzug																																																																																																																																														
Durchzugsmaxima																																																																																																																																														
Brutzeit																																																																																																																																														
Erste Jungvögel																																																																																																																																														
Mauserzeit																																																																																																																																														
Wertungsgrenzen																																																																																																																																														

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</p> <p>Die Art ist in der Messtischblattabfrage für den Quadranten 45034 „Straelen“ aufgeführt. Im betrachteten Plangebiet liegen nutzbare Strukturen für eine mögliche Brut vor.</p> <p>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverluste von Eiern oder nicht mobilen Jungtieren, falls nutzbare Vegetationsstrukturen während der Brutzeit in Anspruch genommen werden. • Erhebliche Störung der Tiere während der sensiblen Brutzeit, falls Arbeiten im nahen Umfeld von Brutstätten stattfinden. • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Entnahme von nutzbaren Vegetationsstrukturen. 	
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>Individuenschutz für Brutvogelarten</p> <p>Die Fällung oder ein starker Rückschnitt von Bäumen, die Rodung von Sträuchern (auch Brombeergestrüpp) und die Entnahme sonstiger Gehölzbestände (z. B. Kletterpflanzen) sowie die Entnahme der vorhandenen Gebäude (Gartenhütten, Schuppen) und die Entnahme weiterer habitatbildender Vegetationsbestände (Röhricht, Binsenbestände, Staudenfluren) sollen ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres erfolgen.</p> <p>CEF-Maßnahmen für Brutvögel</p> <p>Anbringung von jeweils 3 Nisthilfen für die im Geltungsbereich potenziell vorkommenden höhlenbrütenden Arten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star und Weidenmeise.</p> <p>Analog den Aussagen zu Fledermäusen kann zur Entwurfsfassung geprüft werden, ob Nisthilfen auf Bestandsbäumen im Bereich der angrenzenden Flurtücke 95 und 96, der Flur 1 in der Gemarkung Wachtendonk unterzubringen sind.</p>	
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> <p>1. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p><u>Individuenverluste</u> bei Brutvögeln können durch die geplanten Arbeiten dann erfolgen, wenn während der Brutzeit im Bereich besetzter Nester gearbeitet wird. In den Nestern befinden sich Eier oder fluchtunfähige Jungvögel, die bei Inanspruchnahme des Brutstandorts zu Schaden kommen.</p> <p>Durch eine Regelung der Bauzeit kann dies effektiv vermieden werden.</p>	

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
2. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><u>Störungen</u> der Tiere sind dann relevant, wenn es zu populationsrelevanten Auswirkungen kommt oder wenn der Reproduktionserfolg / die Fitness des betroffenen Individuums negativ beeinflusst werden. Letzteres ist insbesondere dann möglich, wenn störungsträchtige Arbeiten im Umfeld einer besetzten Brutstätte stattfinden, die Elterntiere die Brut verlassen und die Eier dadurch auskühlen oder die Jungvögel verhungern.</p> <p>Durch eine Regelung der Bauzeit kann auch dies effektiv vermieden werden.</p>	
3. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Für höhlenbrütende Vogelarten sind die verfügbaren Nistplätze i.d.R. der begrenzende Faktor für die Verbreitung und den Erhaltungszustand der Populationen. Da im Rahmen des betrachteten Vorhabens Gehölze entnommen werden müssen, in denen entsprechende Strukturen vorhanden sind, muss für diese zeitnah Ersatz geschaffen werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen CEF-Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion im Raum erhalten.</p>	
III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: small;"> Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. </div>	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: small;"> Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. </div>	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: small;"> Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). </div>	

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	
	<p>Im betrachteten Plangebiet liegen nutzbare Strukturen für eine mögliche Brut vor.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverluste von Eiern oder nicht mobilen Jungtieren, falls nutzbare Vegetationsstrukturen während der Brutzeit in Anspruch genommen werden. • Erhebliche Störung der Tiere während der sensiblen Brutzeit, falls Arbeiten im nahen Umfeld von Brutstätten stattfinden. • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Entnahme von nutzbaren Vegetationsstrukturen.
II.2	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
	<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>Individuenschutz für Brutvogelarten</p> <p>Die Fällung oder ein starker Rückschnitt von Bäumen, die Rodung von Sträuchern (auch Brombeergestrüpp) und die Entnahme sonstiger Gehölzbestände (z. B. Kletterpflanzen) sowie die Entnahme der vorhandenen Gebäude (Gartenhütten, Schuppen) und die Entnahme weiterer habitatbildender Vegetationsbestände (Röhricht, Binsenbestände, Staudenfluren) sollen ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres erfolgen.</p>
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
	<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> <p>1. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p><u>Individuenverluste</u> bei Brutvögeln können durch die geplanten Arbeiten dann erfolgen, wenn während der Brutzeit im Bereich besetzter Nester gearbeitet wird. In den Nestern befinden sich Eier oder fluchtunfähige Jungvögel, die bei Inanspruchnahme des Brutstandorts zu Schaden kommen.</p> <p>Durch eine Regelung der Bauzeit kann dies effektiv vermieden werden.</p> <p>2. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p><u>Störungen</u> der Tiere sind dann relevant, wenn es zu populationsrelevanten Auswirkungen kommt oder wenn der Reproduktionserfolg / die Fitness des betroffenen Individuums negativ beeinflusst werden. Letzteres ist insbesondere dann möglich, wenn störungsträchtige Arbeiten im Umfeld einer besetzten Brutstätte stattfinden, die Elterntiere die Brut verlassen und die Eier dadurch auskühlen oder die Jungvögel verhungern.</p> <p>Durch eine Regelung der Bauzeit kann auch dies effektiv vermieden werden.</p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) <input type="text" value="Girlitz (Serinus serinus)"/>	
3.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p>Der Girlitz wurde im Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Es besteht lediglich eine <u>potenzielle Nutzbarkeit</u> der vorhandenen Vegetationsbestände.</p> <p>Derartige Strukturen (hier v.a. Nadelgehölze) sind im Umfeld des verhältnismäßig kleinen hier betrachteten Geltungsbereichs, insbesondere im Bereich der angrenzenden Kleingärten und Grünanlagen in großer Menge vorhanden. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im Raum durch die Beanspruchung des innerörtlichen Geltungsbereichs ist hier nicht zu prognostizieren.</p>
III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. </div>
2.	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. </div>
3.	<p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). </div>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	
Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten: <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverluste von Eiern oder nicht mobilen Jungtieren, falls nutzbare Vegetationsstrukturen während der Brutzeit in Anspruch genommen werden. • Erhebliche Störung der Tiere während der sensiblen Brutzeit, falls Arbeiten im nahen Umfeld von Brutstätten stattfinden. • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Entnahme von nutzbaren Vegetationsstrukturen. 	
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Individuenschutz für Brutvogelarten Die Fällung oder ein starker Rückschnitt von Bäumen, die Rodung von Sträuchern (auch Brombeergestrüpp) und die Entnahme sonstiger Gehölzbestände (z. B. Kletterpflanzen) sowie die Entnahme der vorhandenen Gebäude (Gartenhütten, Schuppen) und die Entnahme weiterer habitatbildender Vegetationsbestände (Röhricht, Binsenbestände, Staudenfluren) sollen ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres erfolgen.	
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.	
1. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)	
Individuenverluste bei Brutvögeln können durch die geplanten Arbeiten dann erfolgen, wenn während der Brutzeit im Bereich besetzter Nester gearbeitet wird. In den Nestern befinden sich Eier oder fluchtunfähige Jungvögel, die bei Inanspruchnahme des Brutstandorts zu Schaden kommen. Durch eine Regelung der Bauzeit kann dies effektiv vermieden werden.	
2. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	
Störungen der Tiere sind dann relevant, wenn es zu populationsrelevanten Auswirkungen kommt oder wenn der Reproduktionserfolg / die Fitness des betroffenen Individuums negativ beeinflusst werden. Letzteres ist insbesondere dann möglich, wenn störungsträchtige Arbeiten im Umfeld einer besetzten Brutstätte stattfinden, die Elterntiere die Brut verlassen und die Eier dadurch auskühlen oder die Jungvögel verhungern. Durch eine Regelung der Bauzeit kann auch dies effektiv vermieden werden.	

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)		Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
3.	§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? Die Nachtigall wurde im Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Es besteht lediglich eine <u>potenzielle Nutzbarkeit</u> der vorhandenen Vegetationsbestände. Derartige Strukturen (hier v.a. dichte Gebüsche) sind im Umfeld des verhältnismäßig kleinen hier betrachteten Geltungsbereichs, insbesondere im Bereich der angrenzenden Kleingärten und Grünanlagen in großer Menge vorhanden. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im Raum durch die Beanspruchung des innerörtlichen Geltungsbereichs ist hier nicht zu prognostizieren.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)																																																																																																																						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																																																																																																																						
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Rote Liste-Status</td> <td style="width: 50px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Deutschland</td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">*</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">NRW (Brutvogel)</td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">3</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">NRW (Rast / Durchzug)</td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">*</td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;">Messtischblatt</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; border: 1px solid black; font-size: 1.2em;">45034</td> </tr> </table>	Rote Liste-Status		Deutschland	*	NRW (Brutvogel)	3	NRW (Rast / Durchzug)	*	Messtischblatt	45034																																																																																																											
Rote Liste-Status																																																																																																																						
Deutschland	*																																																																																																																					
NRW (Brutvogel)	3																																																																																																																					
NRW (Rast / Durchzug)	*																																																																																																																					
Messtischblatt																																																																																																																						
45034																																																																																																																						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig </div> <div style="display: flex; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend </div> <div style="display: flex; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: red; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht																																																																																																																					
II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>																																																																																																																					
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> </div> <p>Die Rohrammer bevorzugt in NRW landseitige Röhrichte an stehenden und fließenden Gewässern. Daneben werden auch weitere Verlandungsgesellschaften und Hochstaudenfluren an Gräben und Fließgewässern besiedelt, im Feuchtgrünland unbewirtschaftete Randstreifen. Rohrammern benötigen nicht generell Gewässer, sondern die hauptsächlich in deren Randstrukturen vorkommenden Pflanzengesellschaften. Wenn diese ausreichend groß sind, können die Gewässer weniger als 0,1 ha Wasserfläche aufweisen. Mitunter werden auch Randstreifen von Getreidefeldern oder die Felder selbst besiedelt.</p> <p>Die Eiablage beginnt ab Mitte April, im Juli sind die letzten Jungen flügge. In Mitteleuropa ziehen Rohrammern in der Regel zwei Bruten groß. Die Rohrammer ist ein Teilzieher und überwintert in Süd- und Westeuropa, im Mittelmeerraum und im Süden und Osten Asiens.</p> <p>Im Tiefland ist die Rohrammer weit verbreitet, in der Regel aber auf Feuchtgebiete wie Flussauen, Moore oder Gebiete mit hohem Grundwasserstand angewiesen. Die höchsten Siedlungsdichten werden in Teilen des Unteren Niederrheins, der Lippe und Weserauen sowie in den Rieselfeldern Münster und Feuchtwiesen bzw. Mooren in den Kreisen Steinfurt und Minden-Lübbecke erreicht. Großräumige Agrarflächen ohne diese Strukturen sind nur gering oder nahezu unbesiedelt. Ebenso kommt die Rohrammer in den Mittelgebirgslagen mit Ausnahme des Oberwälder Landes (Kreis Höxter) und der Warburger Börde so gut wie nicht vor.</p> <p>Die Rohrammer hat in den letzten Jahren die Mittelgebirgslagen in NRW geräumt, auch im Tiefland zeigen sich seit den 1980er Jahren Bestandsrückgänge. Der Bestand wird auf 4.000-8.500 Reviere geschätzt (2017-2022). Die Rohrammer ist besonders geschützt.</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan</th><th>Feb</th><th>Mrz</th><th>Apr</th><th>Mai</th><th>Jun</th><th>Jul</th><th>Aug</th><th>Sep</th><th>Okt</th><th>Nov</th><th>Dez</th> </tr> <tr> <th></th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wertungsgrenzen</td> <td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #add8e6;"></td><td style="background-color: #add8e6;"></td><td style="background-color: #add8e6;"></td><td style="background-color: #add8e6;"></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Anwesenheit (Vögel)</td> <td style="background-color: #0000ff;"></td><td style="background-color: #0000ff;"></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td><td style="background-color: #add8e6;"></td><td style="background-color: #add8e6;"></td><td style="background-color: #add8e6;"></td><td style="background-color: #add8e6;"></td><td></td><td></td><td style="background-color: #add8e6;"></td><td style="background-color: #add8e6;"></td><td style="background-color: #add8e6;"></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Durchzugsmaxima</td> <td></td><td></td><td style="background-color: #add8e6;"></td><td style="background-color: #add8e6;"></td><td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #add8e6;"></td><td style="background-color: #add8e6;"></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #0000ff;"></td><td style="background-color: #0000ff;"></td><td style="background-color: #0000ff;"></td><td style="background-color: #0000ff;"></td><td style="background-color: #0000ff;"></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Erste Jungvögel</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #add8e6;"></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Mauserzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #add8e6;"></td><td style="background-color: #add8e6;"></td><td style="background-color: #add8e6;"></td><td style="background-color: #add8e6;"></td><td></td><td></td> </tr> </tbody> </table> <div style="margin-top: 5px;"> Hauptzeit Nebenzeit </div>			Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez		A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	Wertungsgrenzen													Anwesenheit (Vögel)													Durchzug													Durchzugsmaxima													Brutzeit													Erste Jungvögel													Mauserzeit												
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez																																																																																																										
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E																																																																																																										
Wertungsgrenzen																																																																																																																						
Anwesenheit (Vögel)																																																																																																																						
Durchzug																																																																																																																						
Durchzugsmaxima																																																																																																																						
Brutzeit																																																																																																																						
Erste Jungvögel																																																																																																																						
Mauserzeit																																																																																																																						

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Art ist in der Messtischblattabfrage für den Quadranten 45034 „Straelen“ aufgeführt. Im betrachteten Plangebiet liegen nutzbare Strukturen für eine mögliche Brut vor. Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten: <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverluste von Eiern oder nicht mobilen Jungtieren, falls nutzbare Vegetationsstrukturen während der Brutzeit in Anspruch genommen werden. • Erhebliche Störung der Tiere während der sensiblen Brutzeit, falls Arbeiten im nahen Umfeld von Brutstätten stattfinden. • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Entnahme von nutzbaren Vegetationsstrukturen. 	
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> </div> Individuenschutz für Brutvogelarten Die Fällung oder ein starker Rückschnitt von Bäumen, die Rodung von Sträuchern (auch Brombeergestrüpp) und die Entnahme sonstiger Gehölzbestände (z. B. Kletterpflanzen) sowie die Entnahme der vorhandenen Gebäude (Gartenhütten, Schuppen) und die Entnahme weiterer habitatbildender Vegetationsbestände (Röhricht, Binsenbestände, Staudenfluren) sollen ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres erfolgen.	
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i> </div> <p>1. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p><u>Individuenverluste</u> bei Brutvögeln können durch die geplanten Arbeiten dann erfolgen, wenn während der Brutzeit im Bereich besetzter Nester gearbeitet wird. In den Nestern befinden sich Eier oder fluchtunfähige Jungvögel, die bei Inanspruchnahme des Brutstandorts zu Schaden kommen.</p> <p>Durch eine Regelung der Bauzeit kann dies effektiv vermieden werden.</p> <p>2. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p><u>Störungen</u> der Tiere sind dann relevant, wenn es zu populationsrelevanten Auswirkungen kommt oder wenn der Reproduktionserfolg / die Fitness des betroffenen Individuums negativ beeinflusst werden. Letzteres ist insbesondere dann möglich, wenn störungsträchtige Arbeiten im Umfeld einer besetzten Brutstätte stattfinden, die Elterntiere die Brut verlassen und die Eier dadurch auskühlen oder die Jungvögel verhungern.</p> <p>Durch eine Regelung der Bauzeit kann auch dies effektiv vermieden werden.</p>	

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	
Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)	
3.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p>Die Rohrammer wurde im Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Es besteht lediglich eine <u>potenzielle Nutzbarkeit</u> der vorhandenen Vegetationsbestände.</p> <p>Derartige Strukturen (hier Röhrichte und Nassbrachen) sind im Umfeld des verhältnismäßig kleinen hier betrachteten Geltungsbereichs, insbesondere im nördlich jenseits der Wankumer Straße angrenzenden NSG in großer Menge vorhanden. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im Raum durch die Beanspruchung des innerörtlichen Geltungsbereichs ist hier nicht zu prognostizieren.</p>
III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. </div>
2.	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. </div>
3.	<p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). </div>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)																																																																																																																																														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																																																																																																																																														
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Rote Liste-Status</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Deutschland</td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">3</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">NRW (Brutvogel)</td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">3</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">NRW (Rast / Durchzug)</td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">*</td> </tr> </table> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;">Messtischblatt</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; border: 1px solid black; font-size: 1.2em;">45034</td> </tr> </table>	Rote Liste-Status		Deutschland	3	NRW (Brutvogel)	3	NRW (Rast / Durchzug)	*	Messtischblatt	45034																																																																																																																																			
Rote Liste-Status																																																																																																																																														
Deutschland	3																																																																																																																																													
NRW (Brutvogel)	3																																																																																																																																													
NRW (Rast / Durchzug)	*																																																																																																																																													
Messtischblatt																																																																																																																																														
45034																																																																																																																																														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-top: 5px;"> <tr> <td style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; width: 20px; text-align: center;">grün</td> <td style="padding-left: 5px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; width: 20px; text-align: center;">gelb</td> <td style="padding-left: 5px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; width: 20px; text-align: center;">rot</td> <td style="padding-left: 5px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht																																																																																																																																							
grün	günstig																																																																																																																																													
gelb	ungünstig / unzureichend																																																																																																																																													
rot	ungünstig / schlecht																																																																																																																																													
II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>																																																																																																																																													
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> </div> <p>Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarktis. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Die Hauptwinterquartiere dieses Kurzstrecken- bzw. Teilziehers, der Nord- und Osteuropa weitgehend verlässt, liegen im Süden und Westen seines Brutareals.</p> <p>Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle.</p> <p>Das Verbreitungsbild des Stars in NRW ist flächendeckend, dünnt in den geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und des Tieflands jedoch aus. Entscheidend hierbei ist allein die Habitatausstattung und nicht die Höhenlage, da die Art selbst in den höchsten Lagen noch als Brutvogel anzutreffen ist.</p> <p>Der Gesamtbestand wird auf 140.000 bis 310.000 Reviere geschätzt (2017-2022).</p> <p>Der Star ist besonders geschützt.</p>																																																																																																																																														
<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan</th><th>Feb</th><th>Mrz</th><th>Apr</th><th>Mai</th><th>Jun</th><th>Jul</th><th>Aug</th><th>Sep</th><th>Okt</th><th>Nov</th><th>Dez</th> </tr> <tr> <th></th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: left;">Wertungsgrenzen</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">Anwesenheit (Vögel)</td> <td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">Durchzug</td> <td></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">Durchzugsmaxima</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">Brutzeit</td> <td></td><td></td><td style="background-color: #0000FF;"></td><td style="background-color: #0000FF;"></td><td style="background-color: #0000FF;"></td><td style="background-color: #0000FF;"></td><td style="background-color: #0000FF;"></td><td style="background-color: #0000FF;"></td><td style="background-color: #0000FF;"></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">Erste Jungvögel</td> <td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #0000FF;"></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">Mauserzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </tbody> </table> <div style="margin-top: 5px;"> Hauptzeit Nebenzeit </div>			Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez		A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	Wertungsgrenzen																Anwesenheit (Vögel)																Durchzug																Durchzugsmaxima																Brutzeit																Erste Jungvögel																Mauserzeit															
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez																																																																																																																																		
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E																																																																																																																															
Wertungsgrenzen																																																																																																																																														
Anwesenheit (Vögel)																																																																																																																																														
Durchzug																																																																																																																																														
Durchzugsmaxima																																																																																																																																														
Brutzeit																																																																																																																																														
Erste Jungvögel																																																																																																																																														
Mauserzeit																																																																																																																																														

<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</p>	
	<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Die Art ist in der Messtischblattabfrage für den Quadranten 45034 „Straelen“ aufgeführt. Im betrachteten Plangebiet liegen nutzbare Strukturen für eine mögliche Brut vor.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverluste von Eiern oder nicht mobilen Jungtieren, falls nutzbare Vegetationsstrukturen während der Brutzeit in Anspruch genommen werden. • Erhebliche Störung der Tiere während der sensiblen Brutzeit, falls Arbeiten im nahen Umfeld von Brutstätten stattfinden. • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Entnahme von nutzbaren Vegetationsstrukturen.
II.2	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
	<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p><u>Individuenschutz für Brutvogelarten</u> Die Fällung oder ein starker Rückschnitt von Bäumen, die Rodung von Sträuchern (auch Brombeergestrüpp) und die Entnahme sonstiger Gehölzbestände (z. B. Kletterpflanzen) sowie die Entnahme der vorhandenen Gebäude (Gartenhütten, Schuppen) und die Entnahme weiterer habitatbildender Vegetationsbestände (Röhricht, Binsenbestände, Staudenfluren) sollen ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres erfolgen.</p> <p><u>CEF-Maßnahmen für Brutvögel</u> Anbringung von jeweils 3 Nisthilfen für die im Geltungsbereich potenziell vorkommenden höhlenbrütenden Arten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star und Weidenmeise. Analog den Aussagen zu Fledermäusen kann zur Entwurfsfassung geprüft werden, ob Nisthilfen auf Bestandsbäumen im Bereich der angrenzenden Flurtücke 95 und 96, der Flur 1 in der Gemarkung Wachtendonk unterzubringen sind.</p>
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
	<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> <p>1. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p><u>Individuenverluste</u> bei Brutvögeln können durch die geplanten Arbeiten dann erfolgen, wenn während der Brutzeit im Bereich besetzter Nester gearbeitet wird. In den Nestern befinden sich Eier oder fluchtunfähige Jungvögel, die bei Inanspruchnahme des Brutstandorts zu Schaden kommen.</p> <p>Durch eine Regelung der Bauzeit kann dies effektiv vermieden werden.</p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
2.	§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <i>Störungen</i> der Tiere sind dann relevant, wenn es zu populationsrelevanten Auswirkungen kommt oder wenn der Reproduktionserfolg / die Fitness des betroffenen Individuums negativ beeinflusst werden. Letzteres ist insbesondere dann möglich, wenn störungsträchtige Arbeiten im Umfeld einer besetzten Brutstätte stattfinden, die Elterntiere die Brut verlassen und die Eier dadurch auskühlen oder die Jungvögel verhungern. Durch eine Regelung der Bauzeit kann auch dies effektiv vermieden werden.
3.	§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? Für höhlenbrütende Vogelarten sind die verfügbaren Nistplätze i.d.R. der begrenzende Faktor für die Verbreitung und den Erhaltungszustand der Populationen. Da im Rahmen des betrachteten Vorhabens Gehölze entnommen werden müssen, in denen entsprechende Strukturen vorhanden sind, muss für diese zeitnah Ersatz geschaffen werden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen CEF-Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion im Raum erhalten.
III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: small;"> Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. </div>
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: small;"> Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. </div>
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: small;"> Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). </div>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)																																																																																																																																																																																																																																		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																																																																																																																																																																																																																																		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Rote Liste-Status</td> <td style="width: 50px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Deutschland</td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">*</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">NRW (Brutvogel)</td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">V</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">NRW (Rast / Durchzug)</td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">*</td> </tr> </table> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="padding: 5px; text-align: center;">Messtischblatt</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; border: 1px solid black; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">45034</td> </tr> </table>	Rote Liste-Status		Deutschland	*	NRW (Brutvogel)	V	NRW (Rast / Durchzug)	*	Messtischblatt	45034																																																																																																																																																																																																																							
Rote Liste-Status																																																																																																																																																																																																																																		
Deutschland	*																																																																																																																																																																																																																																	
NRW (Brutvogel)	V																																																																																																																																																																																																																																	
NRW (Rast / Durchzug)	*																																																																																																																																																																																																																																	
Messtischblatt																																																																																																																																																																																																																																		
45034																																																																																																																																																																																																																																		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="background-color: #90EE90; padding: 2px; border: 1px solid black;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</div> günstig <div style="background-color: #FFFF00; padding: 2px; border: 1px solid black;"><input type="checkbox"/> gelb</div> ungünstig / unzureichend <div style="background-color: #FF0000; padding: 2px; border: 1px solid black;"><input type="checkbox"/> rot</div> ungünstig / schlecht </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht																																																																																																																																																																																																																																	
II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>																																																																																																																																																																																																																																	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> </div> <p>Der Teichrohrsänger ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher den Winter über vor allem in West- bis Zentralafrika verbringt. In NRW tritt er als mittelhäufiger Brutvogel auf.</p> <p>Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abtragungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha.</p> <p>Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60-80 cm Höhe angelegt. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. Die Nahrung besteht fast ausschließlich aus kleinen Wirbellosen und Schnecken. Bei der Nahrungssuche werden Pflanzen abgesucht, seltener erfolgt die Suche am Boden.</p> <p>In NRW ist der Teichrohrsänger im gesamten Tiefland sowie am Rand der Mittelgebirge noch verbreitet. In den höheren Mittelgebirgslagen fehlt er weitgehend. Der Bestand ist in der Vergangenheit durch den Verlust von Schilfbeständen zum Teil stark zurückgegangen, hat in den letzten Jahren aber dank lebensraumverbessernder Maßnahmen wieder zugenommen. Bedeutende Brutvorkommen liegen u. a. in den Vogelschutzgebieten „Schwalm-Nette-Platte“, „Heubachniederung“ und „Unterer Niederrhein“. Der Gesamtbestand wird auf etwa 10.000 Brutpaare geschätzt (2015).</p> <p>Der Teichrohrsänger ist in Art. 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie gelistet und besonders geschützt.</p>																																																																																																																																																																																																																																		
<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">Jan</th> <th colspan="2">Feb</th> <th colspan="2">Mrz</th> <th colspan="2">Apr</th> <th colspan="2">Mai</th> <th colspan="2">Jun</th> <th colspan="2">Jul</th> <th colspan="2">Aug</th> <th colspan="2">Sep</th> <th colspan="2">Okt</th> <th colspan="2">Nov</th> <th colspan="2">Dez</th> </tr> <tr> <th></th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: left;">Wertungsgrenzen</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">Anwesenheit (Vögel)</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">Durchzug</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">Durchzugsmaxima</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">Brutzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">Erste Jungvögel</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">Mauzerzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </tbody> </table> <div style="margin-top: 5px; font-size: 0.8em;"> Hauptzeit Nebenzeit </div>			Jan		Feb		Mrz		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez			A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	Wertungsgrenzen																									Anwesenheit (Vögel)																									Durchzug																									Durchzugsmaxima																									Brutzeit																									Erste Jungvögel																									Mauzerzeit																								
	Jan		Feb		Mrz		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez																																																																																																																																																																																																											
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E																																																																																																																																																																																																										
Wertungsgrenzen																																																																																																																																																																																																																																		
Anwesenheit (Vögel)																																																																																																																																																																																																																																		
Durchzug																																																																																																																																																																																																																																		
Durchzugsmaxima																																																																																																																																																																																																																																		
Brutzeit																																																																																																																																																																																																																																		
Erste Jungvögel																																																																																																																																																																																																																																		
Mauzerzeit																																																																																																																																																																																																																																		

<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)</p>	
<p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Die Art ist in der Messtischblattabfrage für den Quadranten 45034 „Straelen“ aufgeführt. Im betrachteten Plangebiet liegen nutzbare Strukturen für eine mögliche Brut vor.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverluste von Eiern oder nicht mobilen Jungtieren, falls nutzbare Vegetationsstrukturen während der Brutzeit in Anspruch genommen werden. • Erhebliche Störung der Tiere während der sensiblen Brutzeit, falls Arbeiten im nahen Umfeld von Brutstätten stattfinden. • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Entnahme von nutzbaren Vegetationsstrukturen. 	
<p>II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</p>	
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p><u>Individuenschutz für Brutvogelarten</u> Die Fällung oder ein starker Rückschnitt von Bäumen, die Rodung von Sträuchern (auch Brombeergestrüpp) und die Entnahme sonstiger Gehölzbestände (z. B. Kletterpflanzen) sowie die Entnahme der vorhandenen Gebäude (Gartenhütten, Schuppen) und die Entnahme weiterer habitatbildender Vegetationsbestände (Röhricht, Binsenbestände, Staudenfluren) sollen ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres erfolgen.</p>	
<p>II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>	
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p>	
<p>1.</p>	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p><u>Individuenverluste</u> bei Brutvögeln können durch die geplanten Arbeiten dann erfolgen, wenn während der Brutzeit im Bereich besetzter Nester gearbeitet wird. In den Nestern befinden sich Eier oder fluchtunfähige Jungvögel, die bei Inanspruchnahme des Brutstandorts zu Schaden kommen.</p> <p>Durch eine Regelung der Bauzeit kann dies effektiv vermieden werden.</p>
<p>2.</p>	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p><u>Störungen</u> der Tiere sind dann relevant, wenn es zu populationsrelevanten Auswirkungen kommt oder wenn der Reproduktionserfolg / die Fitness des betroffenen Individuums negativ beeinflusst werden. Letzteres ist insbesondere dann möglich, wenn störungsträchtige Arbeiten im Umfeld einer besetzten Brutstätte stattfinden, die Elterntiere die Brut verlassen und die Eier dadurch auskühlen oder die Jungvögel verhungern.</p> <p>Durch eine Regelung der Bauzeit kann auch dies effektiv vermieden werden.</p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	
3.	§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? Der Teichrohrsänger wurde im Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Es besteht lediglich eine <u>potenzielle Nutzbarkeit</u> der vorhandenen Vegetationsbestände. Derartige Strukturen (hier Röhrichte und Nassbrachen) sind im Umfeld des verhältnismäßig kleinen hier betrachteten Geltungsbereichs, insbesondere im nördlich jenseits der Wankumer Straße angrenzenden NSG in großer Menge vorhanden. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im Raum durch die Beanspruchung des innerörtlichen Geltungsbereichs ist hier nicht zu prognostizieren.
III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: small;"> Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. </div>
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: small;"> Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. </div>
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: small;"> Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). </div>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Weidenmeise (<i>Poecile montanus</i>)																																								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																																								
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Rote Liste-Status</td> <td style="width: 50px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Deutschland</td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">*</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">NRW (Brutvogel)</td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">3</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">NRW (Rast / Durchzug)</td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">-</td> </tr> </table> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;">Messtischblatt</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; border: 1px solid black; font-weight: bold; padding: 5px;">45034</td> </tr> </table>	Rote Liste-Status		Deutschland	*	NRW (Brutvogel)	3	NRW (Rast / Durchzug)	-	Messtischblatt	45034																													
Rote Liste-Status																																								
Deutschland	*																																							
NRW (Brutvogel)	3																																							
NRW (Rast / Durchzug)	-																																							
Messtischblatt																																								
45034																																								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-top: 5px;"> <tr> <td style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding: 2px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht																																	
<input type="checkbox"/> grün	günstig																																							
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend																																							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht																																							
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> </div> <p>Die Weidenmeise ist überwiegend ein Jahresvogel, der auch im Winter in Deutschland bleibt. Sie ähnelt mit ihrer matt schwarzen Kopfplatte stark der Sumpfmeise, bei der diese jedoch glänzt. Das beste Unterscheidungsmerkmal ist daher ihr Gesang.</p> <p>Die Weidenmeise ist eine der wenigen Meisenarten, die ihre Bruthöhle selber bauen. Dafür benötigt sie morsche Baumstämme und Äste (bevorzugt Birke), in die sie die kleinen Höhlen hacken kann. Teilweise nutzt sie auch die Vorarbeit von Spechten. Nistkästen nimmt sie nur ausnahmsweise an. Aufgrund ihrer Reviertreue bleibt ein Paar häufig lange zusammen.</p> <p>Weidenmeisen leben in Mischwäldern mit dichter Unterholzschicht und Weiden, Erlen und Pappeln. Diese Merkmale treffen meist auf Auenwälder zu. Im hohen Norden und im Süden trifft man sie auch in Nadelwäldern an. Auf dem Speiseplan stehen vor allem Insekten, deren Larven, Spinnen und andere wirbellose Tiere sowie Sämereien.</p> <p>Die Weidenmeise ist in den Mittelgebirgsregionen deutlich häufiger als im Tiefland, wobei es auch dort Dichtezentren im Schwalm-Nette-Gebiet (Kreis Viersen) und im Kreis Borken gibt. Großräumige Lücken im Verbreitungsgebiet bestehen nur in den gehölzarmen Agrargebieten der Niederrheinischen Bucht. Auch in den meisten Bereichen des Niederrheinischen Tieflandes und im zentralen Münsterland ist die Siedlungsdichte recht gering.</p> <p>Der Gesamtbestand wird auf 9.500 bis 18.500 Reviere geschätzt (2017). Die Weidenmeise ist besonders geschützt.</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse; text-align: center; font-size: 8px;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan</th><th>Feb</th><th>Mrz</th><th>Apr</th><th>Mai</th><th>Jun</th><th>Jul</th><th>Aug</th><th>Sep</th><th>Okt</th><th>Nov</th><th>Dez</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>A</td><td>M</td><td>E</td><td>A</td><td>M</td><td>E</td><td>A</td><td>M</td><td>E</td><td>A</td><td>M</td><td>E</td> </tr> <tr> <td>Wertungsgrenzen</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </tbody> </table> <div style="margin-top: 5px;"> Hauptzeit Nebenzeit </div>		Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez		A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	Wertungsgrenzen												
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez																												
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E																												
Wertungsgrenzen																																								
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Art ist in der Messtischblattabfrage für den Quadranten 45034 „Straelen“ aufgeführt. Im betrachteten Plangebiet liegen nutzbare Strukturen für eine mögliche Brut vor.																																								

<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Weidenmeise (<i>Poecile montanus</i>)</p>	
	<p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverluste von Eiern oder nicht mobilen Jungtieren, falls nutzbare Vegetationsstrukturen während der Brutzeit in Anspruch genommen werden. • Erhebliche Störung der Tiere während der sensiblen Brutzeit, falls Arbeiten im nahen Umfeld von Brutstätten stattfinden. • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Entnahme von nutzbaren Vegetationsstrukturen.
II.2	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
	<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p><u>Individuenschutz für Brutvogelarten</u></p> <p>Die Fällung oder ein starker Rückschnitt von Bäumen, die Rodung von Sträuchern (auch Brombeergestrüpp) und die Entnahme sonstiger Gehölzbestände (z. B. Kletterpflanzen) sowie die Entnahme der vorhandenen Gebäude (Gartenhütten, Schuppen) und die Entnahme weiterer habitatbildender Vegetationsbestände (Röhricht, Binsenbestände, Staudenfluren) sollen ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres erfolgen.</p> <p><u>CEF-Maßnahmen für Brutvögel</u></p> <p>Anbringung von jeweils 3 Nisthilfen für die im Geltungsbereich potenziell vorkommenden höhlenbrütenden Arten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star und Weidenmeise.</p> <p>Analog den Aussagen zu Fledermäusen kann zur Entwurfsfassung geprüft werden, ob Nisthilfen auf Bestandsbäumen im Bereich der angrenzenden Flurtücke 95 und 96, der Flur 1 in der Gemarkung Wachtendonk unterzubringen sind.</p>
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
	<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> <p>1. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p><u>Individuenverluste</u> bei Brutvögeln können durch die geplanten Arbeiten dann erfolgen, wenn während der Brutzeit im Bereich besetzter Nester gearbeitet wird. In den Nestern befinden sich Eier oder fluchtunfähige Jungvögel, die bei Inanspruchnahme des Brutstandorts zu Schaden kommen.</p> <p>Durch eine Regelung der Bauzeit kann dies effektiv vermieden werden.</p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Weidenmeise (<i>Poecile montanus</i>)
2.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p><u>Störungen</u> der Tiere sind dann relevant, wenn es zu populationsrelevanten Auswirkungen kommt oder wenn der Reproduktionserfolg / die Fitness des betroffenen Individuums negativ beeinflusst werden. Letzteres ist insbesondere dann möglich, wenn störungsträchtige Arbeiten im Umfeld einer besetzten Brutstätte stattfinden, die Elterntiere die Brut verlassen und die Eier dadurch auskühlen oder die Jungvögel verhungern.</p> <p>Durch eine Regelung der Bauzeit kann auch dies effektiv vermieden werden.</p>
3.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p>Für höhlenbrütende Vogelarten sind die verfügbaren Nistplätze i.d.R. der begrenzende Faktor für die Verbreitung und den Erhaltungszustand der Populationen. Da im Rahmen des betrachteten Vorhabens Gehölze entnommen werden müssen, in denen entsprechende Strukturen vorhanden sind, muss für diese zeitnah Ersatz geschaffen werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen CEF-Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion im Raum erhalten.</p>
III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1.	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p> </div>
2.	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p> </div>
3.	<p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p> </div>